

00 R.

1501

IV. J.
Sammlung

1059



7

Aufferlegte
FINAL-
Handlung /

Von Seiten
Des ältern Præsidenten
Freyherrn von Ingelheim /
und mit = unterschriebener
Assessoren
Des Kaysrl. und Heil. Röm. Reichs
ammer = Gerichts.

Mit Beylagen sub Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.

Gegen die Graff Solmische
fernere Folgeistung.

Blatt 100

FINALE

Handwritten title in Gothic script, likely 'Handwritten' or similar.

von

dem

Handwritten text, possibly 'Handwritten' or similar.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly 'Handwritten' or similar.





Der Römischen Kaiser-
lichen Majestät Höchstansehn-
liche Herren Commissarii,
Hochwürdigster Fürst /
Gnädigster Herr /

Hoch-Edelgeboren. Hochgeehrtester Herr
So dann

Der Churfürsten / Fürsten und
Ständen Hochverordnete
Herren Visitatores!

Hochwohl- und HochEdelGeborne / auch Hoch-
Edel / Gestreng / und HochGelährte etc.
Hoch- und Vielgeehrte Herren!



Daß Euer Hochfürstl. Gnaden / Excel-
lenz / und unseren Hoch- auch Vielgeehr-
ten Herren gefällig seyn wollen / des Her-
ren Praesidenten Grafen von Solms-Lau-
bach fernere aufferlegte Folgeistung / gründe-
liche Information und Erläuterung etc. uns
zu unserer fernern Nothdurfft gnädigst und hochgeneigt zu

communiciren / davor wird hiemit zufoorderst der unterthänigst- und schuldige Danck erstattet; Gemeldte unsere Gegen- Nothdurfft nun in allmöglicher Kürze darauff zuerstattten / wollen wir zufoorderst alles darin enthaltene uns dienliche hiemit generaliter acceptirt. das widrige aber / so hierunter specialiter zu berühren / nicht würdig geachtet seyn möchte / hiemit generaliter ein. vor allemahl contradicirt. demnach auch diejenige Præliminaria unserer am 19. Junii jüngsthin übergebener Beantwortung seiner am 20. Februar. producirtes Folgleistung in denen hieher ebenfalls quadrirenden Passibus wiederholet haben; so viel nun solchemnach das vorläufige Memoriale betrifft / so macht gemeldter Herr Präzident anfänglich / daß Er so langsam mit dieser Schrift einkommen / zwar die Entschuldigung / es seye Ihme die Arbeit unter der Hand gewachsen; Wann man aber betrachtet (1.) daß Er darin ein mehrers nicht. als allein unser am 12. Decembr. 1708. übergebenes Gegen-Memoriale, so dann unsere an selbigem Tag exhibirte Gegen-Beschwerden und Anzeigen / so viel dieselbe Ihn in particulari und conjunctim mit seinen Consorten betreffen / welches alles über 4. Bogen sich nicht erstreckt / zu beantworten gehabt / und (2.) zwar nur auff die darin vorgestellte facta sich negando aut affirmando klahr und distinctè ohne Einmischung deren daher nicht gehöriger Umschweifung / wie der jüngste

Reichs-Abschied de Anno 1654. S. Es sol-
len auch 2c. 37.

nachträglich verordnet / so Er auch (3) füglich in 8. Tagen hätte verrichten können / und gleichwohl (4.) vom 11. Januarii bis den 4. Junii mithin bey 5. Monath damit zu bracht / so lassen Euer Hochfürstl. Gnaden / Excellenz und unserer Hoch- auch Vielgeehrter Herren gerechtester Judica-
tur

Wird das
vorläufige
Memoriale
von S.
zu S. vor-
genommen.

zur wir bleibet über / ob / und wie der Herr Graff von Solms zuorderst vor GDE / und demnach vor der Kayserl. Majestät und dem ganzen Röm. Reich verantworten könne / daß Er das so heilsame Visitations - Geschäft zu unerföhllichem Schaden des gemeinen Weesens und so vieler darunter leydender / betragt und Noth leydender Parthien und Cameralen so vorsehlich / gestalten ohne einige Noth auffhalte ; Inmassen auch so seltsamb / als der Ordnung / den Rechten / ja aller Vernunft und Decenz zuwider laufft / daß indem ein Hochansehnlicher Visitations - Confessus in denen Cameral - Differenzien / und denen gegeneinander habenden Beschwerden / einen summarischen Proceß, so gar füglich in 3. ad 4. Monatß hätte geschlossen werden können und sollen / veranlasset / der Herr Präzident Graff von Solms an statt auff die kurz gefasste unsere Segen - Beschwerden / nach Maßgebung vorangezognen Reichs - Abschieds kürzlich / umbständlich und deutlich confitendo aut negando facta zuantworten / und mit hin litem affirmativè aut negativè zu contestiren / mit Historien - Büchern hervor trette / als wann die Röm. Kayserl. Majestät eine so kostbare Commission, und das Reich eine so kostbare und Zahlreiche Deputation anhero verordnet hätte / umb abzuwarten und anzuhören / wie so vieler Jahren Cameral - Historien geschrieben / gedruckt / und Ihnen vorgetragen werden / welches in Wahrheit von dem summarischen Proceß und Untersuchung / wovon die approbirte Reichs - Instruction Vorsehung thut ; Weit entfernt zu seyn / jederman leicht erkennen wird.

In S. Diesemnach ic. sagt der Herr Graff / Er habe angestanden / ob gemeldtes unser Segen - Memorial und unsere Segen - Beschwerden einer Antwort zu würdigen seyen / eben / als wann es Ihm frey gestanden hätte / auf gemeldte unsere Segen - Beschwerden litem zu contestiren /
 A 3 oder

oder nicht / idque sine ullo præjudicio ; Was Er übrigtens
 allhier von Anzüglichkeiten imd Calumnien und Lasterun-
 gen / womit gemeldte unsere Exhibita angefüllt seyn sollen /
 meldet / dargegen wollen wir dasjenige / so wir in uns-
 rer Beantwortung seiner Folgeistung §. In den Beyla-
 gen 2c. & seqq. mit größtem Bestand Rechts an- und
 ausgeführet / vorgesezter Kürze wegen anhero widerholet
 haben ; Wann der Herr Graff sich den Rechten conformi-
 ren wolte / müste Er sich solcher unverantwortlicher An-
 tastungen / welche in der That Calumnien und Lasterungen
 seyn / enthalten / indeme wir so manchemahl und so klar
 aus den Rechten demonstrirt / daß vor Aufgang des
 Streits niemand sich beschwehren könne / Er seye in Ge-
 richtlich exhibirten Schrifften injuriosè tractiret worden /
 cum Injuria dici nequeat, de quo iustum an injustum sit,
 adhuc controvertitur. Vid. Refutation der angemaster
 Pörrckischer Echo - Defension pag. 24. 25. & 32.

In §. Ein nicht geringer 2c. gehet des Herrn Graf-
 sen Occupation dahin / umb die Schuld des verzögerten
 Visitations - Geschäfts von sich ab- und auff uns zu wel-
 zen / verrichtet aber daran eine so vergebliche Arbeit / als
 einer so einen Mohren zu waschen oder die Sonn mit einem
 vorhaltendem Weedel zu verfinstern / sich unterstehen wol-
 te / dann so viel den Processum accusatorium belanget / so
 ist derselbe in gegenwärtigem Fall den Rechten gemäß / in
 der Reichs - Instruction §. 17. außdrücklich vorgeschrieben /
 und obngeacht der Gegentheiltiger Deduction ; so der Herr
 Graff sub Lit. A. nochmahl zu Ergrößerung der Aßen hie-
 berdrucken lassen / von einem Hochansehnlichen Visita-
 tions-Confessu am 18. Junii 1708. decerniret worden ; Thäte
 auch die Wieder- Eröffnung des Gerichts gar nicht auff-
 halten / wann Er nur summarisch nach Maßgebung ge-
 meldter Reichs - Instruction geführt- durch den Herrn Prä-
 sidenten

kidenten Graffen von Solms und seine Consorten die schul-
 dige Proben an statt ihres umbschweifigen und nichts in-
 ferirenden Schreib. Wercks fein kurz gefast, und geschwind
 vorbracht; desgleichen auff unsere Gegen. Beschwerde
 kurze und schleunige Antwort mit Ja oder Nein er-
 thellet worden wäre; Nun aber / da Sie an statt deren
 über ein halbes Jahr und respectivē verschiedene Monatthen
 ganze Plaustra von unnützem Schreib. Werck und vorer-
 wehnter massen grosse Historien. Bücher / und doch auff
 die meiste Puncta weder eine Confession, noch eine Nega-
 tion, wie sich hierunten zeigen wird / zu Tage bringen /
 braucht es keines Fragens wer die Visitation auffhalte / was
 man an der Gegen. Seiten die Sach kurz gefast / und
 schwind / was man gehabt / und schuldig gewesen / einge-
 bracht / wie Sie in Ihren zu Regensburg übergebenen
 Schrifften / damit parat zu seyn / vorgegeben; Auch auf un-
 sere Gegen. Beschwerde in dem ersten Termino, welcher
 raumblich gnug dazu gewesen / sich mit einer / allegirtem
 Reichs. Schluß gemäß seyender Antwort heraus gelassen
 hätte / würde man jetzt längst geschlossen haben; Man se-
 he aber die Gegenthellige Volumina von Schrifften an / hal-
 te so dann die unsere dargegen / und betrachte / ob nicht die
 diesseitige kaum ein 4ten Theil der Größe / so an den Ge-
 genthelligen anzutreffen / in sich begreifen / die angemaste
 Prob. Schrifften / so Sie zu folg des Decreti vom 18. Junii
 1708, den 30. Julii einbracht / haben ihrer Größe wegen die
 Dictatur 3. bis 4. Monatthen auffgehalten / und seynd uns
 erst im Novembri communicirt worden; Wir aber haben
 gleich im Monat Decembri unsere Antwort darauff ein-
 gebracht; und umb die Dictatur zu sparen / und die Zeit
 zu gewinnen / sie mit grossen Kosten drucken lassen / und
 was von einigen der Gegen. Parthie wieder dagegen in
 abermahliger grosser Wettläufftigkeit einbracht / entweder
 per

per generalia contradicirt . und damit beschloffen / oder doch mit etlichen wenigen Bogen beantwortet ; Und dennoch scheuet der Herr Präsident Graff zu Solms sich nicht / uns die Schuld / ob thäten wir die Visitation remoriren / aufzubürden ; Wir zweiffeln aber nicht / es werden die Käyserliche Höchstansehentliche Herren Commissarii und Fürtreffliche Herren Visitatores hierab eine Prob nehmen / auf was vor einem Grund die Graff Solmische Asserta und Beschuldigungen in genere beruhen.

Die in S. Mit und nebst 2c. anregende Zeugnissen und Gnaden-Contestationes grosser Herren seynd gar nicht zulänglich des Herrn Graffen Actiones zujustificiren / weilien dieselbe miteinander auff einseitiges Gewerb und Suggestiones, und ohngehört unser / auch ohne daß diese Herren auf gegenwärtige Differenzien reflectirt / auch uns oder sonsten jemand zu präjudiciren intendirt / ergangen / und also vor bloße Hoff-Bescheid anzusehen seynd ; Und ist daher von gegenwärtigen Beschuldigungen sich zu exoneren und zujustificiren kein ander Mittel / als die durch ordentliche Rechts-Wege bewährte Unschuld.

Die in S. So gebet 2c. enthaltene Expressiones seynd in theil wahr und gut / wann nur der Herr Graff von Solms dasjenige in der That erfüllen thäte / was Er mit scheinbaren Worten vorspiegeln thut ; Hätte Er sonsten unsere Gegen-Beschwehrde mit einer in S. Diese jetzt gemeldte 2c. bemerckter simpler / Vernett- oder Bejahung und zwar ohne so lange Verweilung beantwortet / wäre ein solches den Rechten gemäß gewesen / und das Gewissen nicht solcher gestalt / gleich wie mit diesem unnützen und Zeit-verspieligem Schreib- Wesen geschehen / beschwehret worden ; Gestalten alsdann unser Beweißthumb in 24. Tagen gefolgt / und die Sach mehrgemeldter massen längstens beschloffen seyn würde.

Womit

Womitt auch der S. Nachdem aber ic. seine Abfertigung hat / auffser daß darin noch zu remarquiren seye / die Einbildung / so der Herr Graff darin klar an den Tag giebt / nemlich / ob könne Er als ein Stand des Reichs nicht vor Gericht gezogen = und nach Beschaffenheit seiner Thaten angeklagt werden / und als ob uns nicht erlaubt seye / unsere Petita nach Maasgebung der Rechten gegen Ihn zu formiren ; Gestalten Er dann der Meynung ist / daß sich dergleichen Calus oder Exempel in der Teutschen Historie schwerlich finden werde / welches dann umb da mehr wohl abentheuerlich zu vernehmen ist / je weniger etne einzige Litter in der Cammer-Gerichts-Ordnung / oder sonsten in den Reichs . Constitutionen zu finden ist / welche den mindesten Unterscheid in diesem Stück unter den Stuederen des Cammer . Gerichts / Sie mögen Status Imperii seyn / oder nicht / mache / so gar in den Reichs-Abschieden passim , und speciatim in dem jüngern vom Jahr 1654. S. Damit aber ic. 165. so emphaticè versehen ist / daß ein jeder NB. was Würden / Standes oder Wesens der auch seyn mag / dieses Käyserl. und des Reichs Höchstes Gericht in = und auffserhalb desselben in seiner gebührenden Würde und Ehren halten / dessen Erkenntnuß / Gebott und Verbott mit geziemenden Respekt empfangen = und annehmen = und demselbigen allen schuldigen Gehorsamb leisten solle. So ist auch in der

Cammer-Gerichts-Ordnung p. 1. tit. 13.
in pr. Conc. 1. tit. 19. in pr.

verordnet / daß die Bessere in keiner Sach / sie seye so gering als sie immer wolle / allein auff Ihr gut Bedüncken / oder eines jeden erwogene Billigkeit / oder etgen für genommen = und nicht den Rechten gemäß informirtem Gewissen / sondern auff des Reichs gemeine Recht / Abschiede / und dem in verschiedenem 1555. Jahr auffgerichteten
B Frie

Frieden in Religion &c. und ehrbaren Ländischen Ordnungen / Statuten und redlichen ehrbaren Gewohnheiten der Fürstenthumben / Herrschafften und Gerichten / die für sie gebracht werden / auch nach dem Pöblichen alten Gebrauch und Stylo unsers Käyserl. Cammer-Gerichts / wie die jederzeit auff sie bracht / nach Vermög. und Ausweisung ihres Eyds Urtheil fassen und aussprechen zc. & S. 1. an solchem sich die Beyfizer weder Furcht / Bedrohung / Gewalt / Befehl / Geschäfte / oder andere Sachen / von wem oder in was Nahmen das immer beschehen möchte / daran verhindern lassen / sondern männiglich / was Würde oder Stands der seye / ohne einige sondere Affection, wie gerechten Richtern eignet und gebühret / bey und vermög obangeregt. Ihrer Pflichten gleichmäsig / und billich Recht sprechen und mittheilen sollen zc. So ist auch bey dem Cammer-Gericht nie erhört worden / daß einem Stand des Reichs / Er seye auch ein Glied des Cammer-Gerichts oder nicht / das Recht anders / als einem andern privato gesprochen worden / imò bestehet eben darin die Rechte Medulla und Substanz der Justiz / daß darin gleichheit unter Groß und Kleinen / Reich und Armen gehalten / und das Ansehen der Personen gänzlich eliminiret werde ; es ist aber wohl ein besondere Fatalität vor dieses Gericht / daß zu der Zeit sich darunter solche Membra befunden / so sich den Rechten und Gehorsam des Gerichts gänzlich / ohnangesehen ihrer Eydt und Pflichten / entziehen und nach ihrem eigenem Willen leben wollen / gleich allhier der Hr. Præsident Graff von Solms gnugsam an den Tag giebt / und der Hr. Assessor Zerneman in seiner Apologia oder Anmerkungen pag. 26. in der Anmerkung ad Verb. an statt schuldi gen Respects und Gehorsams zc. S. So seyndt auch zc. ausdrücklich melden darff / es seye Neckelhaftig und Lächerlich / daß ein Assessor dem Præsidenten / und Collegio Respect und

und Gehorsamb leisten solle; Pörrtischer seits aber am 3ten und 4ten Januarii 1703. dem Collegio aller Gehorsam versagt / und so gar erkläret worden / Er würde übler dran sein / als ein Bauer vom Westerwald / wann Er sich demselben submittiren thäte. Der Herr Assessor Krebs aber in seiner vermeinten Ehrenverthädigung pag. 70. dem Collegio den Gehorsam auff sagt / indeme Er demselben opponirt: *Aegyptiis impera, non mihi;* und ist vergeblich / daß sie ein solches damit beschönden wollen / das Collegium habe sich eines ungebührlichen Prædominats angemasset / die Majora seyen vorher concertiret worden &c. Wessen ein jeder Refractarius sich eines solchen oder anderen dergleichen Vorwandts oder Behelffs bedienen könnte / mithin der Gerichts Zwang gar leicht zu eludiren sein würde; Weshwegen dann solchen principiis in tempore opportunis remediis begegnet werden muß / oder die Authorität des Gerichts auff schwachen Füßen stehen, gefolgsahm die Einsamkeit und Ruhe dabey keine lange Daur haben wird.

In S. Gleich wie nunz. thut der Herr Graff von Solms eine Prob von sich stellen / daß Er auch einer Höchstaensehentlichen Käyserl. Commission und Reichs-Deputation keinen Gehorsam schuldig seye / oder wenigst keinen zu leisten gedencke / indeme / ohnerachtet längstens von derselben decidiret und decretiret worden / daß der Herr Graff von Solms und seine Consorten Ihre bey der Kayserl. Majestät und dem Reich anbrachte des Gerichts Beschreyungen rechtlicher Gebühr nach beweisen sollen / welches an und von sich selbst einen Processum acculatorium involviret / Er gleichwohlen wie seine übrige Consortes auch in ihren Schriften gethan / allhier gleich wie in seinen vorherigen Schriften protektiret / daß Er sich in eine processliche Handlung einzulassen nicht gedencke / sich auch darzu / gleich Er wegen der Beweisführung vorhin auch

B 2

erkläh

erkläret / nicht schuldig achte ; Und wollen wir in einem am 23ten Maji jüngsthin übergebenem Memoriali dieses Thema etwas weitläuffiger ausgeführet ; Als haben wir zu Erspahrung der Weitläuffigkeit uns darauff hiemit beziehen wollen. Damit man auch nicht etwa in die Gedancken gerathen möge / ob thue Er anjeho ererst dergleichen seltsame Bezeigung von sich spühren lassen / so ist aus der

Num. 1. Beslag Num. 1. zu ersehen / daß Er und sein Rath Schäfer allschon im Jahr 1699. gegen eine von diesem Höchsten Gericht / ehe und bevor Er dessen Præsident worden / in Sachen seines Fleckens Freyensee contra Solms, Laubach erkandte Commission, welche sein jetziger Adherent Herr Assessor Krebs und der Gräflliche Leiningische Rath Herr Jacob Munnz bekleidet / sich auff gleiche weiß auffgeföhret ; Gestalten jetztgemeldte Commissarii in dieser ihrer Relation unter anderen vermelden / daß gemeldter Solms. Laubachischer Rath Schäfer selbige Commission mit Dingen / welche mehr Chicquanerien, als Realitäten ähnlich gewesen / und zwar in Persöhnlicher Bey- und Anwesenheit des Herrn Graffens viele Wochen auffgehalten ; Wie dann gemeldter sein Mandatarius Schäfer / nachdeme Er sich legitimirt gehabt / ohne von der Commission erhaltene Erlaubnuß / und ohne jemand zu substituiren / unterm Vorgeben seiner Leibes- Gesundheit zu pflegen / nach Wißbaaden gereist / und die Commission sambt denen Deputirten der klagenden Gemeinde / und ihrem von Stessen dahin beschriebnem Advocato zu Franckfurt sitzen lassen / und als diese einen Notarium nach gemeldetem Wißbaden geschickt / umb durch denselben ihme ein Commissions-Decree insinuiren zu lassen / Er es nicht allein nicht annehmen wollen / sondern dem Notario mit Prügeln getrohet / dergleichen Er auch des Impetrantischen Advocati Schreibern / als derselbe Ihme ein Protocollum communiciren wollen /

Schläge

Schläge angeboten / und einen Notarium, so ihme solches nachgehends zu insinuiren / geschickt worden / nicht vor sich lassen wollen / wie die Num. Act. 57. und 59. ausweisen / und zum drittenmahl / als die Commissarii ihren Commissions-Secretarium zu ihm geschickt / ihme ein Decret zu insinuiren / sich heraus gelassen : Sein Gnädiger Herr würde dieser Sach wegen ein- und andern annoch prügelen lassen / daß Er sein Lebttag dran gedencken würde / und als der Commissions-Secretarius wissen wollen / wen Er damit meyne / endlich den Impetrantischen Advocatum Capin genennet / und die Ursach hinzugefügt / daß nemlichen selbiger seinen Herrn lügen gebelssen ; Der locus Protocolli aber vom 14. Octob. wo selbiges geschehen seyn solle / wird in gemeldter Beylag also referirt : Es würde ohne Grund und unerfindlich allerirt / daß die Bevollmächtigte von der Gemeind der Güte wegen / bis zu Seiner Hoch- Gräflichen Excellenz Zurückkafft die Commission aufzuhaltens sich erbotten haben solten ic. hat man also selbigem Advocaten eine in moderatis terminis geschehene Contradiction vor eine solche Injurie ; gleich Er uns auch thut / auffgenommen : Woraus dann erhellet / daß Er schon damahls wie jetzt nicht leiden köffen und wollen / daß Ihme jemand contradicire / und ein Richter Ihme etwas befehle / da doch / ermeldter Commissarien Relation nach / die Impetrantes eine gerechte Klag geführet ; Gestalten Sie Commissarii bey der Untersuchung gefunden / daß Er Herr Graff in Solff Jahren diesen seinen Unterthanen ohne die zu fernerer Untersuchung aufgesetzte Puncten 3926. fl. 14. alb. gegen den alten Steuerstock zu viel abgenommen / so Er ohne alle Exception umb so mehr zu refundiren schuldig seye / als zu Veränderung des alten Steuerstocks keine begründete Ursach vorhanden gewesen / wie die an hiesiges Kayserl. und Reichs Cammer- Gericht von denen Commissariis eingeschickte

schlechte Commissions - Acta und Relationes diese und mehr
andere Inconuenienzien der Länge nach in sich enthalten /
woraus dann ein schönes Muster des ex aduerso so vielfäl-
tig vorkpiegelenden Justiz: Opfers / wie auch / quâ fronte
der Herr Assessor, welcher Ihn in dieser seiner Relation so
übel beschrieben / Ihn jezo vor etnen so grossen Institiarium
am Käyserl. und anderen hohen Höfen deprædiciren könn-
en / zu ersehen ist.

In S. unter jezt besagten 2c. beschuldiget Er uns ge-
fliffener Confusion, daran Er jedoch uns umb so mehr zu-
viel und unrecht thut / indeme nicht wir / sondern Er deren
hauptsächlich schuldig ist / wie diese fernere und vorherge-
hende seine Folgeistung dessen die handgreiffliche Proben
an den Tag legen, und sich in Verfolg der Sachen je länger
je mehr zeigen wird.

In S. Demnechst finde ich 2c. klagt der Herr Präsi-
dent Graff von Solms / daß wir uns qualitatem Collegii
attribuiren / da wir doch in denen Käyserl. Rescriptis vom
16ten Decembr. 1702, und 13. Decembr. 1703. nicht pro Col-
legio gehalten, vielmehr darin ein Anhang und Faction, ja
so gar ein Complot - eine gehässige und unruhige, wider die
Käyserl. Authorität zusammen rottirte Faction, und der-
gleichen benahmset / auch von jezt, Stornwürdigst regie-
render Käyserl. Majestät in Dero allergnädigstem Commis-
sions - Decret vom 17. Februarii 1707. / daß wir pro Collegio
nicht zu achten / ganz deutlich declariret worden / zumah-
len auch bekantlich wir uns am 7. April. 1704. aus uns-
ren Functionen gesehet, und durch des Gerichts Verlassung
facto proprio uns suspendiret hätten / hingegen Er und seine
3. Consorten Ihre Functiones niemahl verlassen / sondern
so vtel Ste vermögt und nicht daran behindert worden /
darin continuirt / mithin formam Collegii, so viel von Ih-
nen dependiret / Pflicht: mächtig zu conseruiren / sich ange-
legen

legen seyn lassen etc. beziehet sich darüber auff eine Ihrer
 seitß am 13. April. 1708. producirte gründliche Deduction des
 bey Ihnen als annoch zu Rath erscheinenden Præsident-
 und Alsessoren allein und privativè bestehenden Juris Colle-
 gii &c. wollen aber dieser Punct von einem Hohen Confessu
 längstens abgethan ist / indeme unerachtet ermeldter ge-
 gentheiliger Deduction mehrmahl decretirt worden / daß
 kein Theil sich vor das Collegium aufführen solte / wess-
 wegen gemeldte gegentheilige Schrift uns auch nicht eine
 communiciret worden / deren Ungrund wir sonst vor-
 längst klahr ad oculum gezeigt haben würden / es auch auf
 einer Hochansehnlichen Deputation Befehl annoch jederzeit
 zu thun bereit seyn / so achten wir diese Graff. Solmitzche/
 zu veracht der so oft reiterirten Visitations- Decreten aber-
 mahl recerepirende Einstreuung keiner weitem Antwort
 würdig.

Umb aber zu zeigen / das eines Hochansehnlichen
 Confessus hoch, venerirlichen Decretis unser seitß im gering-
 sten nicht zu wider gethan worden seye; So ist auffer al-
 lem Zweiffel / daß die Majora Vota je und allzeit Jus Collegii
 haben / und die wenigere nach sich ziehen / wie in der Kneb-
 sischen Ehren-Vertheidigung pag. 16. & seqq. dergestalt so-
 lidiret worden / daß bis dato keiner der Gegentheilen das ge-
 ringste dargegen moviren ddrffen / und darüber in terminis
 adhuc prioribus statuirt zuffinden ist in Capitulo fin. Decret.
 de his quæ fiunt à majori parte Capit. & L. quod major 29. ff.
 ad municipal. & emphaticè in Decreto Imperatoris Matthiæ
 de Anno 1613. hujus tenoris.

Daß durch die particular-Ursachen die gemeine Deli-
 berationes billig nicht gehindert werden / indeme (1mò.)
 der Natur: (2dò.) aller Völcker. Recht (3riò.) der Gül-
 den Bull (4rd.) den Reichs Constitutionibus und (5rd.)
 dem

dem richtigen Herkommen gemäß / daß in dergleichen Berathschlagungen die Majora die wenigere an sich ziehen

Vid. Becker. in Synopsi jur. publ. Imp. Rom. lib. 4. cap. 1. num. 13.

Wosern nun die wenigere sich den Majoribus widersetzen / und von Vollziehung des per Majora gemachten Schlusses sich absondern / wie hier geschehen / thun sie sich eo ipso von dem Corpore Collegii separiren / und seynd pro privatis & obstreperis zu achten / bis coram superiore, eoque ordinario iudice, welches in unserm casu gegenwärtige Visitation ist / mit Recht ausgemacht worden / daß sie iustam causam contradicendi & se opponendi gehabt / und mithin ad locum pristinum restituirt worden / oder sich in andere Weeg mit dem Corpore wieder vereinigen / gleich wie in unserer Refutation des Pyreckischen Echo angemaster Defension pag. 40. aus den Rechten probirt; So haben dann solchem nach die Gegentheile als 4ta. pars totius Collegii ante restitutionem Pyreckianam kein Jus Collegii ullo modo gegen uns als die Majora haben / noch pretendiren / ein solches auch durch den Actum der angemasten Restitution weder acquiriren / noch wir es sine nostra culpa verkehren können / wie vorhin mehrmahlen demonstrirt worden; Gleich wie nun diesem allem nach von der Gegen-Parthie ein vermessenes Vorgeben ist / ob hätten wir uns à Collegio separirt / und seye ein solches eo ipso auff Sie devolviret; Also haben wir / obgleich oft demonstrirter massen durch die Graff- Solmitsche Proceduren wir außerm Stand gesetzt worden / die Justiz mit der Gegen-Parthie ferner administriren zu können / dannoch weder die Intention noch den geringsten Gedancken gehabt unsere Functiones zu verlassen / und uns de cetero des Juris Majorum, adeoque Collegii zu begeben / sondern haben vielmehr die Jura desselben zu besorgen

gen und das Obstaculum zuremoviren und aus äussersten
 Kräfften / und unsern Pflichten gemäß angelegen seyn las-
 sen; Gestalten zu dem End nicht quā singuli, sondern in qua-
 litate Collegii den Lr. Glender nacher Regensburg geschicket/
 umb die Kayserl. Majest. so wohl als die sämmtliche Herrn
 Stände von der Bewandnuß gründlich zu informiren;
 Nun ist zwar nicht obne daß nachgehents in der ratificir-
 ten Reichs-Instruction articulo 15. verordnet worden / daß
 eine Hochansehentliche Visitations-Deputation von Präsi-
 dent- und Assessorn nomine collectivo nichts anzunehmen
 habe / welches auch per Decretum Visitationis am 18. Junii
 1708. wiederholet worden / wir seyn jedoch dardurch noch
 nicht vergewissert worden / haben uns auch nicht persua-
 diren können / daß den Majoribus qualitas Collegii damit
 gänzlich abgesprochen seyn solte / sondern vielmehr der be-
 ständigen Meynung gewesen / daß / gleichwie wir mit dem
 Herrn Assessore Lauterbach und Frühen Seel. in dem Ba-
 ron. Dzwischen Präsentations- und Graff. Noyischen Re-
 ceptions- dem Pyrcisch- und Pulianischen Inquisitionis-
 Werck die Majora gemacht / und die Actus in qualitate Col-
 legii verrichtet; Also auch wir dieselbige gegen des Herrn
 Graffen von Solms und seiner Consorten gegen uns erho-
 bene Klagten zu defendiren und zu vertretten haben wür-
 den / dannhero wir auch der Reichs-Instruction und an-
 gezogenem Visitations- Decreto zwar die gehörige Parition
 geleistet / indeme wir unsere Schrifften nicht nomine col-
 lectivo eingerichtet / sondern dieselbe qua singuli unterschrie-
 ben; Die gesta Collegii aber haben wir in gehörtem Abse-
 hen defendiret / und mithin bey solcher Gelegenheitt / uns
 auch die Jura & Prærogativas Collegii saltem pro præterito,
 & prout tunc fuit in actu, & nunc prout adhuc est in habitu,
 billig attribuiret / bis am ersten Martii jüngst von Seiten
 eines Hochansehentlichen Confessus weitere Declaration vor-
 riger

riger Verordnungen ertheilet / und per Decretum beyden Theillen befohlen worden / qualitate Collegii sich keines wegs mehr zuzulegen / da wir dann abermahlen gleich darauff den 4ten selbigen Monats per Memoriale angezeigt / daß wir demselben / gleichwie allen vorherigen den völligen Gehorsamb zu leisten / wie schuldig / also willig und bereit seyen / hingegen auch uns solcher gestalten nicht verbunden hielten / die Gesta Collegii ferner zu vertreten und davor zu stehen ; Und wird demnach der Hr. Graff von Solms mit Grund der Wahrheit nicht sagen können / daß wir bishero den Visitations-Decretis im geringsten Punct ein einziges mahl contraveniret / dahingegen wir hieroben / und in unserm Memoriali vom 23. Maji jüngst per partium enumerationem demonstriret / daß der Herr Graff von Solms und seine Consorten denselben fast in allen Puncten zuwider gehandelt / wohin wir uns vorgenommener Kürze halben beziehen.

Die Bey-
lag Lit. A.
wird zu be-
antworten
unndthig
gehalten.

Diesem nach nun zu Beleuchtung der Beylagen zu schreiten / so meritiret die sub Lit. A. die geringste Reflexion nicht / indeme dieselbe allschon am 23. April. 1708. producirt / aber per Decretum de 18. Junii nicht attendiret / mithin die darin enthaltene Schein-Gründe / deren Wichtigkeit einem jeden ohnedem von selbst in die Augen leuchtet / verworffen / gestalten der modus procedendi durch gemeldtes Decretum , so Er Herr Graff seiner hierunten folgender Lit. E. sub Num. 4. beydrucken lassen / klar vorgeschrieben / und dem Herrn Graffen und Consorten darin auffgelegt worden / die Machinationes - Künsteleyen - Umbweeg - vorsätzliche Unterschlagungen - Excels - Unrichtigkeit - und Intriguen - welche Sie bey vorherührten dreyen Puncten wider die Cammer - Gerichts - und andere Reichs - Ordnungen begangen zu seyn / sambt und sonders angegeben zc. mit allen in ihren Schrifften und Producten ange-

angeführten Umständen und Qualitäten obliegender Rechtlicher Gebühr nach obgemeldetem Conclufio gemäß darthun und beweifen sollen 2c. und ist demnach ein ens per fe, daß Sie in der That Actores und den angefangenen Rechtlichen Proceß, nicht zwar ordinariè, sondern summariter und nicht mit fo langen Fristen / wie der Herr Graff und seine Confortes zu unverantwortlichem Auffenthalt der Justiz gethan haben / außzuführen ſchuldig ſeyen / und iſt demnach des Herrn Graffen in dieſer und vorigen Schrifften ſo oft- und vielmahliges Wiederholen / Sie ſeyen qua Actores ſich mit uns in Schrift-Wechſelung einzulaffen nicht gemeint / noch gehalten / eine Prob ihrer gewöhnlichen Repugnanz und Eigenwilligkeit.

Hierauff nun ſchreitet der Herr Graff in ſeinem Memoriali fort / und thut / eines Theils umb ſeine Conduite zu juſtificiren (da doch ein ſolches Ihm durch obangezogenes Decret nicht auferlegt / auch de Jure eine Unnoth iſt / cum quilibet bonus præſumatur, donec malus probetur ; Dahero dieſes Graffs Solmiſche Unternehmen einzißig zu ſeinem allenhalben geſuchtem eigenem Ruhm und hergegen des Freyherrn von Jungelheimb und unſerer Verkleinerung angeſehen iſt / wie ſich ab folgendem ergeben wird) ander Theils der angehenden Intention, einer Hochanſehentlichen Viſitation ein Gnügen zu thun / und zu mehrer Sublevation deren ſämmtlichen Herrn Viſitatoren dieſe in ſich verworrene und durch einander gehende Acta & Facta in einige Ordnung zu bringen / zugleich aber auch eine gründliche Idèe des verdorbenen Status Cameralis, mithin ſo viel mehrere Anleſtung zu geben / umb auff die eigentliche Authores und Urſacher deſſelben die Unterſuchung thun zu können / eine Seriem Historieam ſub Lit. B. beylegen / und deſſelben einen ganzen Hauffen Beylagen beydrucken ; Gleichwie aber oberwehater maſſen die Kaiſerl. Majeſtät und das Reich

Wird die Graffs Solmiſche Beylag Lit. B. nehmlich Series Hiſtoricâ vorgeſchrieben.

eine so zahlreiche und kostbare Deputation keineswegs anhero geschickt / umb langweilige Historien allhier zu tractiren / auch gar nicht folget / daß / wann bey allem so in Collegio passiret / seiner singular - und irriger Meynung nach ein solches Thme zu Torro oder Kleinmachung geschehen zu seyn / Er apprehendirt / dasselbe darumb wahr seyn und geglaubet werden müsse / weiln Er es in seiner Historie anführt ; Indeme jederman bekant ist / quod nemo sit rektis habilis in propria causâ & Scriptura privata non prober nisi contra solum scribentem , also ist auch ein ganz irrtes Vorbilden / ob solte durch eine solche weitläuffige Beschreibung aller von so vielen Jahren her vorgangener mehrer theils indifferenten Geschichten das Visitations - Geschäft in eine Ordnung gebracht - befördert - und abgekürzet werden können / in Erwegung im Gegentheil ganz evident und handgreifflich ist / daß die Einmischung unzählbarer ausser dem Graff. Solmischen Criterio innocent - und zumahlen daher nicht gehöriger Factorum zu anders nichts / als der Sachen noch mehrer Verwirrung - der Visitation und Justiz - Verzögerung - und der Nothleydenden Parthten und Cameralen da mehrer Damnification dienen könne / daher wir auch diese Seriem Historicam der Ordnung nach von Punct zu Puncten zu beantworten / wie man mit leichter Mühe zu des Herrn Graffen grösser Confusion thun könnte / vor so unnöthig als unrathsam geachtet : Umb jedoch derselben Ungrund klar zu zeigen / haben wir einige Catalogos und zwar (1mō.) deren darin befindlicher Anstößen wider den wahren der Sachen Verlauff / so dann (2dō.) deren Graff. Solmischen dem ganzen Bericht bestandter Singularitäten / dann (3tō.) des mit Verkleinerung und Odiosmachung des Präsidenten Freyherrn von Ingelsheim gesuchten eigenen Ruhms / und darunter Participation in Directorio und (4tō.) seiner hierzu gebrachter Simulationen

tionen daraus ziehen / und damit die rechte Idée der Graff.
Solmischen Proceduren, wodurch einzig des Gerichts
Status verdorben worden / wie auch / was von dieser Histo-
rie in anderen zu berühren unndthig gehaltenen Partibus zu
halten seye / repræsentiren wollen. Und folgt demnach

Der erste Catalogus.

Seren Anstößen wider den wahren der Sachen Verlauff.

1mo. **S**agt Er S. 2do. lin. 8. Er habe Sich von
aufrichtiger Erzählung der Historie nicht
abhalten lassen können / welches / daß es
weit anders beschaffen / sich aus folgen-
dem zeigen wird / wie auch

2do. Eodem S. pag. 4. lin. 15. daß / wann etwas
darin / so der Wahrheit nicht conform seye / es præter in-
tentionem und nicht studio geschehen / gestalten sich ab dem
Verfolg ein anders weisen wird ; Wie dann

3to. Was in S. 6to. erzehlet wird / daß zwi-
schen dem Präsidenten Graffen von Peiningen und dem
Freyherrn von Ingelheim ratione Directorii Mißbelliget-
ten gewesen / selbige aber in Articulo Mortis durch Hoher
Ständen des Reichs Interposition auff deren Endschaft
und gütlicher Beylegung gestanden / wie auch / daß der von
Ingelheim zuletzt die beyde Assessores von Merle und Lau-
terbach darzu adhibiret habe / ganz unerfindliche / erdich-
tete / und niemahlen zu Sinn kommende Sachen seyn / in
dem gemeldter Präsident Freyherr von Ingelheim den Hn.
Assessor Lauterbach gleich nach seiner Aufschwörung zu
E 3 wohl

wohlgemeldetem Herrn Graffen von Leiningen zwar geschickt und sondiren lassen / ob nicht in puncto Directorii etne Vergleichung zu treffen seye? Als aber der Herr Graff solches mit etnem Euffer respuit / der Praesident Freyherr von Ingelheim abgereist / und nicht wieder anhero kommen bis nach jenes Tod / auch weiter nichts movirt; und ist demnach was von einer Beylegung in articulo mortis gemeldet wird / wie gemeldet / ein bloßes Gedicht.

4to. §. 8. Er habe aus Mangel eines Hauses im Jahr 1699. nicht in Weimar verbleiben können / da doch jezo benehig einer Höchstansehentl. Käyserl. Commission 26. Ebur. Fürstl. und anderer Ständen Gesandtschafften / und deren die meiste mit ansehentlicher Suite anhier schon ins zweyte Jahr logiren / und gleichwohlen deren Häuseren / worin selbige wohnen / über 4. nicht seither dem gebauet worden.

5to. Was Er in §. 10. von Gebrechen im Directorio meldet / gehöret in einen andern Catalogum; daß Er aber in sine vorgiebt / Er habe nichts moviret / sondern umb Miß. Vernehmen zu verhüten von der Præension, welche der Freyherr von Ingelheim zu Zeiten des Graffen von Leiningen moviret / und den Weg Jhm gleichsam gehahnet hätte / abstrahirt / gehöret unter diesen; Gestalten Er / wo nicht im ersten dannoch in seinem zweyten Jahr zweymahl durch Herrn Altesorn Zerneman umb das Condirectorium ansuchen lassen / deßgleichen an den Altesorn von Friesenhausen von Laubach geschrieben / und pro ratione angeführet / daß Er auch vorhin in der Materie gebraucht worden / als aber der Freyherr von Ingelheim sich des Rechtens bedienet / welches der Herr Graff von Leiningen vorhin gegen Jhn gebraucht / ist das Piquiren und Nachstellen angangen / und hat Er Herr Graff jenen am Käyserl. und andern hohen Höfen auch bey einem Hochlöblichen

löblichen Reichs, Convent selbstn so lang heimlich verkleinert / bis Er das Gericht in gegenwärtigen deplorablen Stand gesehet / und hat Ihn darzu der gerühmte Justiz-Eyffer und Nothwendigkeit der Visitation zum Prætext dienen müssen.

6to. Was der Herr Graff in S. 18. wegen der Baron-Dwischen und Graff-Nyßischen Receptions-Sach / vorbringet / gehört miteinander unter diesen Catalogum / wie anderswo specificè gezeigt worden / und hat Er Herr Graff anfänglich öffentlich in pleno selbstn gesagt / wer ein gutes Gewissen habe / könne dem von Dio sein Votum nicht geben / welches wann Er in Abred stellen solte / man Ihn dessen gutgsam überführen wird ; Sonsten ist aus den Narratis dieses Svi wie durchgehents zuerkennen / was gestalten der Herr Graff prætendire / daß die Majora nicht gelten / sondern sein Will denselben prævaliren / und alles nach seinem Kopf geben solle /

7timd. In S. 20. seynd verschiedene Dinge / so bey einem andern Catalogo remarquirt werden sollen / weisen Er aber vorgiebt / der Præzident Freyherr von Ingelsheim wolle das allhier bemeldte Schreiben an den Graffen von Kaunth nicht herausgeben / so dienet darauf zur Nachricht / daß Er das Original dem Chur-Maynßischen Directorio vorlängsten extradiret / mit der Declaration, wann der Herr Graff von Solms die zuediren schuldige / dieselts zum Theil specificirte Stück produciren würde / könne dieses Schreiben auch in Confessu vorbracht / und ad Acta geleget werden.

8vo. S. 25. und 73. erzehlet Er die Historie vom Anruffen des Fiscalis contra Chur-Bayern / und zwar in S. 73. (1md.) der Fiscalis habe abermahln per Memoriale angefraget / wie Er sich zu verhalten habe / und seye (2dd.) auff per Senatus gesehene Umbfrag belibet worden / daß derselbe

Derfelbe indistinctè gegen alle Crayß anrufen solle. Der Fiscalis habe (310.) durch ein den 7. Novembr. übergebenes Memoriale weitere Instanz gemacht / und umb schriftliches Decret gebetten / so Er Herr Graff den 10. Novembr. in pleno proponiret / und seye das Schreiben an Chur-Erier zwar resolviret / jedoch (410.) dem Fiscalis abermahlen und mündtlich bedeuten zulassen / daß Er mit dem Anrufen gegen alle Crayß fortfahren solle / geschlossen worden ; Es seye aber (510.) der Fiscal den 15. mit einem weiteren umständlichen Memorial einkommen / und die unter dieser Sachen besorgende Gefahr nochmalen vorgesteilet / worauff Er Herr Graff (610.) Vorschlag und wegen der im Reich publicirten Avocatorien Erinnerung gethan / falls es aber (710.) bey letzterem Concluso, nemlichen die Anrufung indistinctè ergehen zulassen / verbleiben solte / keinen theil daran zu nehmen declarirt / welches dann (810.) endlich so viel effectuirt / daß das vorhero beliebte Collegial-Schreiben an Chur-Erier abzulassen / und bis dato mit dem Anrufen einzubalten / endlich beschlossen worden / weniger nicht (910.) am 24. Novembr. auff Ihre Chur-Fürstl. Gn. Einrathen auch ein Schreiben an die Kaiserl. Majestät und das Reich per Majora, weissen es auch (1010.) an widrigen Voris nicht ermanglet / beliebet worden ;

Was vor Mühe und Arbeit (1110.) es Ihnen gekostet / die Anrufen contra Chur-Bayern / und das darunter besorgende Präjudiz zu verhindernen / wolte Er (1210.) Glimpffs halber übergehen. Durantibus hifce seye (1310.) Ihrer Kaiserl. Majestät einiger / obwohl nicht gang vötliger noch gründlicher Bericht zu gekommen / worauff Selbige (1410.) ein scharffes Rescript unterm 4 Decembr. an Ihn erlassen / darin Sie über das bisherige des Collegii Verfahren (wie es (1510.) Ihnen vorbracht ware / Ihre ungnädigstes Mißfallen / und nebst Calluna desselben (1610.) alle

(16to.) alle Execution an Chur. Bayern / und deren Expedition inhibiret / auch einen fordersambsten Bericht von Ihme erfordert / Er aber habe (17rimo.) schicklicher gehalten / die Sach in der Stille zu sopiren) als (18vo.) in Collegio deshalben etwas vorzutragen; Zu welchem dann (19no.) mit Anstehaltung des Decrets an den Cansley. Verwaltern Er (20.) unterm 17. Decembr. Ihre Käyserl. Majest. von der Sachen Verlauff informirt / und alle widrige Opinion benommen. Daraus dann (21.) erhelle / wie grossen Glimpff Er gebraucht / und alle die Sach exacerbirende Umstände übergangen habe; Obwohlen nun (22.) die Sach damit in so weit gehoben / so habe doch (23.) der Freyherr von Fugelheimb (in dessen Abwesenheit alles geschehen) ex post den 20. Decembr. (ohne (25.) vorhero mit Ihme / der doch das Directorium in der Sach geführet / in geringsten zu communiciren) ex abrupto über diese Materie, und in specie über ein darinnen von Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz an den Cansley. Verwalter abgelassenes Rescript ein Plenum angestellt / und ob gleich (26.) Er Ihn zu warten erinnert / und bald nach der Proposition eine Erläuterung gegeben / dennoch (27.) damit fortgeeset / und ein und ander Schreiben von Ihre Käyserl. Majestät an Ihre Churfürstl. Gnaden zu Maynz und Trier (28) tumultuariè resolvirt worden.

Bey dieser Historie nun seynd so viel Anstöß gegen die Wahrheit und Sincerität / als numeri darin ersindlich / dann quodad imum, hat der Fiscalis keine Ursach gehabt / per Memoriale anzufragen / hats aber auff des Herrn Grafen von Solins Einrathen gethan / damit dieser Gelegenheit überkommen mögte / dem Collegio zu Wien Ungelegenheit machen zu können; Gleich wir in unserer gegen die am 25. Januar. jüngst einkommene Pörrliche Folgeleist. und Beantwortung unserer Begeh. Beschwheerden am 10. Junii

D

jüngst.

jüngst • producirter Probations • Schrift ad gravamen 9. des
 mehrern angewiesen haben / und uns dannhero dahin
 beziehen. Ad 2dum. hat der Hr. Graff aus diesem Schluß
 seiner Singularität nach eine sehr gefährlich • und Ihro Käy-
 serl. Majestät und dem Reich präjudicirliche Sach gemacht/
 nur umb uns als der Kayserl. Majest. und dem Reich nicht
 getreue Leuth auszuschreyen / sich aber und seine Adhären-
 ten als allein Pflichtmäßige Diener insinuiren zu können /
 da doch / wann man das Verck selbst / und der Majorum
 dabey geführte Intention recht ansiehet / nicht die geringste
 Umbra von Versänglichkeit darunter versiret / dann dem
 Fiscali nicht befohlen worden gegen Ehr • Bayern auff
 eine bedenkliche Art anzuruffen / daß Ihme / nemlichen
 als Crayß • ausschreibendem Fürsten die Execution der an-
 deren Ständen aufgetragen werden mögte / sondern die
 Meynung ist dahin gangen / daß Er auf Arth und Weiß /
 wie die Ratio selbiger Zeit es erforderet / als nemlichen be-
 nebig anderen sämptigen Ständen auch gegen Ihn als selbst-
 Schuldnern allein / oder auch in Terminis generalibus : Er
 stelle dem Collegio ; was gegen die Crayß • ausschreibende
 Herrn / Fürsten pro presenti rerum statu zu decerniren seye
 anheimb / sein Anruffen thun solle ; da dann besagtes Col-
 legium in decernendo die Pflichten dergestalten schon beob-
 achtet haben würde / damit an keinem Orth angestossen und
 auch die Nothdurfft des Gerichts nicht auff die Seit ge-
 setzet worden wäre ; gestalten ohne dem / obgleich der Fisca-
 lis so viele Jahr lang pro mandato arctiori angeruffen / dan-
 noch selbiges niemahl erkennt worden. Ad 3rium. hätte der
 Fiscal vor sich solche Unruhe wohl nicht erwecket / wann
 Er nicht durch den Herrn Graffen von Solms / wie ders-
 selbe in seinem Bericht an die Kayserl. Majestät vom 14ten
 Decembr. 1703. sich dessen selbst rühmet / darzu veranlasset
 worden wäre, Ad 4tum. ist es aus vorangezeigten Ratio-
 nibus

nibus wohl geschehen / von den übel-gesinnten aber finckre vor eine Obstination in proposito peccandi interpretiret worden ; Und gleichwie ad 5tum. der Fiscalis nicht ruhen dörfen / umb von Seiten des Herrn Graffens und seiner Adhærenten des Collegii angegebeneu steiffen Vorsatz zum Bössen damehr exaggeriren zu können ; Also hat es auch ad 6tum. & 7imum. Ihme Herrn Graffen gedienet / Sich ein desto grösseres Meritum zu machen / daß Er eine seinem Vorbilden nach so schädlich-oder doch wenigstens gefährliche Sach abgewendet / wie Er dann ad 8yum. durch anrühmendes Remonstriren einige (wiewohl es Ihme vermuthlich leyd gewesen) irr gemacht / oder vielmehr ermüdet / von Ihrem guten Vorhaben abzustehen / und damit alles / so in der Kürze hätte gefaßt werden können / in grosse Weitläufftigkeit etingeführet- und überall unnöthiger Vermen gemacht werden mögte / zuvor ein Schreiben an Chur-Erier / und ad 9num. auff Ihrer Churfürsil. Gn. einrathen ein anders an Ihre Kayserl. Majest. und das Reich beschloffen worden ; Wobey ad 10num. Er nicht verschweigen können / daß / ob Er gleich die Majora durch Mühe nach seinem Sinn gezogen / dennoch auch einige auff ihrer widrigen Meynung halsstarrig persistiret / damit doch das Gericht im Geschrey / ob seyen böse Leuthe dabey / verbleiben mögte. Ad 11num. soll seine hierunten pro Cesare & Imperio angewendete Mühe und Arbeit Glimpffe- wegen nicht gemeldet werden / jedoch kan Er sie auch mit Stillschweigen nicht vorbey gehen / und kan man ad 12num. aus diesem Glimpff abnehmen / wie Liberal Er darin seye / in dem in dieser seiner Serie gar oft anzutreffen ist / daß / was Er gegen uns nichts zufagen weiß / Er Glimpff- wegen dieses und jenes verschweigen wolle / hingegen aber gehet Er in der That ad 13tium. gar zu glimpfflich gegen denjenigen / so den Bericht über diese Sach an die Kayserl. Majest.

stät gethan / indem Er mehr nichts davon sagt / als derselbe seye nicht völlig noch gründlich gewesen ; Wann Er nun selbiges von demjenigen / so Er selbst unterm 17. Novembr. 1703. an die Kayserl. Majestät gethan / und quoad hanc materiam in diesen Formalibus bestanden. Es hat sich zwar auffer deme eine Zeithero verschiedenes / so wohl Occasione Eurer Kayserl. Majest. Präsentations- Sachen / als auch bey denen über die Frage : Ob man gegen Ihre Churfürstl. Durchl. in Bayern als Crayß *Executori in puncto* der Cammer- Ziehler durch den Fiscal anrufen lassen solle & gehaltenen Deliberationen allhier zugetragen / welches weitere Abndung meritiere ; nachdem aber ic. verstehet / so ist derselbe freylich nicht völlig / weil Er sich bloß in terminis generalibus enthalten thut / auch nicht gründlich / weil die Frag in plenis nicht also / wie sie hier referirt wird / proponiret worden / wie die Protocolla pleni ausweisen werden ; Gestalten den 1ten Junii 1703. der Fiscal angefragt / wie Er sich wegen Chur. Bayern / so wohl des Crayß- ausschreib- Amtes / als seines eigenen Contingents halber zu verhalten habe ? Den 5ten Novembr. 1703. aber der Herr Graff von Solms die Frag selbst also vorgetragen / ob der Fiscal gegen alle Creyße anrufen solle / oder nicht / in specie den Chur. Bayerischen Crayß betreffend. So hat Er auch juxta supra deducta zu viel und unrecht gethan / daß Er so gleich die Impression machen dörfen / es meritiere dassienige / so in pleno beschlossen worden / eine Abndung / und hat Er / umb uns Ungelegenheit zu machen / ein mehrers zu melden / und Specialia anzuführen nicht nöthig gehabt / weil Er genug zu seyn judiciret / daß Er dem Pryrectischen / etliche Tag hernach / nemlich den 22. Novembr. ad specialia gegangenen Bericht an die Kayserl. Majestät / es seye nemblichen würectlich concludiret worden / daß die Execution dem Churfürsten in Bayern auff.

auffgetragen werden solle / und an den Reichs-Hoff-Rath
 Maystetter : es seye ein Mandatum de exequendo an Chur-
 Bayern von der Jungelheimischen Faction in pleno per Ma-
 jora erlanndt worden / den Weeg gebahnet / und ist mithin
 vor den Authorem dieses Berichts wohl glimpfflich / daß Er
 selbigen mit den Prædicatis, Er seye nicht völlig noch gründe-
 lich / hinstreichen läst / indeme Er denselben in pleno Consilio
 den 20. Decembr. 1703. vor unwahr und falsch declariren
 müssen / in Erwegung alle gegenwärtige Assessores gewußt /
 daß Er es in der That gewesen ; Ist aber ad 14tum. auff
 die Weiß kein Wunder / daß Allerhöchstbesagte Kayserl.
 Majestät zur Ungnad über das Collegium bewogen worden /
 mit den Worten aber ad istum. wie es Jhro vorbracht
 worden / will zwar der Herr Graff etwas sagen / explici-
 ret sich aber nicht / ob das Vorbringen in der Wahrheit
 oder nicht bestanden habe / da Er doch ein solches gar wohl
 weiß / und also / da Er einem Richter die Geschichte vor-
 tragen thut / contra bonam fidem handelt / daß Er densel-
 ben in diesem Punct / wovon das ganze Geschäft depen-
 dret / in ambiguo lassen thut.

Daß nun ad istum. die Kayserl. Majestät das decer-
 nire cassirt / und die Expedition inhibiret / dardurch wird
 daß die Pyrellische Berichten sich obrecensirter massen ver-
 halten / bestättiget ; Wie nun der Herr Graff ad 17timum.
 den von Jhne geforderten Bericht erstattet / wollen Wir
 jeho mit wenigem zeigen. Daß nemlichen der Pyrellischer
 Selths an die Kayserl. Majestät und Wienerische Referen-
 ten gethaner Bericht unwahr und falsch gewesen / zeigen
 die Protocolla pleni, Krafft derselben dem Fiscali nur das
 Anruffen befohlen / gegen oder an Chur-Bayern aber nichts
 decerniret / noch in einigem Voto daran gedacht worden.
 So gestehet auch der Herr Graff von Solms in seinem
 Voto de 20. Decembr. 1703. obberührter massen / daß die-

fer nachher Wien gethaner Bericht irrig / wider die Wahr-
heit / und so gar falsch seye ; Wobon Er aber in seinem auf
allergnädigsten Befehle an die Kayserl. Majestät unterm
14ten Decembr. besagten Jahrs erlassenen Bericht / wor-
in Er sich doch so viel beklagter Sinceritäten rühmet / wohl
nichts gemeldet / sondern vielmehr denselben bestärket / in
dem Er darin anführet / Er habe das anfänglich besorgte
Præjudiz durch verschiedene Remonstraciones und Ausfin-
dung eines Mittel-Weegs vermiedet / mithin die Kayserl.
gegen uns gefasste Ungnad mehr luffaminiret / als ausge-
löschet / seine Merita aber vel quasi, wie Er jederzeit gestiffert
gewesen / vergrößert. So hat Er auch ad 17^{imum}. schicklich-
cher gehalten / diese Pörrische Unthat in der Still zu copiren /
als ad 10^{um}. dem Collegio etwas davon vorzutragen ;
woraus dann erhellet / daß sein Studium gewesen / seiner
Adhærenten vera delicta zu bedecken / uns aber diejenigen /
so uns nicht eins zu Gedancken kommen / anzuhängen. Er
hat auch ad 19^{num}. mit dem Kayserl. Decreto an den Canz-
len-Verwaltern an sich gehalten / mithin Kayserl. Be-
fehle impunè supprimirt / dahingegen der Præsidēt Frey-
herr von Jungsheim wegen inter cætera Ihme fälschlich an-
gedichteter deren Suppression von Ihme Herrn Grafen und
seinen Conforten in die höchste Kayserl. Ungnad gebracht
und eine Suspension ab officio sammt anderen schwehren
Straffen gegen Ihn ausgewürcket worden. Ad 20. hat
Er diesen seinen Bericht an Allerhöchstgedachte Kayserl.
Majestät nicht unterm 7. sondern nach Ausweis der durch
die Höchstansehentliche Kayserl. Commission communicir-
ter gedruckter Copien unterm 14ten Decembr. erlassen ; wie
aber derselben Er alle widrige Opinion gegen uns / seinem
Vorgeben nach benommen / und ad 21. mit grossem Glimpff
alle die Sach. exacerbirende Umstände übergangen / ha-
ben wir weit anderst kurz hievor gezeigt / woraus dann of-
fen

fenbahr ist / daß Er die von seinen Gehülffen gegen uns an-
 brachte Calumnien unberührt stehen lassen / unsere Ihme
 bewusste Unschuld aber an den Tag zu thun / übergängen ha-
 be / indem sein Bericht augenscheinlich dahin ziehlet / ob hät-
 ten wir mit dem Schluß den Fiscalem zum Anrufen zu
 verweisen / auch die Intention gehabt Ebur. Bayern die Exe-
 cution auffzutragen / wo Er es nicht vermittelte hätte. Wo-
 mit ad 22. die Sach vor uns sehr schlecht gehoben worden/
 und wir Ihm desto wegen schlechten Daniel zusagen ha-
 ben / und ist Ihm dahero bey solcher der Sachen Bewand-
 nuss nicht wohl gewesen / als ad 23. der Präsident Freyherr
 von Ingelheim am 20. Decembr. auff von Ebur. Mayns
 über der Sachen Verlauf empfangenen Bericht ein plenum
 ange stellt. Er sagt zwar allhier ad 24. es seye alles in jehzt.
 gemeldten Präsidentens Freyherrn von Ingelheim Abwesen
 geschehen / in seinem vorherührten Bericht an die Kayserl.
 Majestät aber hat Er dessen nicht mit der geringsten Litter
 gedacht / damit derselbe ja nicht von der Kayserl. Ungnad
 eximirt werde / sondern den größten Theil darvon tragen
 mögte / wie sie dann auch primario über denselben ergan-
 gen ist / gleich die Beylag Lit. C. vor allegirter unserer
 Probations-Schrift klar anwieset. Ad 25. soll der Präsi-
 dent Freyherr von Ingelheim abermahl unrecht gethan
 haben / daß Er nicht erst mit Ihm Herrn Graffen dar-
 über communiciret / da doch Er Herr Graff von Solms
 jenem von deme / so von Wien an Ihn eingelauffen / die ge-
 ringste Apertur nicht gethan / ohnerachtet Er wohl gewußt/
 daß demselben am allermeysten daran gelegen gewesen ;
 Daß Er nun ad 26. mit dem Pleno zu warten begehret / ist
 nur zu dem Ende geschehen / damit Er selbstiges gänzlich
 hintertreiben / und mithin / daß diese sein- und seiner Con-
 sorten gefährliche Molimina und Actiones nicht zu Tag kom-
 men mögten / verhüten könnte / die aber seiner seiths sobald
 nach

nach der Proposition gethane Erläuterung hat nur dahin gezelet / damit die Herrn Assessores besänftiget / und dem Wetter vorgeleitet werden mögte / wie derselben Formalia in Protocollo mit mehrerem außweisen werden; Daher dann Er den Præsidenten Baron von Jagelheim / und die Herren Assessores hieselbst ohne Zug culpiret / ob hätte ad 27. jener mit dem pleno fortgeeylet / und diese ad 28. die hieselbst bemeldte Schreiben tumultuariè beschlossen / in Erwegung Sie auff des Herrn Graffen Gesuch umb da weniger zureflectiren Ursach gehabt / jemehr derselbe des Unglücks / welches abzuwenden das Plenum angesehen ware / geflissener Urheber gewesen / woraus dann nun zu Tage liegt / wie diese Graff. Soltauische Historie wegen des Anruffens contra Chur. Bayern in der Wahrheit und der Justig bestehe.

9nd. In §. 26. giebt Er vor / Er habe denen Herren Gesandten zu Regenspurg nicht einmal die Ursach seiner vorhabender Resignation kund machen lassen / da doch verschiedene derselben / und in specie der Chur. Brandenburgische unserem Mandatario nach Außweis der Beylag Num. 2. Num. 2. gesagt / es seye dorten angezeigt worden / es würden bey dem Cammer. Gericht Himmelschreyende Sünden notanter gehäuffet; So geben auch die von dem Herrn Grafen selbst dieser seiner Seriei Historicae sub Num. 19. angefügte Antwort. Schreiben deren Herren Ständten gnugsam zu erkennen / das Er die Ursachen der vorhabenden Resignation in nicht sehr ungleichen Terminis an Sie alle miteinander berichtet habe; Gestalten unter anderen Ihre Hoch. Fürstl. Durchl. zu Osnabrück Ihre Schreiben also anfangen: auß was für höchstzwingenden Ursachen Euer Excellenz bewogen worden / die bey dem Hohen Reichs Cammer. Gericht zu Wehlar bekleidende Præsidenten-Stell zu depreciren etc. Und Ihre Hoch. Fürstliche Durchl.

Durchl. zu Anhalt-Berenburg: Auf was vor Motiven &c. & pauld polt: Wir danken deroſelben zuſörderiſt / vor ſo thane vertrauliche Eröffnung / und wie wir gewiſſ ungeru vernehmen / daß der Zuſtand des Cammer-Gerichts durch die täglich darbey erwachſende Diſidia dermalen verfallen / NB. daß ein gewiſſenſchaffter Präſident bedenklich halten muß / demſelben bey ſolcher Bewandnuß länger beyzuwohnen ic. von welcher Materie jedoch hierunter in der Beſlag Lit. D. ad gravamen imum & zium ein mehreres gehandelt / und der Ungrund dieſes Vorhabens gezeigt werden wird.

10mò. In §. 27. num. 5. gibt Er vor / der Receſs. Noviſ. würde nicht obſerviret / und will nun damit juſtificiren / daß Er das Gericht vor ein verdorbenes Gericht überall aufgeſchrien / da doch vtele Paſſus in demſelben zu finden ſeyn / welche per rationem moderni Status Imperii nicht gehalten werden können; Als zum Exempel quoad numerum Aſſeſſorum, quoad ordinarias Viſitationes & Reviſiones &c. Es hat auch der gemeine Beſcheid de 13. Decembris 1659. Den Procels und die Audientien dergeltalt abgeführet / daß die Verordnungen des gemeldten Reichs-Schluffes: E. G. S. die Unterſcheidung ic. 88. per ſe und ſehr nützlich ceſiret; ſo ſeynd weniger nicht verſchiedene gute Diſpoſitionen darin zu der Partheyen beſſen geordnet / ſo aber von denſelben / und deren Sach-Führeren zuweilen zu ihrem Schaden verabſäumet worden / und wird ſich bey der Unterſuchung finden / daß gemeldtem recelsui ex parte Collegii in keinem Stück zum Nachtheil der Juſtiz contra-veniret / wohl aber das Gericht in dieſem Punct ſehr unvorſichtig / und unzeitig von dem Herrn Grafen culpiret werde; wie auch / daß der Dr. Hoffman, wo er in ſeinen Notis ſiehet / non obſervatur: Von obgemelten Satzungen oder dergleichen nur hanle; und wann der Hr. Graff flehiger

siger beyim Gericht, geblieden wäre / und sich von den älteren Alselsoribus über solche Sachen gründlich informiret / hätte Er ohnndiſtig gehabt / sich mit des gemeldten Doctoris Hoffmanns / seinem Vorgeben nichts parocinirenden Notis zu behelffen. Weiter sagt Er allhier / es seye in Collegio eine Opinion einer Independenz eingeriſſen / welches / wann Er es auff uns verstehet / es unter diesen Catalogum gehöret; daß aber der Herr Graf einen Independenten agiret / und sich als ein Acephalus des Gerichts Jurisdiction nicht submitiren wollen / einſolglich Caesaris & Imperii Mandatis refragiret / ist in hactenus actis vielfältig gezeigt worden.

Num. 3. In S. 28. giebt Er vor / zu der Römischen Königl. numehr Kayserl. Majestät gereiset zu seyn / um die Visitation und die Justiz zu recommendiren; daß aber der Präsident Freyherr von Zugelheim dabey hauptsächlich denigniret worden seye / gibt die Beylag Num. 3.

12mo. Ad S. 31. gibt Er vor / sein Bericht an die Kayserl. Majestät vom 30. Januarii 1703. seye der erste gewesen / so Er in negotiis Cameralibus dahin erlassen / da doch sein Bericht vom 21. Julii 1703. gedruckt / und dabey zu observiren ist / daß 2. Tag vorhin / nemlich den 19. ejusdem die Alselsores, so bey des Alselsoris Graf Nogen von Wartenburg Aufschuldung sich vom Collegio separiret / das bekandte gegen uns / hauptsächlich aber gegen den Präsidenten Freyherrn von Zugelheim geschöpffte Klage Schreiben an Allerhöchſtbesagte Kayserliche Majestät abgeben lassen. Da Er dann zu gleicher Zeit in vorgemeldetem seinem Schreiben das Gericht also beschmizt / als ob niemand dabey seye / so die Cammer. Gerichts. Ordnung / und seinen darauff geschwornen Eyd halte / und dabero seine Dimission begehret. Und treffen also diese allerseltige unter des Herrn Grafen Direction concertirte Molimina miteinander ein /

ein / daß keine Schützen besser nach einer Scheiben zielen können / als diese in gemeldtem Schreiben nach einem Ziel geschossen haben.

1310. Ad §. 33. Weiß man sich nicht zu erinnern / daß der Assessor Wigand das hieselbst bemerkte Schreiben aufgesetzt / wie auch / daß der Herr Graf die ferriato ad Plenum nicht geruffen worden / und gehören demnach solche Graf Solmische Afferra in diesen Catalogum.

1410. §. 40 Sagt Er / es habe Herr Assessor Fröh Seel. nicht auff die Pörrische Suspension votiret / sondern noch ihn erst hören wollen ; Da doch hierdurch denen Majoribus nichts derogiret wird / welchen gemelter Herr Fröh accediret / und zu Fertigung des Decreti , gleich alle andere / so gegenwärtig gewesen / uno ore concurriret / so hat auch dieser §. noch mehrere hieher gehörige Puncten in sich ; weilen sie aber anderstwas beantwortet worden / so läßt man es diß Orts dabey bewenden.

1510. §. 45. Sagt der Herr Präsident Graf von Solms des Herrn Cammer . Richters Ehr . Fürstliche Gnaden hätten ad Collegium geschrieben / die Pasquillen-Sach ohne Weitläuffigkeit zu End zu bringen / und hiers unten §. 18. sagt Er wieder / Höchstgedachte Ehr . Fürstl. Gnaden hätten unterm 10. Maji abermalen erinnert / daß die Sach zu End gebracht / und die Pörrische Suspension dermaleins wieder aufgehoben werden möchte ; Nun haben aber die Herrn Assessores Zerneiman und Krebs unter dem 31. Maji 1703. (wie bey der Pörrischen an die Kayserliche Majestät im Junio selbigen Jahrs abgelassener allerunterthänigster Bitte / pro clementissime cassanda suspensione ab officio sub Lit. A. zu ersehen) attestiret / des Hr. Cammer . Richters Ehr . Fürstliche Gnaden hätten an das Collegium Camerale unterm 10. Maji geschrieben / und sich darin auff ein vorheriges / dieser Sach halber allbereit

E 2

III

Im Februario jüngsthin an den Cammer-Präsidenten Freyherrn von Ingelheim abgelassenes Schreiben bezogen / und nochmals dero gnädigste Meynung dahin zu erkennen gegeben / daß die Pyrcische Suspension dermaleins wieder auffgehoben werden möchte ic. und haben also attestiret / ob hätten Seine Chur-Fürstliche Gnaden simpliciter sine modo & conditione die Pyrcische Restitution iterato befohlen / und hat demnach der Herr Graf zwar an diesem Ort nicht wider die Wahrheit gehandelt / bezeuget jedoch gar schön / wie seine Adharenten ein solches in diesem ihrem Attestato ad Caesarem Majestatem gethan.

1610. In §. 55. antwortet Er den Deputatis Collegii am 4. Maji 1703. es wäre ihm von den Kaiserlichen Verordnungen auffer dem gemeinen Rumore keine legale Nachricht zukommen / da doch der Herr Graf von Kaynitz in gegenheilliger Beylag Num. 9. schon am 23. Septembris 1702. ihme geschrieben / daß an Ihre Kaiserliche Majestät des von Ihm Klag gegen den Herrn Baron von Ingelheim einkommen / und gewiß seye / daß dieselbe dieses dero allerhöchsten Authorität gar zu verkleinerliche Verfahren ungeändert nicht lassen würden / und biß dahin der Herr Graf mit seinem Gesuch in Gedult stehen müsse. Und in der Beylag Num. 29. unterm 14. Martii 1703. gleichwie dem Herrn Grafen NB. bekandt seye / was immittelst Ihre Kaiserliche Majestät wider den Herrn Baron von Ingelheim zu verordnen / bemüßiget worden / und worauf Er von selbst schliessen werde / daß man selbtiges Dicasterium in Statu viduitatis nicht lassen könne. Welches dann in effectu dasjenige ware / so der Herr Graff mit seinem so oftmaligen Gesuch dimissionis intendiret.

1710. §. 28. will Er cordatè und unpartbeylich votiret haben / da doch dieses Votum dahin gehet / umb mit Aufhebung der Pyrcischen Suspension / und zwar ohne

ohne schuldige Satisfaction dem von Dio ein Votum zu acquiriren / und weil in diesem Voto viele Marquen der Graf Solmischen Maximen und Conduite anzutreffen seynd / so haben wir selbige absonderlich in der Beslag Num. 4. um diesen Catalogum nicht gar zu groß zu machen Num. 4. anzuweisen wollen.

18vo. In §. 60. seynd verschiedene in diesem Catalogum gehörige Sachen anzutreffen / als (1m0) Jhro Ehr. Fürstliche Gnaden zu Trier / hätten in dero Schreiben an ihn Herrn Grafen sein Votum vom 19. Maji approbirt / da doch darin nicht ein Buchstaben darüber anzutreffen ist / indeme darauß / daß Sie darinn vermelden / es gesteme sich in alle Weg / und habe der Her: Graf in seinem Voto wohl erinnert / daß forderst bey dem Collegio hierunter mit behörender *Submission* nachgesuchet werde / noch lang keine Approbation des ganzen / so viele Puncten in sich begreifenden Voti zu adstruiren ist; (2dd) Es seyen Punctlicher Seits in diesem den 9. Junii 1703. exhibirtem Memoriali die Hohe Cammer: Richterliche Erinnerungen beobachtet worden / da Er doch in gemeldtem seinem Memoriali (welches sich bey des Herrn Grafen von Solms Schreiben an die Kayserliche Majestät vom 28. Junii 1703. sub Lit. E. befindet) nicht die geringste welttere Submission, als an einen Ehr: Fürsten des Reichs und das Höchste Reichs: Gericht ohne dem per consueta curialia gegeben zu werden pfleget / bezeiget / und an statt künftigen besser: und friedlicheren Comportements mehr nicht versprochen / als sich der Cammer: Gerichts: Ordnung gemäß zu bezeigen / noch zu einem Streit den Anfang zu machen; cum non suffecerit generaliter fieri, quæ ob specialem causam specialiter fieri necesse erat, prout deciditur

In L. 15. §. 25. ff. de injuriis.

Quod & latius deducunt barbof. Consil. 19, Lib. 1, Cephal.
Consil. 24. num. 14. 3

In mehrer Erwägung/ daß der Hr. Präsident Graff von Solms in seinem kürz zuvor beygelegtem Voto vom 8. Maji selbst meldet/ es seye dem Suspenso zu Gemüth zu fähren / daß Er allbereits unrecht gethan/ und excedirt zu haben / mithin Satisfaction zu geben sich schuldig erkant. Item, daß Ihm schwer fallen werde / gegen den Strom zu gehen / und sich gegen ein gangtes Collegium (hier ist des Herrn Grafen Reichs, offenbare Contession, daß diejenige / so die Pörrische Suspension vollzogen/ das Collegium angemacht) zu setzen. Item, daß Er auff des Gerichts Erhaltung zu sehen/ Pflichten halber schuldig / dahingegen durch mehrere Weiterung dessen Ruin und Untergang (hier giebt der Herr Graff wiederum öffentliches Zeugnuß/ daß / wann man Pörrischer Seitß die Restitution extra Collegium suchen würde / ein solches des Gerichts Ruin und Untergang nach sich ziehen müsse/ und Er denselben verursache) befördere ic. (3rid.) Habe Er sothanes Pörrisches Memoriale dem Präsidenten Freyherrn von Ingelheim zuzustellen / und der Sachen Proposition in pleno denselben zu erinnern/ kein Bedenckens getragen/ umb so mehr / als eben damahls die 3. recusirte Assessores abwesend / mithin so vielw. niger Motus zu besorgen wären ic. da doch des Herrn Cammer. Richters Hochfürstl. Gnaden in Dero Schreiben vom 3. Junii außdrücklich befohlen / man solle Pörrischer Seitß von der Reculation fortan abstrahiren / der Herr Graff auch in diesem S. gestehet/ Ihm ein solches vorgehalten zu haben ic. Mit was vor Sincerität hat Er dann andem Freyherrn von Ingelheim präntendiren können / die Sach in Abwesenheit der recusirten 3. Assessoren zu proponiren / in deme solcher gestalt die bekantliche Pörrische Adhärenten die Herrn Assessores Zerneman/ Krebs/ und Er Herr Graff/ sammt noch etwa einem andern/ durch Intimidation/ oder auff andere Weis und

Brieg

Weeg auff Ihre Seiten zu bringen hoffendem / die Majora hätten machen • und den Suspendium ohne einßige Submission Correction und Satisfaction dem Collegio wieder obrudiren können. (4to.) Der Freyherr von Zugelheim habe es nicht proponirt / noch das Memoriale angenommen / sondern Ihn damit an den Protonotarium verwiesen / welches Er dann in seinem Schreiben an Ehr. Trier vom 2. Janii vor eine Injurie angezogen ic. da doch gemeldter Präzident die erheblichste Ursach gehabt / das unzulängliche / gestalten auch des Herrn Cammer-Richters gnädigster Intention keines wegs gemäß seyende Memoriale von dem Herrn Grafen / welcher in dieser ganzen Sach einen Pyrcischen Patronum und Wort-Sprecher agiret / wie seine eigene Erzählungen satßsam an den Tag legen / und uns auff allerhand Weiß zuhintergehen tentiret / nicht anzunehmen ; und wann Er eine einßige Rationem anzeigen wird / warum es Ihme verkleinertlich gewesen / daß der erste Präzident Ihn mit dem Memoriali an den Protonotarium gewiesen / so soll Ihme die Gebühr darauß geantwortet werden. So läßt Er auch (5to.) allhier die Rationem ; warum gemelder erstere Präzident Ihme das Memoriale nicht abnehmen wollen / nicht ohne Gefährde auß / da Er doch in vorgemeldetem seinem Schreiben an Ehr. Trier selbige außgedruckt / nemlichen / weisen die drey recusatari Assesores Herr Baron von Ritter / Herr Graf Nyß von Wartenburg / und Hr. Wigand nicht zugegen gewesen. Schließlichen ist zu mercken / daß der Herr Graf die Pyrcische Restitution der Ursach wegen mit einem so ungewöhnlichem Excess poußiret / damit Er dessen Beystand in des von Dm Sach sich bedienen • und wann der Assessor Graf Nyß davon abgesondert würde / wie Er ebenfalls intendirt / mit Gewinnung noch ein oder anderen Voti, wie Er sich die Hoffnung gemacht / die Majora vor gemeldten von Dm zu we-
 gen

gen bringen • und so dann am Kayserl. Hof einleger massen
bescheinigen könnte / die vorhin durch den Präsidenten Frey-
herrn von Ingelheim contra den von Dv. gemittelte Ma-
jora seyen nun durch seine unpartheyliche und Justiz-mäßi-
ge Conduite vor denselben angefallen.

19nd. § 62. Trägt der Herr Graff keinen Scheu
zu melden / der Freyherr von Ingelheim und die Majora
hätten dieser Sach halten ad Caesarem & Comitia geschrie-
ben / und die pro Caesare gestandene NB. verklagt; da doch
Er und seine Consorten in ihrem unterm 31. Decembr. 1703.
ad Comitia erlassenen Memoriali unser an die Kayserliche
Majestät unterm 16. Junii erlassen • und ad Comitia commu-
nicirtes Schreiben so offtmal / nemlichen in Svo Gleichwie
es 2c. zweymal / S. Mit eben dergleichen nochmal 2c. in S.
Indessen werden 2c. abermahl in S. Daß die Prioritas &c.
wiederum S. Was nun weiter 2c. gleichmäßig S. Gleich-
wie es nun 2c. ferner und also siebenmal ein Exculpations-
Schreiben / und kein einzigmal anders genannt / conse-
quenter in facie totius Imperii öffentlich bekant / daß Sie
uns zuvor inculpirt / und wir in gemeldetem Schreiben
uns nur zu exculpiren getrachtet.

In selbigem S. sagt Er / Er habe darauff unterm
21. Junii 1703. einen Bericht / nicht allein an Chur-Erzer /
sondern auch an die Kayserl. Majestät über die Baron Dvts-
sche Sach gethan / und seye selbiger der erste gewesen / wel-
chen Er in hac materiâ dahin erlassen / und zwar habe Er /
um keine exacerbation zu erwecken / von allen Fehlern und
Gebrechen abstrahiret / sondern sich vergnügt Ihro Kay-
serl. Majestät seine Conduite (welche Er zu depradiciren /
durch das ganze Werck ungemein bemühet ist) vorzustel-
len 2c.

Man möchte aber bey solcher Bewandnuß gern wils-
sen / durch was vor einen Canal dann die Materie der 32. so
genannt

genannten Jugesheimlicher und mithaltender Assessoren Excessen, welche gleichwohl à potiori in torto bestehen / so ihme Herrn Grafen seinem Vorgeben nach zugefügt worden / nach Wien kommen seye.

Weiter sagt der Herr Graff eben in diesem S. des Herrn Cammer- Richters Chur- Fürstl. Gnaden hätten des von Dw Petica allemal approbirt / welches aber der Wahrheit so wenig gemäß ist / daß / als der von Dw / um die Majora vor sich forciren zu können / verschiedene der Hn. Assessorn in einem Höchstbesagter Ihrer Churfürstl. Gnaden übergebenem Memoriali recusirt / dieselbe ein solches zwar dem Herrn Grafen unterm 11. Junii 1703. beygeschlossen / um es dem Collegio vorzutragen / aber nicht ein Litter hinzugefügt / welche eine Recommendation oder Approbation inferire / und so gar hat der Hr. Graf dieses Dwische Gesuch in seinem Antwort- Schreiben an seine Chur- Fürstliche Gnaden unterm 21. Junii (welche beede Schreiben bey obangezogenem Graf- Solmsischen Schreiben an die Kaiserl. Majestät vom 21. Junii 1703. sub Lit. L. & K. zu finden seyn) selbst nicht approbiren können ; und ist so weit davon / daß Höchstgedachte Chur- Fürstliche Gnaden alle Baron- Dwische Gesuch approbiret haben / daß sie nicht eine alle die Kaiserliche von Ihm aufgewürckte Rescripta ; ohnerachtet der Herr Graf in der Beylag ad dictas Literas sub Lit. B. wie auch die Herrn Assessorn Zeneman und Krebs in der zur Lit. E. gehöriger Neben- Anlag Num. 3. gnug darauff gedrungen / ihme Hn. Grafen extradiren wollen / und wie hat doch der Herr Graf sich erkühnen dörfen / ein solches vor diesem Hochansehnlichen Confessu zu schreiben / da Seine Chur- Fürstliche Gnaden in dero Schreiben an die Kaiserliche Majestät unterm 22. Octobr. 1702. im Gegentheil all dasjenige / so wir in der Baron Dwischen Sach gethan / mit klaren und
S
empha-

emphatischen Expressionen approbirt / wovon der Herr Graf selbst die Copen seiner Folgleistung sub Lit. L. pag. 48. mit Beydrucken lassen.

20mo. In §. 63. gibt Er vor / Er habe von dem Freyherrn von Jungelheim eine Antwort erhalten / Er und einige Assessores hätten an einem sicheren grossen Hof laiciren lassen und vernommen / daß eine Extraordinari-Visitation nicht angenehm seye / worauff aber derselbe sich dahin hiemit erkläret / daß Er sich dessen nicht / wohl aber zu erinnern wisse / daß Er die Visitation jederzeit geestliet habe.

21mo. Item giebt Er Herr Graff allhier weiter vor / gemeldter Freyherr von Jungelheim seye verreist / ohne es Ihme sagen zu lassen / worauff dieser abermalen berichtet / daß Er veniam in Pleno, wobey Er notwendig gewesen seyn muß / genommen / und gehören demnach solche Asserta ebenfalls in diesen Catalogum.

22do. Wie dann auch anhero gehöret / daß Er im §. 67. vorgiebt / es seye das Schreiben ad Caesarem vom 26. Julii 1703. nicht in Pleno, wie sonst gewöhnlich / sondern bloß und allein in Präsenz des Freyherrn von Jungelheim und 3. Assessoren am 23. Junii adjunkt worden; daß aber mit der allhier taxirender Unterschrift des älteren Präsidenten / wie auch der mehreren und darunter gesambter ältester Assessoren nichts Unrechts noch wider die Wahrheit gehandelt worden seye / haben wir in unserer ad Comitia unterm 30. Aprill. 1704. abgelassener gründlicher Vorstellung klar gewiesen / wogegen auch der Herr Graf bishero nichts mit Bestand vorzubringen gewußt / und ist Er dannhero Satisfaction pro injuria schuldig / daß Er in seinem allhier anziehendem Schreiben an des Herrn Cammer-Richters Ehrh. Fürstl. Gnaden vom 20. Augusti 1703. welches Er auch ad Caesarem & Comitia einzuschicken / keinen Scheu

Scheu getragen / gemeldte Unterschrift als falsch anzu-
ziehen kein Bedenkens getragen / mit dergleichen Schmach-
he-Wort / da Er doch von allen Anzüglichkeiten so gar
rein und unschuldig seyn will / wir Ihm noch nie begegnet
seyn.

237d. In §. 68. giebt Er vor / seine Brieff seyen
unterwegs vom Erdffnen nicht frey gewesen ; Wann Er
nun uns damit meynet / wie es scheint / so referiren wir
es unter diesen Catalogum und verlangen Beweis oder Sa-
tisfaction von Ihm.

247d. Ferner sagt Er in diesem §. Er hätte / nach-
dem von Regensburg bey den Bayerischen Troublen wenig
oder gar keine Hülf erscheinen wollen / um sich und an-
dere pro justitia stehende commembra judicii von ferneren
Trangsalen zu retten / und bis Er seine Dimission erlangt /
oder durch eine Visitation der Sachen auß dem Grund ge-
holffen werden möchte / keinen andern Weg mehr übrig
gesehen / als ein und andern der vornehmsten und mächtig-
sten Ständen des Reichs Protection und Hülf insbeson-
dere zu imploriren / wie dann insonderheit Ibro Königl.
Majestät zu Preussen und Chur. Fürstlichen Durchleucht
zu Pfalz Er hierunter nöthige und Pflichtmäßige Vor-
stellung zu thun nicht ermanglet ic. Es erscheinet aber
auß der Wienerischen Correspondenz Num. 24. weit ein an-
dres / und zwar / daß diese Graf. Solunische Reiss nach
denen Königlich Preussisch. und Chur. Fürstlichen Höfen
nicht um Protection gegen sein und seiner Mitglieder an-
gürte Trangsalen / sondern / um das ganze Collegium un-
ter sein Joch und Willkühr / und etliche gar vom Gericht
zu bringen / seiner seits angesehen gewesen ; Gestalten Er
an ermeldten beiden Hoben Orten die Übernehmung der
Manutenez. Commission sollicitiret / so ist auch seiner Fa-
milie Angelegenheit ein bloßer Prætext ; Er wird auch keine
Trang-

Trangsalen / so ihn darzu genöthiget haben sollen / mit Grund der Wahrheit anzeigen, weniger beweisen können / sondern seine etzne Historie gibt vielmehr zu erkennen / daß die vielfältige Torto, so Er ihm wiederfahren zu seyn überall vorgiebt / in einer dergleichen bloßen Vorbildung bestehen / in der That aber Er uns und sonderlich den Präzidenten Freyherrn von Ingelheim unzählbare Trangsalen und tägliche Torto zuzufügen sich immerhin beflissen habe;

25. In S. 69. meldet Er / wir hätten nach Regensburg solcherley Schreiben abgelassen / welche den Gräflichen Wetterautschen Gesandten von Ubergabung seines Memorialis deterrirer etc. es gehöret aber dieses Vorgeben zu diesem Catalogo, gestalten es auch aus denen allhier producirenden Schreiben des Gesandten Fabricii nicht zu schließen ist / sondern dieser kluger und Rechtliebender Gesandter hat den Herrn Grafen unterweissen wollen / daß sich nicht geziemende Gesandten und der Gesandten Secretarios, als welche über die Affairen respectivè mit votiren und mit in Consilio sitzen / vor Agenten zu gebrauchen;

26. In S. 71. muß Er nun gestehen / daß bey der Kayserl. Majestät Er die Manuteneng, Commission aufgeben / da Er es hingegen in seiner Folgeleistung pag. 22. S. 7. absolutè geläugnet / wie dann in deren Beantwortung wir ihn mit dem Kayserl. darüber ertheilten Rescripto convinciren müssen; Woraus dann erhelleth / wie beständig seine Relationes der Geschichten seyen

27. Deßgleichen sagt Er auch allhier Er habe da bey nicht intendiret der Visitation etwas damit zu derogiren / da Er doch derselben / unerachtet Ihre Kayserl. Majestät Selbst das Haupt davon seyn / nunmehr keine Red und Antwort darüber geben will.

Die in S. 73. enthaltene häufige Anstöß gegen die Wahrh.

Wahrheit seynd hieroben ad S. 25. schon angewiesen worden.

28. Die in S. 75. enthaltene Wort (aus ungezweifelter Diffidenz) gehören unter diesen Catalogum; In Erwägung / die Graff. Solmische Bezüchtigung in puncto subscriptionis notorie ohne Grund ware / gleichwie wir hieroben Num. 22. angewiesen haben.

29. In S. 77. meldet Er / Ihre Kayserl. Majestät hätten die größte Ursach die pro Justitia haftenus gestandene und à Majoribus angefochtene Membra Collegii und insonderheit in von ferneren Insultibus und Beeinträchtigung bis zu Einlangung der Visitation, und derselben ohne Abbruch durch einige Interims- und Provisional-Mittel zu schaffen / dergleichen Er auch hieroben S. 68. angeführt; Wir müssen Ihn aber fragen / wie Er dann / wann die Provisional-Verordnungen also zu seiner Rettung von den Insultibus der Majorum und mithin zu seinem Vortheil ertheilet worden / gleich Er uns dann auch in S. 78. und 80. seine Begnere nennet / Commissarius & Judex in-propria causâ seyn können?

30. In S. 79. referiret Er / der Reichs-Hoff-Rath Manstetter habe Ihme ein Inhibition berichtet / so Er respectirt / (scilicet, wellen sie sich länger nicht als auff 14. Tag erstrecket) der Herz Reichs-Vice-Canzlar Graff von Kaunitz habe Ihm eine fernere Kayserl. Inhibition berichtet / selbiges aber seye nur ein privat-Schreiben / und dahero nicht zu attendiren gewesen; Remblichen / wellen sie bis auff fernere Ordres gelautet / und der Herz Graf gefürchtet / diese fernere Ordres mögten ausbleiben / oder nicht nach seinem Sinn heraus kommen: Nun mögte man abermahlen gern vernehmen / warumb gemeldtes Herrn Reichs-Vice-Canzlars (durch dessen Hand doch alle Reichs-Affären und die Expeditiones in denselben gehen) Schrei-

ben ein privat · Werk / und hingegen vorgedachten Reichs · Hoff · Rathes Maystetters von Kayserl. Autorität gewesen seyn solle ?

31. In S. 84. erzehlet Er gar viele Sachen so diesen Catalogum ergrösseren / gestalten dann gar nicht glaublich ist / daß der Herr Graff (imò.) das Graff · Rautenische Inhibitori · Schreiben denen Hohen Herrn Manuteneuß · Commissariis zugefertiget / und (2dò.) hoc non obstante dieselbe dero Herrn Subdelegatos (3tò.) mit dem deutlichen Befehl und Vollmacht nach Anleitung der Kayserl. allergnädigsten Commission ihme (etiam invito) zu assistiren / und die Kayserl. Verordnungen zur Execution zu bringen / nach Wehlar abgefertiget / und (4tò.) von Seithen Höchstgedachter Herrn Manuteneuß · Commissarien Dero Intention sich beständig dahin geäußert / und Er von denselben respectivè erinnert worden / mit Vollziehung der Kayserl. Verordnungen einen Anfang zu machen ; Indeme gar nicht präsumiblich ist / daß dieselbe der Kayserl. Majestät die Macht / Dero Befehl pro renata ad tempus aut in totum wieder zuruck zu ziehen benehmen wollen / und allenfalls hätte der Herr Graf von Solms darzu nicht concurriren sollen / so Er auch sonder Zweifel nicht gethan haben würde / wann Ihm sein darunter veristendes eigenes Interesse , und daraus entstandener allzugrosser Eyffer ein unpartheyisches Arbitrium gelassen hätte.

32. Endlichen nun ist bey diesem Catalogo nach der Vornehmste Punct / daß der Herr Präsident Graff von Solms nur dasjenige in seine Seriem Historicam eingetragen habe so zu seinem Vorsatz dienlich / und seinen äußerlichen Fucum desto Scheinbahrer zu machen ; bequem gewesen ; Dessenige Sachen aber / so das innerliche an Tag geben können / miteinander aufgelassen / auch nichts von seiner Correspondenz mit seinen Confidenten zu Wien / Berlin und

und anderstwo beygelegt / dann daß Er unter anderen auch mit dem Wienerischen Referenten Reichs-Hof-Rath Mayrstättern correspondiret / aus dessen Schreiben sub Num. 28. der Correspondenz zu sehen ist / allwo gemeldter Referent meldet: Ich habe vermeint mit dieser Post dem Graffen von Solms zu antworten; Indem mich aber bey dem Baron von Stein bey der Taffel zu lang aufgehalten auch die Post zusehr geeylet / so wolle mich bey Ihro Gnaden entschuldigen und versichern daß bey nächster Post Ich ausführliche Antwort geben werde &c. Wann Er dann unterm Vorwand / ob müste alles in dieser Sach geschriebene ad acta kommen / alle die dieser Schrift und seiner Folgeitung beygedruckte Schreiben producirt / warumb giebt Er dann diese seine an gemeldten Referenten erlassene / und in Antwort zuruck empfangene Schreiben nicht so wohl / als andere / womit Er der Welt einen blauen Dunst vorzustellen vermeint / heraus? Und quadriren dem allem nach auff diese Historie die Versus Ovveni besser als die von dem Herrn Graffen Eingangs dieser Serici Historicae angezogene Verba Ciceronis:

Lex fuit Historia Vetus hac, ne dicere falsum

Audeat, & verum dicere ne metuat.

Hac est Historia nova lex ne dicere verum

Audeat, & falsum dicere ne metuat.

Catalogus Secundus.

Der Graff Solmischen Singularitäten.

Hier wollen Wir umb den Catalogum nicht zu lang zumachen / nur einige der notablesten Exemplen anzeigen.

Imd. Sagt

Imo. **S**agt der Herr Præsident Graff von Solms in
 S. II. als man in Collegio in puncto des so-
 genandten verbesserten Calenders delibere-
 ret / ohne Ruckfrag an Ihre Kayserl. Ma-
 jestät und das Reich / ob schon hierunter das
 nöthige von Ihme vorgestellt / und ein flüglicher medius
 terminus vorgeschlagen / von einigen Assessoribus auch se-
 cundirt worden / seye jedoch gedachter Calender nicht al-
 lein anzunehmen / sondern auch die Feyer-Täg zu extendi-
 ren / welche man jedoch vielmehr restringiren solte / per
 Majora resolviret worden &c. Nun wäre wohl eine einfäl-
 tige gestalten allerdings überflüssige Frag gewesen / wann
 wir über eine Sach / so die Kayserl. Majestät und Catho-
 lische Stände schon vor Hundert Jahren / und nunmehr
 auch die protestirende Stände approbirt / angenommen /
 und in Ihren Provinciis introduciret / und also durch das
 ganze Römische Reich in eine Harmonie kommen / hätten
 anfragen sollen / ob wir uns auch conformiren / oder al-
 lein einen eigenen Calender haben sollen ? und haben wir
 Num. 5. dahero per Majora geschlossen / wie die Beylag Num. 5.
 aufweist / unsern Schluß / jedoch auf Genehmhaltung des
 Herrn Cammer- Richters Churfürst. Gnaden gestellet /
 welche dann auch denselben ohne einzige Limitation besag
 Num. 6. Num. 6. approbiret / und die geringste Meldung nicht ge-
 than / daß darüber bey Kayserl. Majestät und dem Reich
 anzufragen nöthig seye ; Und stellen wir demnach zu eines
 Hochansehnlichen Confessus hocheleuchteter Erkantnuß /
 ob / indeme die Cammer. Gerichts. Ordnung einem jeden
 Assessor ein freyes Votum giebt / und weiter ein Fundamen-
 tal- Befehl des Gerichts ist / daß alle vorkommende Frag- und
 Streit- Sachen nach den meisten Stimmen beschloffen
 werden sollen / mit einem Præsidenten welcher dieses alles
 aufheben / und seinen singularen Willen den Majoribus
 vorge-

vorgezogen haben will / bey dem Gericht fortzukommen
seye. So ist auch sein An. und Vorgeben / ob hätten wir
durch diesen Schluß die Ferias extendiret / in der That nicht
erfindlich / gleich wir in vorangezogenem Schreiben an
Ibro Churfürstl. Gn. zu Trier demonstriret / und dieselbe/
das unsere Verordnung zu Beförderung der Justiz geruher
gnädigst anerkannt.

(2dd.) Sagt Er in §. 12mō daß (1mō) bey des
Freyherrn von Ingelheim / der (2dd) in der geringsten Sach
mit ihm nicht communiciret / continuirendem geringfügig
gem Tractament, und da (3rd) auffer dem Rathegang und
umwechselender Session in Audientia Er nichts reeles in sei
nem Officio zu thun gehabt / Er durch seine Anwesenheit
dem Publico wenig oder nichts dienen können ic. Es be
siehet nemlichen das anziehende geringfügige Tractament
einzig darin / daß der Freyherr von Ingelheim als älter
ster und vorsitzender Präsident bey dem Hn. Grafen als
jüngeren Präsidenten nicht allemal erst angefragt / ob Er
dies und jenes thun dürffte? Welches Er aber so wenig
schuldig gewesen / als des Hn. Grafen Comportement ihm
Anlaß darzu gegeben: Dann ad 2dum die Communication
belangend / ob gleich der Hr. Graf deßfalls noch keine Obliga
tion dargethan / der Präsident Freyherr von Ingelheim
sie dannoch nicht unterlassen haben würde / wofern Er
Herr Graf sich nicht unterstanden hätte / ihn / gleichwie
das ganze Collegium in allen Sachen zu corrigiren / zu
tablen und gleichsam zu præceptoriren; Gestalten der meh
tere Theil der Hn. Assessoren Ihm schon längstens tam in
actis Comicialibus quam Visitationis attestiret / daß Er kaum
eine Proposition in Pleno, noch sonst einigem Actum ver
richten können / so Er der Herr Graf unangestochen gelass
sen / und wolte man ohne sondere Mühe auch einen Cata
logum darüber verfertigen / wanns nicht ohne dem die Pro
tocolla

ocolla pleni, und folgende Catalogi überflüssig aufzuweisen
thäten / und ist Er also selbst Schuld daran / daß jener
nicht länger mit Ihm communiciren können / so ist auch
quoad zium in der

Cammer-~~Gerichts~~-Ordnung p. 3. tit. 1. in
princ.

wohl versehen / daß um mehreren Ansehens und Authori-
tät willen in allen Audientiis ein Präsidenc beneben zwey
Beyfügern sitzen solle / desgleichen / weilten Er Herz Graf
und seine Adharenten im ganzen Römischen Reich ein so
großes Geschrey gemacht / als ob es mit Referir- und Ab-
fassung der Urtheilen und Decreten nicht allemal richtig
zuglente / so hätte Er ja der Justiz einen grossen Vorschub
und einen sehr erspreßlichen Dienst thun können / wann
Er täglich in einem Rath denen Relationen fleißig beyge-
wohnet / und / damit alles förderlich und den Rechten ge-
mäß zugehe / in Obacht genommen hätte ; Indem Er nun
ein solches seiner eigener diß Orts obliegenden Beständnuß
nach versaumet / so muß ohntrüglich darab folgen / daß
Ihm an der Justiz gar nichts / sondern einzig an der Beherr-
schung des Gerichts gelegen gewesen seye.

(zit.) In §. 21. seynd abermalen häufige Proben
seiner Singularitäten vorhanden / indem Er sich in der Baron
Dwischen Präsentation- und Graf- Noytschen Receptions-
Sach den Majoribus nicht allein nicht conformiren / son-
dern auch allein und absonderlich an des Hn. Cammer-
Richters Ehr- Fürstliche Gnaden schreiben wollen / und
nun pro crimine anzutreten darff / daß in dem Collegial-
Schreiben der Präsidenten und plurali numero gedacht wor-
den / cum tamen referenda sint ad omnes, quæ sunt per ma-
jorem partem juxta

L. 160. §. referatur ff. de reg. jur.

(4to.) Ad §. 22. hat Er bey denen wegen der
Sach

Sach Winkelman contra Raab & Consortes entstandenen Irrungen so viele Singularitäten bezeigt / daß alle wohlgestimmte Membra Collegii ein besonderes Mißfallen darab verspüren lassen / worüber Sie sich anderstwo specialius haben vernehmen lassen.

50d. In §. 30. ist diese seine Singularität anzutreffen / daß Er das nomine Collegii an des Hn. Cammer-Richters Chur-Fürstliche Gnaden unterm 19. Tag Januarii 1703, abgelassene Schreiben par force haben will / da doch in Höchstgedachter Chur-Fürstl. Gnaden Antwort-Schreiben / so wir unseren Regen-Beschwerden sub Num. 1. beydrucken lassen / dasselbe alles seines Inhalts recapituliret wird.

60d. Desgleichen Schlags auch ist / daß Er das durch den Cansley-Verwaltern nomine Collegii an Ihn erlassenes Schreiben als seinem Vorgeben nach Ihm verächtlich nicht allein nit annehmen / sondern auch nit ein von dem älteren Präsidenten anhören wolle / da doch ein vhralter Brauch bey dem Collegio ist / daß an Präsidenten und Assesores das Collegium nicht selbst schreibe / sondern durch den Cansley-Verwalter schreiben lasse / gleichwie auch in der Beantwortung der Graf-Solmischen Folgeleistung auß den Rechten klar gezeiget haben / daß Er bey dem Gericht nicht qua status Imperii, sondern als ein Præzident und Membrum Judicii zu consideriren seye.

70md. §. 36. will Er behaupten / der Director Judicii seye schuldig die in plenis vorzubringen seyende Sachen vorher denen Herrn Voranten kund zu machen / da doch ein solches nicht allein gegen die bisherige Observanz / krafft deren ein solches jederzeit in arbitrio Directoris gestanden / sondern auch / daß es zuweilen nicht geschehe / gesunder Vermunfft gemäß ist / indeme durch dessen Unterlassung nicht allein die Collusiones, partheyische Informations und offe-

malen die Hintertreibung des Pleni, sondern auch die weltläuffrige schriftliche/ und mit Intriquen angefüllte Vota, wodurch die Sachen in grosse Weltläufftigkeit und Berwirrung geflissentlich zu involviren dffters mit Fleß gesucht wird / verhütet werden.

8vö. So erhellet auch auß dem §. 66. was Er vor einen Reichs. Fernen angestellet über unsere allhier bemerckte Unterschrift / wie Er dann auch in sein, und seiner Consorten Memoriali ad Comitata vom 31. Decembris 1703. §. Es ist nun zc. vorgiebt / es seye Ihm verkleinertlich / daß der Freyherr von Zingelheim sich den ältern Präsidenten nenne / zumalen er ja eben so wohl / als jener von der Kayserl. Majestät bestellet / und also auch mit demselben *parem potestatem & auctoritatem* ohne Unterschied des älteren in officio, als welches nur den Vorßitz in Collegio tribuire / nothwendig haben müßte zc. da sie doch der Wahrheit notoriè conform ist / und der Herr Graf in seinem Schreiben an die Kayserliche Majestät de dato Wehlar den 30. Januarii 1703. pag. 5. Wehlarischen Abdruck's selbst die Formalia führet: Welten mein Collega der Freyherr von Zingelheim hier zu gegen / und der bißherigen Gewonheit nach derselbe als *in officio Senior* alle und jede an das Collegium einkommende Schreiben zu eröffnen pfleget / Auch seine Adherenten nicht allein in ihren Schriften hin und wieder den jüngeren Präsidenten, sondern auch Er selbst in dieser seiner serie *historicâ* §. 10mö. und hierunten in seiner Beylag Lit. E. pag. 18. Lin. 43. sich also nennet / woraus dann *per regulam relativorum* per se folget / daß der andere der ältere seye / und ad *distinctionem* nothwendig also genennet werden müsse.

9nd. Desgleichen hat Er / wie ex actis Comitalibus erhellet / sich bey der Kayserl. Majest. beschwehret / daß wir Ihn der Augspurgischen Confession Verwandten
Präsi-

Präsidenten genennet / wie in specie zu sehen ist in vorge-
 meltem seu. und Conforten Memoriali ad Comitata de 31. De-
 cembr. 1703. §. auch werden ic. da doch die Kayserl. Maj.
 Ihme nach Aufwetz der Beylagen Num. 1. & 2. dieser Se-
 riei historicae die Exspectanz auff die dero Kayserl. Cam-
 mer. Gerichts Präsidenten Stell Augspurgischer Confession
 gegeben / auch ihn darvor präsentirt; Desgleichen Er auch
 in dem dieser seiner fernern Folgeistung vorangesehten
 Memoriali pag. 8. sich beschwehret / daß der Präsident
 Freyherr von Ingelheim von uns der erste Präsident gene-
 net worden / da doch Er selbst in derselben seiner ferneren
 Folgeistung Lit. E. §. 39. pag. 25. den älteren Präsidenten
 dem ersten Commendanten in einer Bestung / den Jünge-
 ren aber dem zweyten verglichen / und also die Denomi-
 nation des ersten Präsidentens in ratione fundirt zu seyn /
 selbst nachgeben / und gestehen muß.

So gehören auch zu diesem Catalogo seine privatim
 führende Protocolla und Annotationes, indem die Proto-
 colla durch die Protonotarios geföhrt zu werden / sich gebüh-
 ret / selbige auch darzu bestellt und beeydiget seynd / und
 müssen die Präsidenten und Assessores, wann sie circa retro-
 acta einen Anstand oder Zweifel haben / sich auß denen
 durch diese personas publicas geföhreten Authentischen und
 gemeinsamen Protocollis informiren / und ihren Beweis
 darauff herholen / cum iudicium non sit acta facere, sed acta
 observare, & secundum ea iudicare.

L. illicitas 6. §. ff. de off. Pras.

Mev. p. 1. Decis. 170. n. 2.

Und wann ein jeder Präsident und Assessor ein eigenes Pro-
 collum führen wolte / läst man alle unpartheyische Ge-
 müther iudiciren / wie mancherley Discrepantien und Ver-
 wirrungen der Geschichten und consequenter dissidia unter
 denen

denen Partheyen / und endlich auch denen Berichts- Gliedern darauf entstehen würden.

Es wären zwar dergleichen Exempla seiner besondern Singularität noch in Menge auß dieser serie historica zu erui- ren / weilen sie aber in unseren vorigen Schriften / und in specie in unseren ihme gestellten Gegen- Beschwerden / wie auch in unserer Beantwortung der Graf- Solmischen Folge- leistung häufig angewiesen worden / so lassen wir es / um diesen Catalogum nicht zu groß zu machen / dabey bewen- den / und haben wir die Jahren hier mit unserem grossen Verdruß in der That erfahren müssen / was der Salustius von dergleichen Leuten sagt / esse nimirum aliquos, qui ne- que habeant quietem in se, nec alios quietere sinant.

Catalogus Tertius.

Der Graf- Solmischen Verkleinerung und odiosmachungen des älteren Präsidenten Freyherrn von Ingelheim / und hingegen Eigen- Rühms- Suchung / alles in Absicht / das Directorium bey dem Cammer-

Bericht in totum, aut saltem pro parte an sich zu reißen.

1mo. **S**iebzien zielen die Wort in S. 1. der Freyherr von Ingelheim / und mit Ihm à Collegio separirte Assessores.

2do. S. 2do Gestehet Er / eigen Lob habe Er zuweilen sagen müssen.

3tio. S. 3tio Rühmet Er seine Integrität und Com- portement bey dem Kayserl. Reichs Hof- Rath ic. es ist aber keine Occasio æmulandi da gewesen / und dörfte zum Theil anhero quadriren / was Hn. Assessor Krebsen in der Refuta- tion seiner vermeinten Ehren- Vertheidigung pag. 72. in simi- ligeantwortet worden.

4to.

4to. Steher gehöret auch des Hn. Graffen unersindliches Vorgeben in §. 6. ob hätte der Herr Graf von Leiningen Sel. in articulo mortis die Alternation in Directorio noch nachgeben wollen / dann / zu geschweigen / daß es uns sämptlichen eine frembde / zumalen auch nie geschehene Sache ist / so wären es auch ex duplici capite vergeblich. und unstatthafte Gedancken gewesen / eines theils / weilten Wohl-gemeldter Herr Graf nunmehr hätte geben wollen / was Er ohne dem länger nicht behalten können / vorhin aber / so lang Er es behalten können / durchaus nicht geben wollen; andern Theils aber / in dem Er / was dem Freyherrn von Jungelheim nunmehr nach seinem Tode jure per se ipsam contra eum statuto gänzlich anheim fallen würde / demselben durch solchen Vergleich contra regulam æquitatis naturalis, quod quis juris in alium statuit &c. zur Halbscheid zu entziehen / intendiret hätte / welches / gleichwie es nicht präsumirlich / und bey diesem Höchsten Gericht consideratis considerandis nicht practicabel, also es billig vor ein bloßes Gedicht deren / so mit dem Hn. Grafen von Solms in diesem Punct einerley Desideria haben / zu halten ist / nur um die Bläme und Vorwurff / daß vorgemelte regula juris naturalis ihrem Suchen widerstehe / einiger massen zu evitiren.

5to. §. Will Er dem Präsidenten Freyherrn von Jungelheim die Schuld seiner anfänglich allzulang und vieler Absentien anhalsen / mit dem Vorgeben / derselbe habe die zwey Präsidenten Quartier eingenommen; Es thut aber die regula juris itidem naturalis, qui jure suo vitur, nemini facit injuriam, Ihm aber malen entgegen stehen. Gemeldter Freyherr von Jungelheim hat das Haus / worinn der Hr. Graf von Leiningen Sel. gewohnt / vor einen Abbruch gekauft / um es vom Grund auff neu zu bauen / ist auch das Gehöls darzu allschon bey der Hand gewesen / ist aber dadurch / weilten die Freyherrn von Biecken es als ein
Bieck.

Sicilisches Fideicommiss. Gut vindiciret / verhindert worden / und ist das Haus inzwischen von selbstem überm Hausfern gefallen / folgendes des Hn. Graffen grosses Glück gewesen / daß Er nicht hinein zu wohnen kommen / und dannoch muß Ihm dieses Haus zu einer Gelegenheit dienen / seine Schuld nicht verrichteten Ampts von sich abzulehnen / und dem Freyherrn von Zingelheim aufzuführen.

6to. §. 10. hat Er schon im Jahr 1700. verschiedene Defectus, absonderlich bey dem Directorio gemercket ic. welches das Principium aller derjenigen ist / so von Begierd zu Dingen / so Ihnen nicht / sondern anderen zustehen / entzündet seynd.

7mo. §. 11. hat Ihm die Annehmung dessen / was die Kayserl. Majestät und sämliche Stände des Heiligen Röm. Reichs nullò excepto gut geheissen / zu einer Occasion, bey der Kayserl. Majestät den Freyherrn von Zingelheim odios zu machen / quâ juris ratione, ist in vortem Catalogo gezeiget worden / dienen müssen.

8vo. §. 12. soll der Freyherr von Zingelheim nicht mit Ihm communiciret / und Ihn gering gehalten haben ic. Es ist aber die Ursach / warum Er Ihme nicht alles eröffnen können / hieroben schon angezeigt worden. Die geringachtung aber belangend / wird Er deren selbst keine andere anzeigen können / als daß der ältere Präsidene Ihme das Sceptrum nicht cediren / und sich Ihm submittiren wollen ; Wie Er sich sonstem über uns erhebe / und wie gering Er uns mit einander halte / wissen wir keine Status Imperii seynd / hat Er in seiner Folgeistung mit vielen und grossen Expressionen an den Tag gegeben / und thut es in dieser seiner ferneren Folgeistung Lit. C. §. 6. und der Lit. E. Neben Anlag Num. 12. wovon zu seiner Zeit mehr zu sprechen seyn wird / dieses sein Argument stark / wiewohl vergeblich prosequiren / indeme wir Ihm auff seine Folgeistung die

die Nothdurfft in unserer Beantwortung pag. 34. S. In den Beylagen 2c. & seqq. geantwortet / Er folgt der Regul Christi des allerweissesten Lehrmeisters / qui se humiliat &c. und der Moralisten, wann sie sagen; Honor sequitur fugientes, & fugit capientes, so wird es Ihm an competere der Ehr nicht gebrechen.

9nd. S. 14. hat Er seinen Passionen gegen den Freyherrn von Ingelheim den Zaun gar zu weit schiefen lassen / indeme in Mangel anderer Materie zu vorgefetzten Beschwörungen Er auf das pretendirte Conclusum pleni vom Novembr. 1701. welches seinen Ursprung offtgemeldter massen von deme dem Praesidio aufffähigem Referenten in Sachen Winkelmann contra Raab hat / nunmehr seine Zuflucht nehmen darff / da doch bekandter massen alle die Herrn Assessores, ausser gemeldtem Instigatore, so gar auch der Assessor Zernemann des Hn. Grafen Adharent, entweder von Anfang nicht darin consentiret / oder wieder davon abgangen; gestalten laut Protocoll de 14. Novembr. etliche Tag hernach der Herr Assessor Zernemann die Commission zu vollziehen difficultiret / womit das ganze Werck Anstand bekommen: seye auch Scribenti nicht bekant / ob die übrige Herrn weitere Deliberation deswegen gepflogen / ausser das man ex post facto darfür gehalten / den 14. und 15. Punct hätte man auflassen können / die übrige Puncten aber / welche zum Theil nicht dem ganzen Collegio bekandt / würde der Angeber auff benöthigten Fall schon zu beweisen wissen: Woraus dann genugsamb erhellet / das das ganze Werck von einem Angeber und Instigatore (welcher ob gleich alhier nicht benahmt / dennoch dem Hn. Grafen und Collegio bekandt ist) herrühre; Sonsten aber leuchtet der Ugrund der darin enthaltener Puncten einem jeden unpartbeyischen von selbst in die Augen / auch ziehen / was das meiste ist / die
 H seibe

selbe hauptsächlich auff die Unterdrückung des Präsidii Au-
 thorität ic. so ist wemiger nicht all dasjenige / so dessen Pro-
 motor bißhero daraus allegiret / dergestalt beantwortet und
 vernichtet worden / daß Er nichts als Confusion davon ge-
 tragen / gestalten Er auch umb deswegen / daß Er dieses
 niemahl zur Perfection gekommenes Conclusum dem ältern
 Präsidenten sine nomine, die & loco auff der Post zuge-
 schickt / per Collegium zu einer Deprecation condemnirt
 worden / so Er auch in Gegenwart des Hn. Präsidenten
 Grafen von Solms und einiger der Herru Assessoren ver-
 richtet: weilen aber Er Hr. Graff dessen allen ohngeachtet
 zu lezt die darin enthaltene Calumnien zu behaupten an-
 ninbt / und allhier ins Publicum hinein zu schreiben keinen
 Scheu trägt / daß schon damahlen viele Defectus bey dem
 durch den Freyherrn von Jungelheim geführtem Directorio
 sich befunden / und zwar solche / welche wider die Camer-
 Gerichts-Ordnung lieffen / der Administration ohnpar-
 theyischer Justiz zu wider / und als nie erhörte Neuerungen/
 wodurch des Gerichts Authorität und Ansehen geschwächt/
 viele üble Nachreden gegen das Gericht bey denen Statibus
 caufret würden / mithin zu dessen Veracht- und Hemmung
 der Justiz gereichte / dadurch die Reputation des Präsidii pe-
 riculirte / die Verständnuß unter dem Präsidio und denen
 Assessoren auffgehoben / und daher Zerrüttung und Confu-
 sion des Gerichts zu besorgen wäre / ja denen den Mahmen
 des Unheils bezulegen / das Collegium kein Bedenckens
 gehabt / ein solches aber in Ansehung vorangeführter der
 Sachen Bewandnuß anders nicht als vor eine vorsehliche
 dem ältern Präsidenten Freyherrn von Jungelheim höchst-
 empfindliche und unerträgliche Injurie angesehen werden
 kan; Als ist an eine Höchstansehn. Kayserl. Commission
 und Reichs-Visitations-Deputation gemeldtes ältern Prä-
 sidenten unterthänigst und inständigste Bitt / den Hn. Prä-
 sidenten

identen Graffen von Solms wegen sothaner höchst: Ehrenrührigen Inzichten in Mangel deren behdriger Probation, wozu Jhn Hn. Graffen und den in Protocollo bemerckten Angeber Er nunmehr anzuhalten bittet / zu einer zulänglichsten Satisfaktion zu condemniren / und anzuhalten.

10mo. §. 15. führet Er den Hn. Reichs. Vice-Canzlern Graffen von Cauniz / welcher nun todt ist / an / als ob selbstiger den punctum alternationis in Directorio in Vorschlag gebracht; Es ist aber vielmehr vermuthlich / daß Er Herr Graff von Solms es selbst gethan / indeme seiner hieroben §. 6. gethaner Erzählung nach Wohlgedachter Hr. Reichs. Vice-Canzler Jhne Namens der Kayserl. Majestät vorgehalten / der Verstorbene Graff von Leiningen seye in diesem Punct zu hefftig gewesen / daher Jhn des gegen Allerhöchstgedachte Kayserl. Majestät schuldigen Respects erinnert / daß also vermuthlich ist / Er seye auf diesen Principiis bestanden / und was vor Ursach hat der Hr. Graff von Solms dieser Quæstion Erörterung allhier §. 15. Cæleri & Statibus zu überlassen / indeme Er in gemeldetem §. 6. anführet / die Kayserl. Majestät habe schon damahls Jhre Decisum darüber dahin ertheilet / Sie seyen nicht gemeinet dem Herrn Cammer-Richter darin vorzugreifen / sondern ließen es bey der Ordnung / worauff Er dann auch von weiterer Anfrag abstrahiret.

11mo. In §. 16. prosequiret Er dieß sein Argument gar fleißig / sagend: Der Freyherr von Jengelheim habe wie in vorigen / also auch in diesem 1702ten Jahr die zu solcher Zeit gewöhnliche Distribution der Acten ganz allein verrichtet / und Jhn völlig davon excludirt / ja auff seine in Ansehung der von Ständen des Reichs so wohl / als Privatis Jhm mit recommendirte Distribution Jhm beschehene Eröffnung und Recommendation weniger Reflexion, als auf einen Assessorem gemacht / worauff aber der Präsident Freyherr

herr von Ingelheim zur Antwort gibt / daß Er es also mit Ihme Hn. Graffen / wie es die vorige das Directorium habende Præsidentien mit den anderen gehalten / und habe wegen Vielheit der Sachen / und Wenigkeit der Assessorn auf Recommendationes eben nicht reflectiren können.

12mo. In §. 17. referirt Er eine Geschicht / welche ein un widersprechliche Probi seines uninteressirten und gleich durchgehenden Wandels darlegen solle. Daß Er nun seinen Ruhm darunter suche / das ist wahr / und gehöret dieser Locus deswegen zu diesem Catalogo; Wann Ihm aber die Ruhe des Collegii so sehr angelegen gewesen wäre / hätte Er ein solches kurz hernach in dem Baron- Zwischen Præsentations- und Graf. Nyssischen Receptions- Wecken weit anders zeigen sollen; Es war aber zur Zeit dieser Pnyctischen mit dem Præsidenten Freyherrn von Ingelheim habenden Händelen sein Tempo noch nicht / wellen dieser als einiger Malcontent nicht capabel ware Ihme sein Vorhaben ausführen zu helfen / als aber bey gemeldtem Præsentations- und Receptions- Werck beneidig demselben auch die Assessorres Zernemann und Schrag gegen die Majora vor den von Dwo sich heraus stessen / und der Assessor Krebs auch hinzu kommen / und sich denselben zugesellet / hat der Hr. Graf / welcher sonst in plenis vom 8. Martii, 8. April. und 10. Maji sich noch ziemlich indifferent auffgeführt / nunmehr davor gehalten / solche Parthte meritiere / das Glück damit zu versuchen / und hat sich bey denen Plenis vom 31. Maji, 14. Junii und 3. Julii 1702. klar geäußert / daß sein Gemüth anders gestellt / und aus der Zusammensetzung deren jetzt gemeldter Voranten ware abzunehmen / daß die Allianz unter Ihnen getroffen gewesen.

13tio. §. 20. sagt Er / daß / als der Freyherr von Ingelheim in einem Ihm communicirtem Concept- Schreibens an Hn. Graffen von Caunitz sich der Worten bedient / daß

daß nemblichen Ihme das Directorium vor dißmahl zukom-
me / und gleichwohl dieser Punct noch nicht erörtert / viel-
weniger bis dahin in Collegio deßhalb etwas vorkommen
ware / habe Er solches nicht publicè geandert / sondern al-
lein in einem privat-Schreiben Ihm zu erkennen gegeben /
daß/ ob schon Er umh Friedens halber nicht zu ändern suche/
was de facto geschehe / so könte Er doch solche Passage nicht
mit approbiren / dabey Er es ohne weitere Andung be-
wenden lassen / scilicet , wellen vorbemelte Allianz dama-
len noch nicht im Stand ware / gleichwie sie den 3. Julii.
als Er die hierbemerkte öffentliche Protestation in pleno
gethan / zur Perfection gelangt ware.

14to. §. 22. Referiret Er die Irrungen / so zwol-
schen dem Präsidenten Freyherrn von Ingelheim / und dem
Referenten in der Winkelmannischen Sach entstanden /
und führt seine dabey geführte Conduite zu seinem ver-
meynten Ruhm an ; Wans aber auß denen / über die im
Druck herausgegebene Relation gemachten Notaminibus,
so ebenfalls durch den Druck gemein worden / zu ersehen
ist / wie grosses Recht gemelter Præsident in selbtiger Sach
gegen erwehnten Referenten gehabt / so hätte der Herr
Graf billig einen größeren Eyser vor die Authorität des
Præsidiü bezeugen sollen.

15to. §. 27. Num. 12. Gibt Er die Schuld dem
Freyherrn von Ingelheim / daß des Gerichts Diffamatio-
nibus nicht mehr gesteuert worden / da Er doch hieselbsten
gestehen muß / daß die Authorität des Præsidiü von Tag
zu Tag weiter eingeschränckt worden / woran aber niemand
mehr Schuld gehabt als Er / indem Er den ältern Præsidi-
denten bey allen Functionen / wo Er nur Gelegenheit ha-
ben können / zu carpiren / zu tadeln / zu corrigiren / und
also zu prostituiren / auch die nun und dann sich gegen den-
selben aufwerffende heimlich zu fomentiren beflissen gewe-
sen /

sen / und nunmehr das vermeinte des Praesidii Auctorität sehr nachtheilige Conclusum Collegii de Novembris 1701. nur in odium des Praesidenten Freyherrn von Ingelheim defendiren will.

16^{to}. N. 16. Führt Er fort / der Freyherr von Ingelheim habe nicht mit Ihm communicirt / und Er also nur spectatorem der Verordnungen abgeben müssen / da doch das erste nicht necessitatis ist / Er auch durch sein jetzt und vorhin gehörtes Verhalten ermeltem älteren Praesidenten keine Anlaß darzu gegeben; Das andere aber in einem mehranzüglichen als wahrhaften Aufzug bestehet; gestalten hieoben angezeigt worden / was vor Diensten Er einen Weg wie den andern hätte thun können / wann nur der Eifer der Justiz zu dienen so groß / als das Anliegen seiner eigenen Ehr bey Ihm gewesen wäre.

17^{mo}. N. 17. Will Er eadem ratione, nemlichen nur um den Praesidenten Freyherrn von Ingelheim zu graviren / demselben die Schuld des nicht gehaltenen Silentii aufbürden / weilen aber in Examine sonder Zweifel viel vorkommen / und aus denen Depositionen zu ersehen seyn wird / wie ungütig diese und andere Inzichten seyen / als wollen wir es dabey bewenden lassen.

18^{vo}. Der §. 30. fängt an / und endiget sich mit Torto, so Ihm der Freyherr von Ingelheim zugefügt haben solle / da doch selbige ganze Historie mit sich bringt / daß es nur um Torto, so der Herz Graf dem Gericht zugefügt / zu thun gewesen / in sine beklagt Er sich über ermelten Freyherrn von Ingelheim / daß selbiger die Ihm von Regenspurg eingelauffene Nachricht nicht communiciren wollen / da sie doch des Cangley. Verwalters Schreiben alles ihres Inhalts einverleibt gewesen / und mithin Handgreifflich / daß Er die Communication des von gedachtem Regenspurg eingeloffenen Schreibens nur auf anderen ge-
fährt.

fährlichen Abscheu begehret / welches Ihm auch ohne dem sine consensu pleni zu communiciren bedenklich und dahero bey dem Præsidio allein nicht zu begehren gewesen.

19nd. In S. 32. ziehet Er vor ein Torro von dem Freyherrn von Ingelheim an / daß man Ihm andern Tags sein Votum nicht abnehmen wollen / da doch dieses sein Gravamen in der diesseitiger fernerer und völliger Vorstellung ad Comiria vom 28. Junii 1704. Lit. B. S. ad n. 4. pag. 58. gründlich beantwortet worden / Er auch nicht ein Wort dargegen zu sagen weiß / zudem auch Er in dieser Sach notorie partial gewesen / und dahero selbst der Discretion gewesen seyn sollte / sich von denen darüber angestellten Deliberationibus zu absentiren ; wenigstens aber sich des Votirens zu enthalten ; Am End beschweret Er sich / der Freyherr von Ingelheim hätte in eodem pleno pro sua notitia das vorkommende zu notiren / Ihm gleichsam inhibiren wollen ; Wann Ers aber nur pro sua notitia notiret / warum hat Er dann solche Notamina so oft bey diesem Hohen Visitationis-Confessu in vim probandi producirt ? Dieses notiren ist ein heuschelnendes Zeichen / daß Er seine Gedancken nur angewendet habe / anderer Actiones zu observiren / und Occasiones zu händlen darab zu suchen / nicht aber der Justiz fortzuhelffen / und was darzu beförderlich seye und wäre daher gut gewesen / wann wan Ihme solche Inconvenienz und verdächtige Ding zeit. und ernstlich ein gestellt hätte.

20. S. 34. Beschwehret Er sich abermalen gegen den Freyherrn von Ingelheim / derselbe habe Ihme die Protocolla pleni verweigert ; Es ist ihm aber auff dieses sein unter denen sogenannten 32. Ingelheimischen und mit haltender Assessoren Excessen an die Kayserl. Majest. n. 7. gebrachtes Gravamen in vorgemelter Lit. B. der ferneren Vorstellung S. ad 7. pag. 59. eine solche Antwort gegeben worden /

worden / mit deren Vorbergehung Er dieses sein Crävamen allhier simpliciter zu repetiren / die geringste Raison nicht gehabt.

21. In §. 35. queruliret Er abermalen ohne einige Befugnuß / der Freyherr von Ingelheim habe das Diarium und Darinstättische Schreiben vom 5. Decembr. 1702. geraume Zeit in Händen gehabt / ehe Er es proponirt / ohne mit Ihm darüber zu communiciren / auch von dem / was mit der Pörrlichen Suspendirung / und der beyder Aeltesten Zerneman und Krebsen Ablencirung von den Rathes Gängen passiret / keine Nachricht gegeben / auch seine Concurrenz nicht verlangt ic. da Er doch nicht hier in loco Judicii gewesen / sondern zu Laubach gesessen / und wir um davor einiger Ursach gehabt / Ihn wider die uhraltte Observanz darzu zu beschreiben / je wentger Er seiner notorischer Partheylichkeit wegen darzu gehört; indeme die Protocolla pleni gnugsam aufweisen / daß Er mit diesen dreyen schon ein halb Jahr vorher causam communem in der Baron Dwischen Sach gegen den Praesidenten Freyherrn von Ingelheim und Majora Collegii gemacht gehabt.

22. §. 37. und 38. bricht sein bißhero gesuchter Ruhm mit voller Maaß hervor / indeme Er allhier erzehlet / wie von denen Höfen / woran Er die Ursachen seiner vorhabender Resignation berichtet / und die Visitation recommendirt hat / sein Eyser zur Justis gelobt / sein Vorsatz zu resigniren dissuadiret / und Er zum Besten des gemeinen Wesens beyin Gericht zu verharren ersuchet worden ic. nemlich es haben diese kluge Ehr- und Fürsten des Reichs gar wohl gemercket / wo es dem Hn. Grafen fehle / und wie Ihme zu helfen seye. Dahero Ihme seinem Verlangen nach geantwortet: Er sagt aber in §. 38. notanter, Er lege einen Theil deren erhaltenen Antwort. Schreiben bey: Warum aber nicht alle? Sonder Zweifel / weilien sie

Sie guten Theils / wo nicht die meiste derselben nicht nach
 seinem Gulto gewesen ; weßwegen Er sie dann billig alle /
 oder keines hätte beylegen sollen / indeme keine große Kunst
 ist / unter so vielen das Jahr hindurch empfangenden ein
 und anderes Lobschreiben aufzusuchen und zu publiciren /
 Zumalen auch ohne dem solche Lobsprüche nur in Curia-
 lien bestehen / indeme keiner von diesen großen Herren gründ-
 liche Nachricht haben können / außer des Herrn Cammer-
 Richters Ehr. Fürstliche Gnaden / bey deren Antwort-
 Schreiben auch / so sich pag. 23. sub Num. 20. befindet /
 sonderlich zu remarquiren / daß Er an dieselbe die Ur-
 sachen der vorhabender Resignation nicht überschrieben /
 wie Er an all die andere nach Aufweis der Antwort-
 Schreiben gethan / und das der ungezweifelten Ursach-
 wegen / weilen derselben solche unstichhaltige Rationes vor-
 zutragen / so Sie anders beschaffen zu seyn gewußt / Er
 nicht getrauet.

23. In §. 39. hat Er abermalen die Communica-
 tion des Suspensions- Decreti vom 16. Januarii eher nicht /
 als im Monath Majo erhalten können / unsere auf die 32. so-
 genante Ingelheimische Excessus Num. 7. gegebene Antwort
 aber bringt mit sich / daß Er seinem in allen Dingen übendem
 Dominat nach die Protocolla pleni etigenes Gewalts der Cam-
 mer. Gerichts. Ordnung zuwider mit nach Hauß genommen/
 und abschreiben lassen / also das Decretum von dem Frey-
 herrn von Ingelheim zu bekommen / nicht nöthig gehabt /
 wie es auch ohne dem absurd gewesen / dergleichen Sachen/
 gleich hieroben mit der von Regenspurg kommener Nach-
 richt geschehen / von dem ältern und dem Directorio vor-
 stehenden Präsidenten zu begehren / als wann desselben
 Ambt wäre / die Protocolla zu führen / zu verwahren / und
 Copias oder Extractus darauß zu geben.

24. §. 42. Hat Er bey des Hn. Cammer. Richt-
 ters

terer Chur. Fürstl. Gnaden sich sonderlich / weilten Er sonst nichts erhebliches vorzubringen gewußt / darin gegen den Freyherrn von Ingelheim und Conforten graviret / daß Er nicht im Stand (nemlich des Directorii) stehet / cum effectu etwas zu Beruhigung des Collegii thun zu können.

25. § 44. Hat der Präsident und Majora Collegii zu deliberiren gehabt / was bey denen zu Wien durch die Graf. Solmische und Conforten Berichte verursachten Kayserlichen ungnädigsten Resolutionen zu thun seye / da dann der Hr. Graff von Solms gegen Verordnung der Rechten nicht allein darbey sitzen blieben / sondern auch das Ruder darbey führen wollen / und beschwehret sich allhier / daß man auf sein andern Tage schriftlich vorbrachtes Votum nicht grosse Reflexion gemacht / und als der Präsident Freyherr von Ingelheim seine gegen Ihn gethane Partheyische Berichten ihm vorgehalten / und wegen seiner in sine angefügten Reservation zu deliberiren nöthig geschienen / gibt Er vor / gesagt zu haben / wann man über Ihn zu plenificiren befugt seyn sollte / wolte Er sich darzu nicht tringen / dieses aber dabey außbedungen haben / daß es in denen Stunden geschehe / so nicht zu denen Judicialien und Rathes Gängen destinirt seyen : nemlichen / damit ja die Administration der Justiz durch die Plena nicht gehindert werde etc. da doch diese Series historica bishero verschiedentlich gezeiget / wie Er in plenis sein Votum bis auff den andern Tag verschoben / auch das Conclusum eher nicht / als bis dahin zu machen / pretendirt. Auff welche Weiß dann allemal mit einer Deliberation, welche man bishero jederzeit in einer Session absolviret / 2. Tag hätten zugebracht werden müssen.

26. §. 46. carpirt Er circa finem, daß der Assessor von Ritter bey seiner abgestatteter Relation von seiner Berichtigung zu Würzburg abtrahirt / da doch Er Hr. Graff auch

auch zu Würzburg gewesen / von seiner dortigen Vertretung aber/gleichwie von vielen anderen/in dieser seiner Serie Historica gänglich abstrahirt.

27. §. 48. beschwehret Er sich abermalen / daß ein Schreiben ohne seine Concurrentz an Chur Trier nomine Collegii abgelassen worden: Er hat aber darzu nicht concurriren wollen / wie sein Schreiben an Chur Trier sub Num. 27. worin Er uns ohne einzigen Grund beschmitzet / ob thäten wir die Visitation hindern / aufweist: und gehöret demnach dieser Punctus annehmens zu dem Catalogo der Singularitäten.

28. §. 61. sagt Er abermalen / in Sachen das Anrufen contra Chur. Bayern betreffend seye auf seine Erinnerung ein Schreiben an Chur Trier resolviret worden/ quasi verò durch ein Collegium alles vernachlässiget worden wäre / als bis Er von Laubach anhero kommen / und dies und jenes erinnert.

29. In §. 63. stehen gleich voran abermalige Klagen über Ihm widerfahren seyn sollende Torto; Item hätte der Frenherr von Zingelheim Ihm die Churfürstliche Schreiben vom 8. Maji und 20. Junii nun erst communicirt; Item seye derselbe verreist / ohne es Ihm sagen zu lassen: seynd aber gleich allen vorigen fingirte Torten, nur umb Ursach zu suchen / dem Frenhern von Zingelheim und uns grössere Torto zufügen zu können.

30. §. 68. ist wegen des beschuldigten Brieff. Eröffnen die Nothdurfft in dem ersten Catalogo schon vorgestellet worden / sonst ist notabel, daß Er allhier vorgiebt / Er habe keinen anderen Weeg / sich und andere pro Justitia stehende Commembra Collegii von ferneren Traugsalen zu retten ic. übrig gesehen / als ein und anderer deren Vornembst. und Mächtigtsten Ständen des Reichs Protection und Hülffe ins besondere zu imploriren / da doch Ihme und seinen

seinen Adharenten keine Trangsalen widerfahren / wohl aber von demselben durch Ihre Diffamationes, immerwährende Oppositiones, und dabey gebrauchte ungestümmte Insultationes uns tausend Trangsalen angethan worden / und dennoch haben Sie sich immer über Trangsäl / so wir Ihnen zugefüget haben sollen / beklagt / nur vor der Welt den Schein von sich zu geben / ob wären Sie / weilen uns theils zu stürzen / die andere aber unter Ihr Joch zu bringen Sie vorgehabt / dazu verursacht gewesen; Ubrigens hat der Hr. Graf diese zween Hohe Herrn mit eben so unbegründeten Informationibus, wie die Kayserl. Majestät Selbsten hintergangen.

31. Wie der Hr. Graff von Solms in S. 73. bey der Materie des Anruffens contra Chur-Bayern sich angelegen seyn lassen / bey der Kayserl. Majestät uns / als gegen unsere / Deroselben / und dem Reich geschworne Treu handelnde anzutragen / und davon auch den Präzidenten Freyherrn von Zingelheim / obgleich derselbe bey denen Deliberationibus nicht gewesen / nicht excipirt / sondern im Gegentheil die Sach dahin dirigirt / daß die grössste Kayserl. Ungnad auff denselben gefallen / herentgegen aber sich und seine Commembra allein / als der Kayserl. Majestät und dem Reich treue Diener insinuiert habe / ist in dem ersten Catalogo umständlich gezeiget worden; weßwegen man sich zu Verhütung unbeliebter Repetitionen dahin bezogen haben will.

32. S. 74. gibt Er vor / der Präzident Freyherr von Zingelheim hätte in Sachen Manderscheid contra Schwarzenburg / was auff das eingeloffene Kayserl. Rescriptum inhibitorium zu thun seye / zu proponiren decliniret / weilen es einen Kayserl. Ministrum angetroffen ic. Es ist aber an deme / daß der Hr. Graf von Solms / umb am Kayserl. Hoff am Bret zu bleiben / diese Sach sichtbarlich decliniret / da Er doch zu selbiger Zeit / auff empfangene Kayserl.

Kays. Rescripta, und Ihme darin aufgetragene Beobachtung aller das Kays. Interesse berührender Sachen / all diejenige / so Er vor sich favorabel gehalten / sehr fleißig in Obacht genommen : und hat demnach der Præsident Freyherr von Ingelheim rechtmäßige Ursach gehabt / Ihme auch in dieser nicht in die Hand zu fallen.

33. In §. 75. meldet Er sein Beschwehungs-Schreiben vom 20. Augusti seye dem Freyherrn von Ingelheim von Ihrer Churfürstl. Gnad. zu Erster communicirt worden / aber von Seiten desselben / aus ungezweifelter Diffidenz nichts erfolget ; Es hat aber gemeldter Præsident von Ingelheim dieses Graf. Solmische Beschwehungs-Schreiben einiger Antwort nicht würdig geachtet / weil es von selbst an den Tag gibt / daß dessen Author ungemene Dinge an Ihm prætendirt / und die Klagen ohne einzigen Grund / gestalten ja jederman bekant gewesen / daß Er der ältere Præsident, die mit Ihme an dem daselbst gemeldtem Schreiben participirende Alsessores aber die mehreste und älteste gewesen / gefolglich sich auch quâ tales wohl unterschreiben / oder bey der Unterschrift benennen lassen können / der Hr. Graf aber mit dessen Contradiction öffentlich gezeiget / daß Er in allen Stücken nur Händel suche / und bey dem Gericht nur eben so viel / als der ältere Præsident zu sagen haben wollen ; Westwegen dann auch Ihre Churfürstl. Gn. zu Maynz die größte Ursach gehabt zu bedencken / ob es rathsamb seye / solcherley Graf. Solmische unfugsam- und unruhige Händel in Comitii proponiren und zur Dictatur bringen zu lassen.

34. In §. 76. erzehlet Er / was gestalten Er den 31. Decembr. selbigen Jahrs ein gesambt. Schreiben mit und benebtig denen Alsessoribus, so sich mit Ihme in der Baron-Dwischen Sach à Collegio separiret / ad Comitia abgelaßen / und darin die Unrichtigkeit der von dem Freyherrn

von Ingelheim und Consorten (wie Er die Majora Collegii nennet) ad Comitiam im Junio abgelassener Vorstellung practensè angewiesen / und Ihre Conduite justificiret haben wollen / wobey zu remarquiren ist / daß ohnerachtet dieser Bekandnuß / daß Er in Consortio der allhier benambter Assessoren das hieselbsten bemerkte Schreiben gegen uns produciret und sich vor unsern Adverlarium öffentlich dar gestellt / Er doch durchgehends in seinen Schriften vor eine Anzüglichkeit auffnehmen dürffe / wann wir die gemeldte Assessores seine Consorten nennen ; Desgleichen Er sich in dieser ganzen Serie Historicâ vor uninteressirt auszugeben sich nicht entblöde / auch in solcher gestalt die Kayserl. Commission, den älteren Praesidenten Freyherrn von Ingelheim und unser etliche zu suspendiren / über sich genommen / damit Er sich auff solche weis in das lang intendirte Directorium schwingen mögte / wie Er dann auch

35. §. 78. uns seine Gegnere nennet / und dabey anziehet / Ihre Kayserl. Majestät hätten Ihme das Zeugnuß beygelegt / daß Er das passirte mit generosem Gemüth und prudenter Conduite übertragen • und seine Gegnere mit Ihrer bösen Intention nichts anderst außgerichtet / als daß sie sich selbst in die größte Confusion und üble Altim allenthalben gesetzt hätten ;

36. §. 79. Hat Er nun endlich die Commission bekommen / seine Gegnere selbst zu exequiren ; und weisen darüber in dem ersten Caralogo verschiedenes bemercket worden / rektiret allhier nur dieses noch zu berühren / daß Er am End melde / seine Beweg. Ursachen / warum Er mit deren Vollziehung noch einige Zeit angestanden / endlichen jedoch / ohnerachtet der empfangener Kayserl. allergnäd. Inhibition gleichwol damit verfahren / wie sie allein vor seinen Allerhöchsten Committenten gehören / und ohne erhaltenen dessen Special - Befehl hierüber sich weiter zu expliciren / Ihme nicht erlaubt seye / habe Er allhier übergangen / und eben

eben dieser Ursachen wegen diesem S. nicht bengelegt zc.
 Man möchte aber wol wissen / wie sich dieses mit dem/das
 Er in dieser Historie so mannigmal wiederholet / die Kayserl.
 Provisional- Verordnungen seyen der Visitation ohne
 Abbruch und Nachtheil ergangen / sich comportire?

Endlichen gibt Er in fine S. 83. vor / Er habe auff
 die von der Kayserl. Majestät verordnete Hohe Manute-
 nenz-Commission die Reflexion zu machen / und nach deren
 vernehmender Intention sich zu reguliren gehabt / da Er doch
 in folgendem S. 84. gestehen muß / daß deren Hn. Subdelegati
 mit dem deutlichen Befehl und Vollmacht geschickt worden/
 nach Anleitung der Kayserl. Allergnädigsten Commission
 NB. zu assistiren; mithin diese Ihme eventualiter aufgetra-
 gene Commission die Principalis, die Manutenenz-Commis-
 sion aber accessoria gewesen / einfolglich juxta notissimam
 Regulam, quod accessorium sequatur suum principale, diese
 sich nach Ihme zu reguliren gehabt.

37. Endlich sagt Er S. 84. nachdem Er des Hn.
 Reichs- Vice-Canzlars Grafen von Caunitz Inhibitorie-
 Schreiben an die Höchste Herren Manutenenz - Commissa-
 rios übersandt / hätten diese hoc non obstante darauff die
 Herren Subdelegatos mit vorherührtem Befehl und Voll-
 macht nach Wehlar abgefertiget zc. demnach Er aber hier-
 oben S. 79. setzt / Er habe bey seiner Rückkunfft von Cob-
 lenz auff Wehlar erst den 22. Januarii das gemelte Graff-
 Caunitzsche Schreiben daselbst gefunden / und darauf erst
 an Ihre Königl. Majestät zu Preussen sowohl als Ihre
 Churfürstl. Durchl. zu Pfalz Nachricht davon ertheilt /
 So ist billig zu zweiffeln ob ein solches geschehen sey / wie
 auch / ob höchstermeltete Commissarii eo non obstante Ihre
 Herren Subdelegatos mit dem Befehl / die Kayserl. Verord-
 nung zur Execution zubringen / nach Wehlar abgefertiget/
 indeme aller Vermuthung nach Sie über dieses wichtige
 neue

neue Emergens erst untereinander communiciret und einen
 gemeinsamen Schluß darüber abgefasset haben würden / da
 doch ein solches umb so viel weniger geschehen seyn kan / als
 der Hr. Graff von Solms in diesem 84. S. nicht in Abred
 stellen kan / daß der Chur-Brandenburgische Hr. Subdelega-
 tus von Plotho den 6. Febr. und also den 15. Tag nachdem
 der Hr. Graf von Solms das Caunnitzische Schreiben emp-
 fangen / allhier angelanget / und bey der beschwehrlichen
 Winters Zeit / damaligem feuchtem Wetter / und tiefen
 Weegen selbige ganze Zeit von Berlin anhero zureißen be-
 nöthiget gewesen seyn ddrffte ; So können wir auch nicht
 glauben / daß offtgedachter Hn. Manutencenz-Commissarien
 Intention sich beständig dahin geäußert / und Er von den-
 selben respectivè (welche particula ohne dem ziemlich ver-
 dächtigt und wohl eine mehrere Erläuterung gebraucht
 hätte) erinnert worden / mit Vollziehung der Kayserl.
 Verordnungen einen Anfang zu machen / weilen ein solches
 über Ihre Commission, als welche in terminis dahin gan-
 gen / daß Sie / im Fall wir uns weiter widerseßlich bezeigen
 würden / oder doch sich also anktesen / daß man die Wider-
 seßlichkeit zu besorgen hätte / auff die Nachricht von dem
 Cammer-Richter / oder dem Grafen von Solms Ihnen zu
 Vollziehung erwehnter Verordnung realiter &c. die Hand
 biethen mögten / gewesen wäre ; Es wird aber die Subde-
 legations-Commission sonder Zweifel Ihren Bericht hier-
 über ad Confessum erstatten / und der Sachen wahre Be-
 schaffenheit an den Tag geben ; und ist dem allem nach eine
 offenbare Sach / daß der Hr. Graf einhig aus etgenem Eif-
 fer und Begierde seinen Zweck / nemlich den Präsidenten
 von Ingelheim vom Gericht zu vertringen / und Sich in
 das Directorium hinein zu schwingen diese Execution wider
 die Kayserl. wiederholte Inhibition zur Hand genommen /
 und durch sein ungestümmes Anhalten und Sollicitiren de-
 ren

ren Hohen Herrn Manutenez-Commisarien Subdelegatōs
 anhero zu kommen / gleichsamb genöthiget habe / wie Er
 dann auch von der Zeit / daß Er durch dieses sein eigen-
 mächtiges Unternehmen uns gezwungen / der Raths- und
 Gerichts-Frequentirungen bis auff anderwärtige Verord-
 nungen uns zu enthalten / sich des Directorii allein würck-
 lich zu unternehmen unterstanden / den älteren Präsidenten
 und uns nicht mehr vor Präsidenten und Assessores erkennen
 wollen / und unterstehet sich de facto, ohnerachtet die Reichs-
 Instruction und andere von der Kayserl. Majestät ratificirte
 Reichs-Gutachten / ein anders in klaren Terminis mit sich
 führen / auch durch einen Hohen Visitations-Confessum ein
 anders so oft decretirt worden / dabey annoch zu main-
 teniren. Und folget darauff nun

Catalogus Quartus.

Der Graff-Solmischen Simulationen oder
 Prætexten, worunter der Herr Graff dieses sein
 Suchen zu verbergen sich bemühet.

1. **S** Ist der Herr Präsident Graff von Solms
 S. 4. vor / der abgelebte Präsident Hr. Graf
 von Leiningen hätte Ihme die Präsidenten-
 Stell bey seinen Lebzeiten abzutreten offe-
 rirt / so Er aber declinirt / da Er doch dem-
 selben zu succediren / dessen Tod nicht erwarten können /
 sonderen bey seinen Lebzeiten eine Expectanz darauff aufge-
 würcket.

2. S. 9. sagt Er / ob seye Er im Jahr 1700. seiner
 privat-Processen wegen nach Wien gereiset / da doch die-
 selbe durch Correspondenz wohl geführt und beobachtet
 werden

werden können / sonderlich durch Ihn / welcher alle Kundschafft vom Wienerischen Proceß und allen Reichs. Hoff. Rathe angehörigen Persohnen gehabt / und dabero die allhier angenommene Charge Ihm ein solches billig hätte dissuadiren sollen / wann Er nicht ein anderes Gewerb / nemlichen dem Präsidenten Freyherrn von Zugelheim dorten einen schlimmen Stuhl / und sich hingegen in Credit zu setzen daseibst gehabt hätte / bevorab / da Er in selbiger Zeit solche Reisen mehrmahlen nach Wien und andere Hobe Höffe wiederholet.

3. S. 12. sagt Er / Er habe nichts réeles bey der Cammer zu thun gehabt / da doch hieroben schon angezetget worden / wie Er bessere Diensten der Justiz hätte thun können / wann Er an statt des ältern Präsidenten Thum und Passens die Relationes fleißig observiren / und in Audientia hätte präsidiren wollen.

4. S. 13. hat Er schon damals sein queruliren bey Chur. Maynz und Trier angefangen / und daß zwar unterm Prätext der Justiz / in der That aber umb den Präsidenten Freyherrn von Zugelheim anzutragen und schwarz zu machen / wieder vorhergehende Catalogus genugsam an dem Tag gibt.

5. S. 15. gibt Er vor / der Hr. Reichs. Vice-Canzlar hätte zu Wien Ihm NB. proprio motu zu vernehmen gegeben / man habe am Kayserl. Hoff von Defectibus Cameralibus NB. in specie ratione Præsidii Nachricht / darbes neben auch den punctum alternationis in Directorio in Vorschlag bracht : wegen des erkern aber ist ja die handgreiffliche Vermuthung / daß die Nachricht durch niemand anders / als den Hn. Grafen selbst gegeben worden / dann eben der Compulsus. so Ihn vorher angetrieben / von hier nach Embs und Coblenz zu reisen / umb seine Klagden bey Chur. Maynz und Trier anzubringen / wird Ihn noch viele

vielmehr angesport haben / ein solches zu Wien / allwo Er stärkere Hülf als an vorigen Orten haben können / zu thun / und wie kan Er wegen des andern einen vernünftigen Menschen perluadiren / daß Hr. Graff von Caunth die Alternation in Directorio motu proprio in Vorschlag gebracht haben solte / da derselbe Jhn hieroben in S. 6. kurz vorher gewarnet / dergleichen nicht zu suchen / Ihre Kayserl. Majest. auch allergnädigst declarirt / sie seyen dem Hn. Cammer. Richter und Collegio darin vorzugreiffen / nicht / sondern es bey der Ordnung zu lassen / gemeint.

6. S. 7. bringt Er einen Haupt-Punct zu diesem Catalogo gehörig vor / indeme Er heraus streichet / mit was vor einer Impartialität und embsiger Application Er die Pnyctischer Seits gegen den Präsidenten Frenherrn von Jangelheim über das vermeynte Conclulum Pleni, de Novembr. 1701. so jener diesem auff der Post sine nomine, die & loco in formâ Pasquilli zugeschickt / movirte Streit-Handel abgethan / und in sine spricht / diese Begebenheit seye eine ohnwidersprechliche Prob seines uninteressirten und gleich durchgehenden Wandels ic. Aber wir bitten nur um dieses zu betrachten / daß Er diesen alleinigen Malcontenten nicht vor zulänglich angesehen / mit dessen Hülf sein Vorhaben außzuführen / dabero außertlich eine Impartialität/nicht ex amore virtutis, sondern sein Vorhaben da mehr zu verbergen / und es auff solche Weis / da sicherer außführen zu können / gezeiget ; dann als ein Jahr hernach Pnyctischer Seits der ältere Präsident und einige von uns in specie, das Collegium aber in denen Majoribus in genere viel schwerer injuriert worden | Er Hr. Graf sich gar nicht bemühet / denselben zu einiger Satisfaction zu bereden / sondern im Gegentheil Jhn ohne die geringste von der Suspension zu befreien / und wieder ins Collegium einzutringen gezwacht / auß Ursach / weilen gemeldter Opponent jetzt meh-

renn Zustand an denen Herren Assessoren Zernemann und Krebsen bekommen / und mit so vielen Adjutoribus der Hr. Graf etwas anzurichten getrauet; Dabero auch in in der Baron Dwischen Präsentation- und Graf Nyssischer Receptions-Sach schon längstens Caulam communem mit denselben gemacht gehabt.

7. Wie der §. 18. dieses alles des mehrern bestetiget / und weilien Er allhier mit in dieser Sach geführten Votis sich rühmet / und sie zu seiner Ostentation besleget; so hat man nöthig gehalten / deren eines heraus zu nehmen / und die darin enthaltene Anstöß gegen die Wahrheit und Raïson zu arguiren / mithin an dem einen zu zeigen / was von den übrigen zu judiciren seye; Gestalten man dergleichen Fehler bey allen mit leichter Mühe anweisen könte / wann man nur durch die Weitläufftigkeit Eine Höchsten- sehentliche Kayserl. Commission und Reichs Deputation zu fatigiren / nicht Bedenckens trüge.

8. §. 19 Weis Er gewaltig heraus zu streichen / daß Er in selbiger Sachen keine Specialia weder an die Kayserliche Majestät / weder an Chur- Erer als Cammer- Richten geschrieben / hat aber die Sach mit seinen Conforten, also angeleget / daß selbige unterm 19. Julii 1702. tapffer losgezogen / den Präsidenten Freyherrn von Ingelheim im duffersten Grad beschmüget / und dargegen den Hn. Präsidenten Grafen von Raubach in eben solchem Grad gelobt / und in sine seinen Vorsatz zu resigniren / jedoch also ange- deutet / damit Ihre Kayserl. Majest. leicht fassen können / daß sie Ihn pro necessario hielten. 2. Tage darauff nun / als in gemachtem Concert hat der Herr Graf sein Dimissions Gesuch bey der Kayserl. Majest. urgiret / da die Sach also angerichtet war / daß allerhöchstbesagte Kayserl. Majestät an statt der Dimission, Ihn bezubehalten / sich gleichsam gemüßiget sehen möchten / wie auch geschehen.

9. §. 21.

9. S. 31. Ist dergleichen verdeckter Streich wolte
derum anzutreffen / dann Er hat sich bereden lassen / sein
Schreiben einzustellen / unterm Schein / ob wolte Er ja
kein Wasser drüben / seine Adharenten aber haben an statt
seiner alles / ja mehr als Er hätte thun können / geschrieben.

10. In S. 23. Hat Er sein Dimissions-Gesuch desto
eyffertiger pouffiret / je gewisser Er von dem Hn. Reichs
Vice-Canzlern Grafen von Caunthz unterm 23. Septembris,
daß Ihro Kayserl. Majest. Ihn nicht lassen würden / ver-
sichert worden / welches dann des Tiberii Politique gewesen /
als wovon Tacitus in seiner Historie meldet / quod sub spe-
cie Reculantis Imperium ardentissimè concupiverit; bey wels-
chem S. sonderlich zu notiren ist / daß Er angemeldten Gra-
fen abermalen den 19. Tag Octobris wegen seiner Dimit-
tion Ansuchung gethan / da seine Conforten unter selbigem
dato ihr zweytes hartes Antrags-Schreiben an die Kayserl.
Majest. gegen den Präsidenten Freyherrn von Ingelheim
erlassen; und daß solches alles also de concerto geschehen /
hat der Hr. Graf in seinem Schreiben an die Kayserl. Ma-
jestät vom 21. Junii 1703. S. Wann nun ic. gungsam an den
Tag gegeben / indeme Er daselbstem circa finem meldet / Er
trage Bedencken / mehrere Rationes und Motiven, warum
Er in der Dwischen Sach das Directorium declinire / bey-
zufügen / und das Glimpffs halber / weilten solche dersel-
ben ohne dem nicht unbekant seyn können ic. sich damit ganz
deutlich auff der Ihm zuhaltender Assessoren Berichten be-
ziehend.

11. Werden alle in S. 27. angeführte Ursachen
und Motiven, warum Er seine Dimission gesucht zu haben
vorgiebt / nur zum Schein vorgeschützt / das Absehen aber
ist gewesen / gern zu bleiben / wann Er nur das Directo-
rium würde haben können. Die unbetrüglische Prob dessen
bestehet darinnen / daß alle die hieselbstem unter vielen Nu-
meris

meris angeführte Ursachen ohne einzigen Grund seyen / gleich allbereits in vorigen Catalogis gezeiget worden.

12. Wie Er dann auch Num. 17. meldet / das Silentium seye nicht gehalten / ein solches aber nicht geandert worden / da doch / als man ex parte Collegii die ein Zeitther auszuhäuffig hervorgekommene Pasquillen anden wollen / Er und seine Conforten sogleich der Inquisiren Parthey genommen / dem Collegio in die Hand gefallen / die Fortsetzung der Justiz auß allen Kräfften hemmen helfen / und dadurch die bekandte Morus causiret.

13. In S. 29. stellet Er sich / als von allen Orten her betragt / und von aller Hülff destituirt / indeme die zween Assessores Zernemann und Krebs sich deren Rathes. Tügen Frequentirungen entschlagen / der dritte aber davon suspendiret worden / (gestehet also der Herr Graf allhier / das dieses seine Alltirte gewesen) da Er doch die Sach mit Fleiß dahin dirigiret / dann wo mehr diese drey sich mit denen Majoribus entzweyhet / je vester sie sich an Ihn verknüpfet / wie leicht zu ermessen ist.

14. S. 35. Klagt Er / wir hätten Ihme keine Nachricht von deme / so im Januario in puncto angestellter Inquisition / Item wegen der Assessoren Zernemann und Krebsen Absentirung vom Rath passiret / gegeben / und will der Welt den blauen Dunst vormalen / als wann diese seine Alltirten Ihme nichts davon offenbahret hätten.

15. S. 39. Hat Er sich so gar unpartheylich wegen des hiebemelten Inquisiti angestellt / das Er es aber in der That nicht gewesen / erbhellet überflüssig / auß seinem in der Pörrckischen Sach den 19. Augusti 1703. gefälltem Voto, hat hat jedoch äufferlich darvor angesehen seyn wollen / weilten Er wohl gewußt / das man ihn zu Wien zum Commissario zu dessen Favor außbitten wollen.

16. In S. 50. sagt Er als der Herr Graf von Cauniz

als Ihm unterm 14. Marcii von den Kayserlichen gegen den
 Freyherrn von Ingelheim/ und einige uners Mittels ergan-
 genen Verordnungen nachricht gegeben/ und Ihn erinnert/
 von seinem Dimissions-Gesuch abzustehen / weillen die Kay-
 serl. Majestät das Gericht nicht in statu viduiratis lassen kön-
 ten / habe Er hievon nichts / auffer was die äusserliche Fama
 gegeben / legaliter gewußt / da doch Er und der Sulpenlus
 alle Post Bericht von Wien gehabt / was in der Cameral-
 Sach gethan worden / und noch gethan werden solle ; Ge-
 halten auch eben dieser Graf Cauniz Ihme schon ein halb
 Jahr vorher / nemlichen unterm 23. Septembr. 1702. (vid. die
 gegentheilte Beylag ad hanc feriem Num. 9.) Nachricht ge-
 geben / daß Allerhöchstbesagte Kayserl. Majestät eine An-
 dung gegen den Freyherrn von Ingelheim vorzunehmen
 entschlossen seyen ; Und wolle Er nur nichts sagen / Er
 habe doch den modum specificum der Andung nicht gewußt/ u.
 weillen auß der Correspondenz gnugsam zu ersehen ist / daß
 die Wienerische Referentes sich denselben von hieraus an die
 Hand geben lassen ; und meritiret bey diesem S. noch eine
 Notam, daß obnerachtet besagter Herz Graf Cauniz Ihm
 unterm 14. Marcii alle die ergangene Kayserl. Verordnungen
 wie Er sie so lang gewünschet / berichtet / Er dennoch / wel-
 len der Hr. von Dw zulang damit aufgeblieben / unter dem
 28. dito sein Dimissions-Gesuch wiederholet / woraus klar
 am Tage liegt / daß sein Suchen Dimissionis nur sein Ca-
 reus, den Prazidenten Freyherrn von Ingelheim zu vertre-
 ben gewesen seye.

17. §. 56. Erzehlet Er / was vor Mühe Er ange-
 wendet habe / um die zweyen Assesores Zernemann und
 Krebs wieder ohne Weitläufftigkeit mit dem Gericht zu
 vereinigen / um seinen grossen Eyffer zur Justiz von sich her-
 vor scheinen zu lassen / gleich Er auch um selbtge Zeit sich
 auff eine ungemeyne Art bemühet / mehrgemeldten Suspen-
 derten

dirten wieder hinein zu bringen / in Ansehung aber Er von den Kayserl. Verordnungen speciale Nachricht gehabt / und Er mit seinen Conforten den Präsidenten Freyherrn von Ingelheim bey der Kayserl. Majestät angetragen hatte / ob wären die Majora ohne Fehl vor den von Dw außgefallen / wofern gemeldter Freyherr von Ingelheim sie nicht vor den Bayerischen Präsentarum gekünstelt hätte / und bey solcher Bewandnuß / da nun diese Sache mit Cassirung des vorgegangenen Ihm Hn. Präsidenten Grafen von Solms außgetragen werden sollte / und die Prob sein- und seiner Conforten Bericht darauff stünde / daß die Majora nunmehr vor den von Dw sich einfänden thäten / war Ihm vor allem nöthig / die Dwische Patronen wieder beysammen ad Collegium zu bringen / und hingegen den Assessorum Graf Nitz wieder hinauß zu arbeiten / in Hoffnung es würden sodann etliche / so vorhin die Majora pro receptione Comitibus Nitz gemacht / sich auff die Dwische Seiten bereden lassen ; Als Er aber die Gemüther alle (vid. S. 62.) sonck und nicht gefunden was Er gehofft / hat man tentiret / ob mediante reculatione , so der von Dw gegen drey Majoribus zur Hand genommen / den Zweck zu erreichen seyn möchte ; als aber der Hr. Graff gemerckt / daß auch dieses Mittel nicht zureichen würde / hat Er / ob gleich des Hn. Cammer-Richters Churfürstl. Gn. Ihme außstrücklich commitiret / des Baron von Dw Memoriale , worin Er die Assessorum Baron von Ritteren / Graff Nitzen und Wigand zu recusiren sich unterstanden / in pleno vorzutragen / und darüber votiren zulassen / es dannoch nicht gethan ; Woraus dann klar genug erscheinet / daß seine Rationes des Herrn Cammer-Richters Befehl weit vorgebrungen / gleich dann auch selbige so gar die Kayserl. im Januar. 1704. erhaltene Inhibitiones überwogen.

18. S. 27. hat Er über die Materie des Anruffens contra

contra Chur. Bayern unterm 17. Novembr. an die Kayserl. Majestät geschrieben / darinnen Er zwar nur in genere gemeldet / es seye über die Frage: Ob man gegen die Churfürstl. Durchl. in Bayern als Crayß / *Executores in puncto* der Cammer / Zieler durch den *Fiscalem* anrufen lassen solle? Bey der Deliberation Sachen vorgangen / so weitere Andung mericirten / nachdem aber bey der vorsehenden Visitation ein. und anders vorzustellen seye / habe Er Bedencken / die Kayserl. Majestät mit continirlichen Lamentationen und Berichten zu behelligen / hat also simuliret / als wolte Er selbigen Punct zur Visitation zurück halten / gleich als wann selbige schon vor der Thür / und Er gegen ein. oder andere Person kein Anliegen hätte / da doch Pyrclicher Seits etliche Tage darnach nemlich unterm 22. ejusdem ein solcher specialer und so unerfindlich. als nachtheiliger Bericht darüber erstattet worden / und der Hr. Graff denselben in seinem Busen geheget / wle hieroben mit mehrerem und umbständlich gezeiget worden; Und ist hiebey noch weiter zu notiren / daß gemeldeter Hr. Graff sich bald / und in specie in diesem S. anstellen können / als wann die Visitation allschon præ foribus stünd / anderswo aber sie als noch ungewiß und sehr fern seyend angesehen habe / gleich Er in S. 68. in verbis: Bey welchen Umständen / und da von darauß / scilicet Regensburg rebus sic stantibus wenig oder gar keine Hülf (scilicet Visitatio, uti antecedentia demonstrant) anscheinen wolte / und so daß seinem Schreiben an die Kayserl. Majestät unterm 30. Januar. 1703. und an verschiedenen anderen Orten dieser Seriei gethan.

19. S. 73. Referirt Er / wie manches schriftliche Memoriale der Fiscalis übergeben / um eine schriftliche Resolution, oder Decret vom Collegio zu haben / daß Er gegen Chur. Bayern anrufen solle: stellt sich an / ob hätte Er
 alle

alle Mühe und Arbeit angewendet / um das Collegium vor Ungemach zu behüten / da doch Er laut seines Berichtes an die Kayserl. Majestät vom 14. Decembris 1703. den Fiscal darzu stimuliret / zu welchem End / und wie Er jetzt gemeldten seinen Bericht eingerichtet / um sich und die seinige allein in den Credit treuer Diener von der Kayserl. Majest. und dem Reich / uns aber der untreuester und dem Kayserl. Interesse abgeneigtester Leuten zu setzen / ist in dem ersten Catalogo der Länge nach gezeiget worden.

In §. 79. sagt Er / Er wäre dieser Commission gern entlediget gewesen / da Er doch / wie hierunten bey Beweßung der dießseitiger Begebenheiten / und zwar ad grav. 3. klar dargethan werden solle / sie selbst mit größtem Eifer auff sich aufgewürckt / die Manutenenz sich zur Gnad aufgebetten / und umh Ihre Königl. Majestät zu Preussen als Ebur. Fürsten zu Brandenbnrg / und Ihre Ebur. Fürstl. Durchl. zu Pfalz zu deren Übernehmung zu bereden / die mühesam. und kostbare Reih nach Berlin und Düsseldorf (vid. §. 68.) gethan / auch eine operose Correspondenz / wie auß denen Bevilagen seiner Folgeleistung und dieser seiner fernerer Folgeleistung zum Theil erscheinet / nach Wien / Regenspurg / Berlin und andere vornehme Höfe geführt; Und ist demnach auß diesen Catalogis zu ersehen / daß seine Historie / womit Er den processum diffidiorum, mitbin die Visitation, und viel tausend nach des Gerichts Wiedereröffnung seuffzende Parthien / und andere beträngte Neben-Menschen so lang aufgehalten / nur mit unerfindlichen und mehrentheils zu seinem Scopo vertreteten Erzehlungen / mit seinen Singalaritäten / mit Suchung eigenen Ruhms / in so oft wiederholter Justificir- und Vorstellung seiner Conduite, und hingegen mit Verkleiner- und Odios-machung des älteren Präsidenten und Majorum Collegii, nur damit man ermeldten Präsidenten außm Weg raumen /

raumen / und Ihme des Gerichts Direction übertragen
möchte / und dann mit lauter Simulationen, als wann es
Ihm nur um die Visitation und Verbesserung der Justiz zu
thun wäre / Er aber länger bey dem Gericht zu verbleiben
nicht gemeynet / sondern zu resigniren entschlossen wäre / so
doch seine wenigste Gedancken gewesen / angefüllet seye /
zu dieser so kostbaren Visitations - Deputation, und nach
Maßgebung der Kayserl. und Reichs. Instruction von der
selben vorgeschriebenem summarischen und schleunigen Pro-
cess gar nicht / sondern dahin allein die allschon bey der
Kayserl. Majestät und dem Reich vorbracht. und noch wel-
ter vorkommende gegeneinander habende / und in kurze
Capitula verfassende Beschwerden gehören / und dabey zu
Anfang dieser Schrift gemeldter massen kühlich und schleu-
nig zu verfahren / gewesen wäre / diese Sachen aber eigent-
lich ad examen gehören / allwo sie auch der Herr Graf ver-
muthlich vorbracht haben wird / indeme Er dasselbe damit
5. ganzer Wochen ebenfalls zu grossen Nachtheil des ge-
meinen Wesen aufgehalten hat. Gleichwie dann nun sol-
chergestalt dieser Histori in keinem einzigen Punct zu glau-
ben ist / cum juxta iustum Lips. in not. ad polit. Lib. 1. C. 9.
n. 12. ut animanti oculos si eruas, reliquum corpus inutile
reddis, sic historiam, si ab eâ lumen, veritatem, sapientiam &c.
Als wollen wir derselben alles ihres Inhalts sambt ihren
Bezügen / gestalten selbige nur in ein. und anderen / als zu
seinem Vorhaben dienlich aufgesuchten Schreiben beste-
hen / um die acta visitationis mit Vorsatz zu intendirter
Confusion und Steckung der Justiz zu vergrößern / per ge-
neralia juris & facti quodam passus nobis contrarios contradici-
ret. in dienlichen Stücken jedoch acceptiret haben / und
schreiten demnach wieder zu dem Graf Solmischen Memo-
riali und dessen §. Und ob zwar 2c. Worin der Herr Graf
nochmalen behaupten wil / Er seye nicht schuldig darüber /
L 2 das

Sehet
man aber
malen zu
dem Me-
moriali
zurück.

daß Er gegen die eingestandene Kayserliche Inhibitiones die
 Pyrcische Restitution vorzunehmen sich unterstanden / vor
 gegenwärtiger Visitation Red und Antwort zu geben ; Wir
 aber erholen die in unserem Gegen-Memoriali in contrarium
 angeführte trifftige rationes. Es wird auch darüber ein
 Hochanfehnlicher Confessus auß denen Kayserl. Rescriptis
 provisionalibus allschon ersehen haben / was gestalten die
 Kayserl. Majestät darinn selbst allergnädigst melden / daß
 sie dieselbe Namens Ihrer und des Reichs verheuet / ein-
 folglich dieselbe als des Grafens gebabte Commission, ein
 opus Cæsaris & Imperii, welche die Visitation repræsentirt /
 seye / gleich dann auch Dispositio Provisionalis & cognitio in
 causa Principali propter inseparabilem connexitatem ad di-
 versa Judicia von Rechts wegen nicht gezogen werden könn-
 en ; Gleich ohne grosse Mühe weilsüfftig ex Jure zu be-
 weisen wäre / wann es nicht bey allen Practicis inter prima
 Processus Judiciarii elementagerechnet würde / und der Herr
 Graf es nicht selbst in seiner Serie Historica so vielmalen
 gesehen müste / wann Er sagt / es seyen solchane Provisional-
 Dispositiones ohne Abbruch und Nachtheil der Visitation
 von der Kayserl. Majestät ergangen / und wie kan Er doch
 allhier vorgeben / wir seyen in diesem Stück irrig berichtet
 worden ? indeme der ganze Bericht / quodad factum darin
 bestehet / das dem Hn. Grafen nach fortgeschickten Kay-
 serl. Verordnungen zweymal inhibirt worden / erslich auff
 14. Tage / welches Besag der Beslag sub Num. 2. unserß
 Memorialis vom 16. Julii 1708. am End des Monats De-
 cembris 1703. geschehen / und zum andernmal biß auff wei-
 tere Ordres, so von dem Herrn Reichs Vice-Canzlern
 Grafen von Cauniz unterm 9. Januarii 1704. expedirt / und
 unterschrieben worden / wie die Beslag Num. 3. jezt er-
 wehnten unserß Memorialis aufweist / welche / daß Pyrc-
 ischer seits bey der damaligen Subdelegations-Commission
 würck-

würcklich übergeben worden / der Hr. Graff in seiner am 24. Julii 1708. producirter Pflicht, mäßiger Vorstellung S. Wann nun re. selbst angezeigt; Über das auch das Pfr. tische Memoriale an die Kayserl. Majestät vom 13. Martii 1704. so wir am 16. Maji jüngst unter der Correspondenz sub Num. 40. producirt / außweisset / daß Er allerunterthänigst suppliciret / diese Kayserl. Inhibition vom 9. Januarii wieder aufzuheben / oder doch auff die Ingelheimische Suspension zurückzuringiren / so Er aber / wie dem Hn. Graffen / als Er Ihn restituiren sich angemasset / sehr wohl bewust gewesen / nicht erhalten können.

Diesemnach die sub Lit. C. beygefügte Remarques in etwas zu perlustriren / so bestehet S. 1. in Erzählung dessen / was in diesem Punct bis anhero gehandelt worden / worgegen man dann disseite nichts zusagen hat.

Ad S. 2. ist uns die Communication der Graff. Sol. mischen producirten zwey Schrifften von einem Hochansehentl. Confessu billig und von Rechts wegen geschehen / damit wir unsere fernere Nothdurfft darauff beobachten können / und ist dahero des Herrn Graffen darüber habender Zweifel in ratione schlecht fundirt.

Ad S. 3. ist zu marquiren / daß der Hr. Graf allhier gestehen müsse / den Characterem eines Kayserl. Commissarii de praterito gehabt zuhaben / da hingegen Er in seiner Folgleistung annoch de presenti darüber respectirt zu werden / pretendirt; add. Daß / indeme Er vorgeben thut / es dependire wenig von unser Benambung / wir potiori jure davor halten / es dependire noch vielweniger von der seinen / und haben wir vielmehr seine Hindansetz. und Contravenirung zu Hoch. Richterlicher Andung gestellet / als daß wir geglaubt / Er und die Seinige seyen capabel uns damit zu präjudiciren / indeme wir uns den dabey geschehenen Tort mit dem Jure Retorsionis vindiciret / zud. daß Er

Wird die
Graff. Sol.
mische
Beylag
Lit. C. dem
Punctum
Inhibitio-
nis betref-
send vorge-
nommen.

allhier sein. und der seinigen unbesonnenes Dictierum, ob hätten wir seither dem 7. April. 1704. unß a Collegio separirer / und dasselbe verlassen / allhier abermalen hñren lasse; Gleichwie Er sich aber nochmalen auf sein. und seiner Conforten Deduction des bey Ihn allein und privative bestehenden juris Collegii beziehet; Also erholen wir dagegen / daß dieses eine von etnem Hochlöbl. Confessu schon abgethane Sach seye: es ist aber darab 4to. der untrügliche Schluß zu machen / daß es dem Hn. Graffen mehr umb die Direction und Dominat über das Gericht / als Verbesserung der Justiz zuthun seye; Dann Er sich sonder Zweifel sonsten der Reichs. Instruction und eines Hohen Visitations-Confessus verschiedenen Decretis nicht so obstinatè widersetzen würde.

Ad §. 4. & 5. hat das Interesse publicum darunter versiret / daß der Hergang / wie Er und seine Confortes in dieser Sach correspondirt / entdeckt worden / wovon Er Hr. Graff in seiner Serie Historica wol nichts / sonderen allein dasjenige / so zu seinem privat-Interesse dienlich ist / gemeldet / und hat Er den Deckmantel boni publici so lang und viel gebraucht / daß er allgemach veraltet / und sein bonum privatum allzusehr durch die Riß und Löcher hervorschauet.

Ad §. 6. ist unser Assertum, daß der Präsident Graff von Solms der Kayserl. Majestät / dem Reich / und dieser Höchstansehnl. Kayserl. Commission und Reichs. Visitations-Deputation unzahlbare Unerfindlichkeit vorbracht / seiner seits nicht zu läugnen / weilen es in unsern gegen Ihn producirten Schrifften fast in allen Syis ad oculum dargethan worden / und gibt Er in eben diesem §. davon noch verschiedene Proben / indeme Er sich zu Behauptung seines Asserti, ob hätten Ihre Kayserl. Majestät Dero Allergnädigste Approbation über seine obgehabte / und so viel die Pyrtische Restitution belangen thut / seines Theills vollzogene

gene Commission in Comitiiis durch Derö Oesterreichische Gesandtschaft zu verschiedenen malen declariren lassen / sich auf des Gesandten von Paderkirchen an Allerhöchstgemeldte Kayserl. Majestät erlassene Relationes beziehen thut / da doch selbige nichts / sondern die Kayserl. Befehle allein zu diesem Beweiß contribuiren können ; daß Er aber allhier mit einer gar unanständigen Anzüglichkeit / davon Er sich sonst so rein machen will / mich den Präsidenten Freyherrn von Jungelheim und uns anzustechen sich nicht entbrechen thut / es seye eben nicht nöthig / daß wir (welchen bekantlich Jus inspiciendi Protocolla Comititalia ohne dem nicht zukomme) alles das / was in Senatu Principum münd. oder schriftlich vorkommet / wissen / damit insinuirt Er / wie wol gar nicht subtiliter, sondern sehr greifflich / daß Er als ein Stand des Reichs in diesem Stuck von uns eine merckliche Distinction spendire / nicht gedenckend / daß Er tanquam pars, so wol quoad inspectionem & communicationem Actorum & Protocollorum, als allen übrigen Stücken nicht die geringste Prærogativ vor uns habe / wie wir in Beantwortung seiner Folgeleistung pag. 37. mit mehrern angewiesen ; seine Probation sonst belangend / daß oberwehnter Oesterreichischer Gesandter die vorberührte Declaration, ob hätten nemlichen Allerhöchstgedachte Kayserl. Majestät die Graff. Solmische Berichtigung in angemasser Pyrcischer Restituierung approbiret / gethan haben solle / bestehet in dessen Votis vom 1. Octobr. 1704. und 28. Marti 1705. aber zu geschweigen eines theils / daß diese Vora gar zu general seyen / eine Wiederauffhebung der ergangenen Kayserl. Inhibitionen daraus zu inferiren / cum ad tollendum ejusmodi Actum specialem non sufficiat generalis locutio per

C. si adversus II. X. de Hæret. ubi dicitur :

Plus tenere præceptum speciale, quam generale, &

C. ex

C. ex litteris 2. X. de dolo & contumacia C. 60. n. 3. X. de confirmat. inutil. ubi prioribus terminis statuitur :

Generales non revocare Speciales Litteras.

Anderen theils aber dieses Votum nur gegen den Lt. Flender und dessen Vorbringen in genere gerichtet / so ist imö. auch aus dessen Worten : Quod Augustissimus omnia sua faciat, quibus Authoritatem suam impertitur, gnugsamb zu erkennen / daß derselbe von den Kayserl. Inhibitionen, so dem Hn. Graffen von Solms zukommen / nichts / sonderen nur von der Ihme vorher aufgetragenen Commission gewußt habe; 2dö. Daß sehtermeldter Hn. Gesandter mehrmalen demonstrirter maßen von der Graff. Solmsischen Parthie eben so sinistrè, als der Kayserl. Hof selbst informirt worden; dannenhero auch derselbe einen ziemlichen Eifer und Animosität überall gegen uns von sich verspüren lassen / wie ab dessen Votis unterm 9. Aprilis 1704. 28. Martii 1705.

Num. 7. und vom 23. Julii 1706. so sub Num. 7. hieyengehet / gnugsamb erhellet / dahero 3tid. dieses Desterreichische Votum von den wenigsten befolget; noch etwas darauff beschloffen worden / welche Bewandnuß es dann auch mit dem allhier ferner allegirendem Voto vom 28. Martii 1705. hat / und dannenhero der Hn. Graff von Solms sich mit schlechtem Effect darauff bezogen.

Ad §. 7. wird sich die Sach zu Wien zu seiner Zeit verhoffentlich also ergeben / damit man da klärer sehen könne / wie dieselbe eigentlich bewand seye.

Die §. 8vo. von dem Herrn Graffen allegirte Leges reden in thesi de ratificatione Actus ratificabilis; Wir verfi-
ren aber in casu hypothetico, ubi quæstio est de ratificatione Actus nulli, und nehmen vor bekant an / daß Er gegen die in hac hypothesi dieseits allegirte Jura nicht das geringste zu sagen weiß. So ver-

So vermag auch alles / was Er S. 9. mühsamlich
 zusammen klaubet / nichts gegen die dießseitige klare Argu-
 menta, sonderen seynd lauter Schein- Behelfe; Dann /
 daß Ihrer Kayserl. Majestät Intention gewesen seyn solte /
 die Cameral- mit Hohem Cammer- Richterlichem Consens
 ergangene Suspensions-Sentenz / und zwar per Rescriptum
 inaudito Collegio zu cassiren / gestalten den Suspendum dar-
 gegen zuvor restituiren / und hernach ererst durch die Visita-
 tion, ob sie recht oder unrecht seye / untersuchen zu lassen /
 wird der Hr. Graff die verständige Welt vergeblich zuper-
 suadiren sich bemühen. So lautet auch das Kayserl. Aller-
 gnädigste Commissions- Decret vom 4. Aprilis 1705. nicht
 also / wie es gemeldter Hr. Graf von Solms allhier allegir-
 ret / nemblichen / ob hätten die Kayserl. Majestät einen theil
 Dero Provisional-Verordnungen zurück gehalten / sonderen
 also: Daß Dero Provisional-Verordnungen bis dahero
 meistens zurück gehalten worden / welches den Verstand
 hat / daß / ob gleich Dero Rescript vom 16. Decembr. 1702.
 und 13. Decembr. 1703. welche ebenfalls unter die Provisional-
 Verordnungen gehören / vorhin allschon dem Reich
 kund gemacht worden / so seyen doch die dem Grafen von
 Solms gegebene Special-Commissiones bis dahin zurück ge-
 halten / id est, nicht communiciret worden; Dann wie
 kan ein solches dahin verstanden werden / daß de mente Im-
 peratoris die Ppactische Restitution geschehen seye / da die
 Kayserl. Inhibition, und daß der Suspendus umb deren Wie-
 derauffhebung so oft inständigst suppliciret / sie aber nicht
 erhalten können / Ex adverso nicht geläugnet werden kan;
 So hilft den Hn. Graffen noch weniger / was die Herren
 Scarus im Reichs-Gutachten vom 15. Octobr. 1704. gemel-
 det / weilen dieselbe von denen Kayserl. Inhibitionen eben-
 falls keine Wissenschaft / und dahero keine Mittel gehabt /
 noch gewußt / die angewaste Ppactische Restitution anders /

als durch die vorhabende Extraordinarie-Visitation nach vor-
 hergangener der Sachen gründlicher Untersuchung zu re-
 dressiren / welche Bewandnuß es auch mit einer Hochlöbl.
 Visitations-Deputation hat / als die darüber zu informiren /
 wir jezo erst in der Arbeit begriffen seyn ; Daß aber der
 Hr. Graff zu End dieses S. vorgibt / die jezo Glorwürdigst
 Regierende Kayserl. Majestät hätten in Dero Commissions-
 Decret vom 17. Februar. 1707. den Suspendum pro Assessore,
 nicht aber uns pro Praeside & Assessoribus erkant / daran be-
 richtet Er seinen partheyischen Willen / weilen dieselbe uns
 in solcher / nemlich der Echo: Sach / wovon Sie daselbst
 handeln / nicht vore Cammer: Gericht erkennen / gefolg-
 samb in anderen Sachen uns davor geachtet / cum unius
 exclusio sit alterius inclusio.

In S. 10. will Er uns in delictum vertiren / daß wir
 geschrieben / was so viele Römische Kayserer in Corpore Ju-
 ris heilsamblich statuirt / und sucht deswegen eine Andung
 gegen uns / woraus dann zu erkennen ist / wie sein Judicium
 in statuendis delictis beschaffen / und was vor ein Staat
 darauff zu machen seye ;

Die Contenta vom 11. S. werden als unerfindlich
 simpliciter widersprochen.

Desgleichen Er auch ad S. 12. gar unzeitlig uns be-
 schuldiget / ob hätten der Glorwürdigst. Abgelebten Kay-
 serl. Majestät Gehelligte Person wir angegriffen / wann
 wir geschrieben / Dieselbige seyen bey Dero damaligen Lei-
 bes. Schwachheit nicht im Stand gewesen / die Sach zu
 untersuchen / und zu ergründen / dabey die Worte: Mit
 Vernehmung beeder Partheyen : außlassend ; Wann
 nun der Hr. Graff aus so indifferent- und innocenten Sa-
 chen so gleich Verbrechen / und Vergriff gegen Allerhöchste
 gedachte Kayserl. Majestät zu figuriren / und solche sinistra
 anzutragen / kein Bedenckens macht / so ist zwar kein
 Wunder /

Wunder / daß Er uns / und sonderlich mich den Praesidenten von Ingelheim bey Hoff in die höchste Ungnad gebracht. Einer Höchstansehentl. Kayserl. Commission und Hochverordneten Reichs-Deputation aber geben wir gerechtest zu judiciren anheimb / mit was vor einem Unfug der Hr. Graf uns bey diesem passu zu beschwären / sich unterwinde ; Eben als wann ein Regierender Kayser durch Kranckheiten nicht so wohl / als andere Menschen an Leibes-Kräfften geschwächt / und zu den Regierungs-Kräfften verdrücklich gemacht werden könnte / da doch der Welt-Berühmte Kayser Carolus V. das vortreffliche Dictum : Nihil humani à me alienum puto, allen Regenten zur Regul hinterlassen / Wie aber / daß Allerhöchstbefagte Kayserl. Majestät an Dero allerhöchsterleuchtetem Verstand erschwächt worden seyn solten / uns nicht zu Gedancken kommen lassen / vielweniger mit dem geringsten Wörtlein in unsern Schriften zu verstehen gegeben ; Nun ist ebenfals aus der Lebens-Beschreibung unsers Grossen Kayfers LEOPOLDI bekant / daß dessen Kranckheit den 15. April. 1705. ihren Anfang genommen / und Seine Majestät Sich so gleich aller Regierunge-Geschäften / sonder Zweifel / umb die Gedancken allein zu GOTT / und auff die Ewige Ding / weniger nicht zu der letzten Disposition Dero Regierung und Allerdurchläuchtigsten Hauses da nachtrücklicher kehren zu können / entschlagen ; Und überlassen wir demnach unser Vorgeben höherer Censur gar gern.

In S. 13. 14. 15. und 16. ist nichts / so einige Reflexion meritiret / enthalten / welche Bewandnuß es mit denen Beschluß-Puncten auch hat / aussere daß wir acceptiren / daß Er puncto V. gestehen muß / von dem Hn. Reichs-Vice-Canzlern Grafen von Taunth die Inhibition bis auff fernere Ordres, so Er einen Interims-Anstand nennet / empfangen zu haben / und nicht sagen kan / daß Er sothane
 M 2 fernere

fernere Ordres, wodurch die Inhibition aufgehoben worden / empfangen habe; daß Er aber vorgeben darff / sothane des Hn. Reichs Vice-Canzlers Inhibition seye ein privat-Schreiben gewesen / da doch gemeldter Reichs Vice-Canzlar einer der Höchsten Kayserl. Ministern ist / und daher dessen Schreiben von einem mehreren pondere seyn müssen / als eines Reichs-Hof-Raths / wie auch / ob zu des Hn. Graffen Entschuldigung zureichig seye / daß die Hohe Herren Manutenez-Commissarii dessen ungeachtet Ihre Subdelegatos anhero geschicket / darüber stellen wir zu eines Hochansehnlichen Confessus hoher Erkenntnuß / sonderlich / da dem Vernehmen nach einer gemeldter Herren Subdelegatorum zu einiger Execution zu concurriren / sich beständig geweigert haben solle. Welchem allein nach daß all dasjenige / so der Hr. Graff wider unser Gegen-Memoriale moviret / als in einer handgreiflichen Irrelevanz bestehend / dahin fallen thut; Und wollen wir daher gedachtes unser Gegen-Memoriale sambt deren Petito alles seines Inhalts anhero erholet haben.

Regress zu
dem Graf-
Solmsch.
Memoriali

Darauff nun wieder zu dem Graf-Solmschen Memoriali zu schreiten / so handelt derselbe in dessen S. Was aber ferner ꝛc. von unsern Gegen-Beschwehden / läßt Ihm vorkommen / da doch in der approbirten Reichs-Instruction artic. 13. außdrücklich vermeldet wird / es hätten die Deputati zu Herstellung der lieben Justiz alle bey dem Reichs-Convent bereits vorkommene Acta Gravaminum der Präsidenten und Assessoren, auch ins künfftig vor und bey der Visitation noch weiter vorkommende ꝛc. & pauld post: die von Präsident- und Assessoren gegen einander führende Beschwerde vorzunehmen / auch bekanntlich einem jeden Theil / die seinige Rechtlicher Gebühr nach zuerweisen / aufgelegt worden /

worden / welches dann unsirrtig einen / wenigst summarischen Proceß involviret / und kan demnach des Hn. Grafen so oft wiederholendes Protestiren contra Processum zu andern nichts dienen / als daß Er damit an den Tag lege / daß Er keine Höhere Obrigkeit noch Richter erkenne / noch sich denselben submittiren könne / sondern in allen Stücken seinen Willen haben wolle.

Daß Er sonst sich allhier weiter einfallen läßt / ob suchten wir / weilen wir uns von denen widrigen Beschuldigungen zu extriciren nicht getraueten / wenigst durch dergleichen suchende Parification eines theils uns zu erleichtern / in Meynung / weilen wir solcher gestalt allerseits beschriebene Leute wären / die Gegentheile gleichsam zum Ziel zu schrecken / und / damit Sie wieder mit uns concurriren mögten / zu befördern zc. Wir aber können wohl leiden / daß der H. Graff sich mit dergleichen süßen Träumen delectire / und vergnügen wir uns hingegen / daß wir hactenus klar genug gezeiget haben / wie wenig uns und der Justitz mit solchen unruhigen Gemüthern und Authoren deren in unsern Segen-Beschwehden enthaltener Geschichten gedienet / wie auch / daß die Principia , welche einer der Graff Solmischen Conforten in seinem leichtsinnigen Echo circa finem an den Tag gegeben / nemlich ob könnten / weilen nun einer wie der ander (seiner / wiewohl irriger Meynung nach / weilen Er gar nicht mehr im Stand gewesen / uns und andere Ehrliche Leute schelten zu können) gescholten und mit Retorsionibus beladen seye / wir nunmehr mit und neben Ihm wieder zu Rath gehen und sagen zc. weit von uns entfernt seyen. Ein mehreres wollen wir allhier nicht sagen / sondern damit zu Bezeichnung der gegentheiliger Lit. D. fortschreiten.

Es mericiret aber dasjenige / so Er in principio und ad Rubrum meldet / keine weitere Reflexion , als diese /

M 3

nemlich

Wird die
Graff Sol-
mische Lit.
D. vorge-
nommen /

und die
Gegens
beschwerde
verificiret.

nemblich das alles / so wir in der Baron Dürischen Präsen-
tation, Graff. Nylischer Reception, Dyrck. und Pulla-
nischer Inquisition und respectivè Suspensions- Sach gethan/
wir nicht in qualitate Consortii, sondern Collegiali gethan /
folgsamb / weilen alle andere Irrungen / wovon de præ-
senti gehandelt wird / darab entstanden / wir dabey anderst
nicht / als in eben solcher Qualität / saltē de præterito, hin-
gegen der Hr. Graf von Solms cum suis anderst nicht als
vor ein Consortium angesehen werden können.

Deßgleichen auch / was der Hr. Graf ad præmissa
anföhret / keine Reflexion meritiret; Indeme seine vor-
bringende vermeinte Limitationes allerdings ohne Grund
seynd. Dann ad imum. distinguir die

Ord. p. 1. tit. 49.

Concept. p. 1. tit. 63.

nicht / und müssen wir dahero auch keine Distinction fingi-
ren / conferatur

Blum. Process. Camer. Tit. 26. n. 6.

Roding. Editione noviss. lib. 1. tit. 4. num. 78.

& seqq.

Quoad 2dum ist Reichskündig / das die Graf. Sol-
mische Limitatio allein ad Comitia zu verstehen seye / in Ca-
merâ hingegen / auch in causis Religionis

Vid. Concept. Ord. p. 1. Tit. 25. §. 3. 4. & 5.

Die Majora den Schluß machen.

So ist auch die dritte Limitatio nur critica, indeme
die dresseitige Assertio die zweyte und mehrere Umfrag und
Proposition, auch andere in der Ordnung verschiedene Cautelas
excludiret / und muß Es doch endlich bey dem Schluß der
meisten Stimmen bleiben / cum lex ordinationis nihil ac-
cipiat.

Von gleicher Irrelevanz ist / was Er S. Ferner ist re.

4to auff uns zu retorquiren sich unterstehet / ob hätten wie Secreta Collegii gegen das beschworne Silentium propaliret / und Hohe Herren gegen sie excitiret zc. indem ein solches (1.) weiter nicht von uns geschehen ist / als es die Nothdurfft unserer Defension, quæ est juris naturalis,

l. 4. l. 45. ff. ad leg. Aquil.

Et nemini auferenda neque coarctanda est, per
ll. mox cit. & l. ut vim 3. de Justit. & Jure li. S. 1.
cum Arietes ff. si quadrup. paup.

erfordert / haben auch dieselbe (2.) nicht quæ singuli, sondern in qualitate Collegii, und (3.) gegen diejenige / so sich dargegen auffgelehnt haben / (4.) an Ort und Enden / wo es sich der Ordnung nach gehdret / vor- und anbracht ; was Er aber allhier Num. 4. vorgiebt / ob hätte ich der Präsident Frenherr von Zingelheim einige ad Collegium eingeloffene Schreiben nicht vornehmen wollen / und der Alsessor Graf Dvng über denen gehaltenen Pörrischen Strittigkeiten an seinen Hohen Hn. Präsentanten recurriret / darauff wird ihm das erste nicht gestanden / wegen des andern aber hat der Herr Graf erst seine Consortes die Hn. Alsessores Zerneman und Krebsen anzuklagen / und wanns mit selbigen außgemacht ist / wird jener sich sodann auch verantworten.

Was in S. Ehe und bevor zc. S. von Attestatis und von Scharpffen durch ihre falsche Traductiones gegen uns außgewürckten Schreiben recoquirt wird / ist anderstwo sattsam abgefertiget worden ; und haben wir dergleichen Testimonia unseres Wohlverhaltens / deren sich die Marck-Schreyer und ihres gleichen zu bedienen pflegen / nicht nöthig / wegen gemeldter von den Begneren durch unbegründete Berichten gegen uns außgewürckter Rescripten aber ist nur noch übrig / daß solche böse Arbeit ihren verdienten Lohn erhalte / weßwegen sich dann darbey nicht auffzuhalten ist.

In S.

In §. Es wird 2c. 7. seynd lauter dicta factis contraria enthalten / wie in unseren Catalogis auff gegentheilige Seriem Historicam zur Gnüge angewiesen worden / weßwegen Sie miteinander hienit generaliter contradiciret werden.

Ubrigens wird solenniter acceptirt / daß der Hr. Graf gegen die præmissa biß auff die gegen ihn gestellte Gravamina weiter nichts / als jetztgehörte nichts sollende criteria opponiren können.

So viel nun das Gravamen primum belanget / kan der Herz Praesident Graf von Solms keinen Punct desselben quoad substantiam negiren / sondern hat nur scrupuliret / wo etwa der Concipit ratione temporis aut circumstantiæ ejusdam indifferentis sich etwas verstoffen haben mag / dann daß Er das Gericht im ganzen Reich übel beschrieben / weisen 1. seine an der Wetterauischen Hn. Grafen Gesandten nach Regensburg erlassene Schreiben / des Inhalts: daß Er mit gutem Gewissen nicht mehr beym Gericht verbleiben könnte / und denselben / ein solches denen sämptlichen Hn. Gesandten kund zu machen / an die Hand gegeben / und können diejenige / so von uns im Jahr 1704. zu gedachtem Regensburg gewesen / attestiren / daß verschiedene der Herrn Gesandten Ihnen gesagt / es seye daselbst angezeigt worden / es würden Himmel-schreyende Sünden beym Gericht gehäuffet / wie hieroben erwiesen worden / und könnte **G D E** der Allmächtige die Kayserliche gerechte Waffen nicht segnen / wofern sie nicht abgeschafft würden. 2. Weisen die Kayserliche Rescripta an das Cammer-Gericht und an die präsentirnde Hn. Ständen / so bey dem Kayserl. allergnädigsten Commissions-Decret vom 4. Aprill 1705. befindlich seyn / und in specie die 32. angegebene Ingelheimische Excessen, so dem Kayserl. Rescripto vom 13. Decembris 1503. sub Lit. A. beygeleget seyn / überflüssig auß / wie Er das Gericht am Kayserl. Hof beschrieben

schrieben haben müsse / weilen die meiste Punkten derselben
Ihn Herrn Grafen und die demselben vorgeblich beschehen
ne Totten betreffen. 3. Weisen auch die Antworten deren
verschiedener Hoher Hn. Ständen an Ihn auff seine Schrei-
ben vom 6. Febr. 1703. welche Er seiner Seriei Historica bey-
geleget / gnugsam auß / wie nachtheilig Er von dem Ge-
richt an dieselbe geschrieben haben müsse.

Endlich ist seine Series Historica ganz voll der Be-
schuldigungen des Gerichts / und insonderheit des Präsi-
den Freyherrn von Ingelheim / welche Er dann an den
meisten Hohen Höfen in Teutschland divulgiret und allbe-
reits im Frühling des Jahrs 1701. bey Ihrer Churfürstl.
Gnaden zu Maynz und Trier / und also freylich
im andern Jahr nach seiner Aufschwörung anbracht / wie
in denen derselben entgegen gesetzten Catalogis der Länge nach
zu ersehen.

Die Præterirung des Hn. Cammer. Richters und Col-
legii belangend / ist nicht gnug / daß Er seinem Vorgeben
nach / Ihrer des Herrn Cammer. Richters Churfürstlichen
Gnaden per transcenam gesagt haben mag / es gehe nicht
allemal wie es solle / sondern Er hätte specificce worin die
Gebrechen bestehen / sagen / und dieselbe inständig ersuchen
sollen. tragenden Cammer. Richterlichen Amtes wegen /
darin zu remediiren / und Falls Sie in höchster Person bey
das Gericht zu kommen / etwa verhindert wären / dem
dirigirenden Präsidenten und Assessoren, darüber zu inquiri-
ren / und sodann mit Ihro darob zu communiciren / durch
Schreiben aufzutragen / wann Er ein solches gethan /
und nichts erlangen können / wäre Er so weit außser Schuld /
so aber Höchstgedachte Chur. Fürstl. Gnaden Ihme schwer-
lich eingestehen werden / wiewol allenfalls Er gleicher ge-
stalt dem Collegio zu fordrift Nachricht vom allem zu ge-
ben / und die Remedirung ordentlich zu begehren schuldig
gewe.

gewesen wäre / so Er aber gethan zu haben / auch nimmer
wird dociren können.

Und ist hier wol zu observiren / wie Er sich diß Orts
nicht scheue / des Herren Cammer-Richters Chur-Fürstl.
Gnaden ebenfals zu beschuldigen / ob hätten dieselbe auff
seine mehrmalige Vorstellungen Ihr Ambt nicht verrichtet /
woraus dann zu ersehen ist / daß Er damit niemanden ver-
schone / wie dann seine Series Historica außweiset / daß Er
den ältern Präzidenten / die mehrere Assesores den Cansley-
Verwalter / Protonotarios und andere Cansley-angehör-
ge / und mehr andere Cameral-Membra angegriffen / und
niemand ihm Satisfaction thuen können ; Es haben aber
höchstgedachte Chur-Fürstl. Gnaden Ihme sonder Zweif-
fel deswegen nicht gratificirt / morus und Unruhe bey
Gericht auff sein unordentliches Antragen zu veranlassen /
welken sie so gleich dero Hoher Begabnuß nach gemercket /
daß der Hr. Graf zu Unruhen geneigt seye / und sein Be-
werb mehr auß Emulation als Eiffer zur Justiz herrühre / wie
sie dann auch um deswegen die von Ihme Hn. Grafen auß-
gewürckte Kayserl. Decreta nicht allein nicht selbst exequi-
ren wollen / sondern auch ihn davon dehortirt.

Seine Resignation belangend / ist uns berichtet wor-
den / Er habe / daß selbige würcklich geschehen / zu Regen-
spurg kund machen lassen / da Er doch im Collegio nicht
die geringste Anzeig davon gethan / welches dann des Hn.
Cammer-Richters Churfürstl. Gnaden billig als Unrecht
empfundnen. Ob nun gleich selbige noch nicht geschehen / son-
dern Er nur sein Vorhaben zu resigniren declariret / und zu
dem End bey der Kayserl. Majest. um allergnädigste Dispen-
sation ratione sexenii Ansuchung gethan / so ist doch / daß
Er ein solches überall im Reich divulgiret / und dennoch
dem Collegio die geringste legale Apertur und Notiz nicht
davon gegeben / demselben ein nicht geringer Despect und
mithin

mithin das Gravamen wahr: Gestalten nicht genug ist / daß Er einem oder anderen seiner Confidenten discursive davon Nachricht gegeben haben mag / gestalten unser keiner sich dessen erinnern kan / so haben auch / daß Er zu Regensburg diesen Punct also kund machen lassen / wie unser Gravamen meldet / des Hn. Cammer-Richters Churfürstl. Gnaden von gedachtem Regensburg die zuverlässige Nachricht gehabt / und daher also / wie Sie in dero Schreiben ad Collegium angeführt / Ihn zur Red zu stellen / vor nöthig gehalten.

Seine Absentias belangend / gehet des dazu à Collegio bestellten Deputati Hn. Assessoris Frühen Seel. eigenhändige Annotation sub Num. 8. hiebey und ist in dem Gravamine nur der Schreib. Fehler begangen worden / daß / wo gemeldet wird / Er seye im Jahr 1700. nur 56. Tag beym Gericht gewesen / an statt 1700. 1701. gesetzt werden sollen / und ist mithin auch dieser Punctus klar / daß Er nun / wann Er praesens gewesen / die Raths. Stunden spectantibus omnibus mit Privat-Geschäften zugebracht habe / kan Er zwar nicht leugnen / jedoch wird die Gewisheit durch Vernehmung der Herren Assessoren sich zu Tag legen / und ist demnach Gravamen imum zur Güte dargethan.

Das zweyte Gravamen belangend / kan Er dasselbe abermalen quoad substantiam facti nicht Verabreden / sucht aber / gleichwie bey vorigen in Neben-Dingen / welche doch dem Haupt-Werck nichts ab. noch zu thun / seinen Schutz; Als imò das Schreiben durch den Cantzley-Verwalter seye dem Stylo nicht gemäß / weilen ad Status Imperii das Collegium selbst zu schreiben pflegte; Es ist aber in Verantwortung seiner Folgeistung pag. 36. & 37. mit Fundament angewiesen worden / daß der Graf von Solms beym Gericht nicht als ein Status Imperii, sondern nur als ein Praesident zu consideriren sey / was gestalten auch inconcussus

Judicii Stylus haftenus mit sich gebracht / daß an Präsiden-
ten und Assessores das Collegium nicht selbst geschrieben /
sondern ein solches jederzeit durch die Cansley-Verwaltere
verrichten lassen / werden die alten Herren Assessores einhel-
lig bezeugen; 2. Das Schreiben seye nicht durch das gan-
ze Collegium beschloffen worden / indeme die Assessores Zer-
neman und Krebs nicht dabey gewesen / und der Suspendus
auch nicht darzu concurrirret; Nun ist aber ex haftenus actis
bekandt / daß die zwey erste zu selbiger Zeit sich selbst in
Collegio separirt / und den Rath bis in den 5. Monath nicht
frequentiren wollen / der Suspendus aber ist per se & vi suspen-
sionis extra activitatem und also pro absente zu halten gewe-
sen / so ist auch weiter in Jure richtig / quod absentium non
habeatur ratio, gibt demnach die Ordnung in

Cons. p. 1. tit. 18.

den klaren Aufschlag / daß also sich zu verwundern ist / daß
der Herr Graf mit solchen unstehhaltigen Einwürffen sei-
nen grossen Unfug selbst entdecken möge; So hat auch ad
3. rium derselbe dem Collegio nicht vorzu schreiben / ob das
Schreiben nöthig gewesen seye oder nicht / wie auch ein dem
Collegio sehr verkleinerliches Cryterium ist / ob seye das
Schreiben nicht recht eingerichtet gewesen / und was der-
gleichen nichts sollende unnütze Vorwürffe / welche nichts/
als dieses handgreifflich an den Tag geben / daß wegen sei-
ner Singularität / und Extendirung seines quâ status Im-
perii planè incomperenter anmassenden Respects bey dem
Gericht mit Ihme nicht fortzukommen / noch Ruhe und
Friede zu erhalten seye / mehr seyn / welche keine speciale
Berührung meritiren / dabero mit einer General-Contradi-
ction abgefertiget werden / und ist also dieses Gravamen
durch die gegentheilige Geständnuß ebenfalls klar am
Tage.

Des dritten Gravaminis membrum imum verificirt
sich



sich durch des Hn. Grafen eigene Beylagen seiner Seriei Historica, welche aufweisen / daß Er nicht nachgelassen / das Gericht im ganzen Römischen Reich zu beschreyen / und daß Er mit gutem Gewissen nicht dabey sitzen könte / und ist ein solches überall ex actis evident; Das andere Membrum aber / daß Er nemlich den Kayserl. Präsentarium von Dw an sich gezogen / erweist sich darauß klar / daß Er Herr Graf gemeldtes von Dw Parthie angenommen / wie die Protocolla Pleni vom 31. Maji 14. Junii und 3. Julii de Anno 1702. sodann unsere Series gestorum. bey der ferneren und völligen Vorstellung vom 28. Junii 1704. weiter unsere Beantwortung der Graf. Solmischen Folgeleistung worin verschiedentlich das Graf. Solmische Patrocinium vor den von Dw / und wie dieser sich an Jhn Hn. Grafen gegen Uns gehalten habe / angewiesen worden / des mehreren zu Tage legen; Daß Er 3. die Suspensions - Decreta am Kayserl. Hof gegen den Hn. Präsidenten Freyherrn von Jungelheim / so dann die Assessores Graf Nuxen und Wigand und übrige aufwürcken helffen / ist darab evident gnug / daß Er die darzu nöthig erachtete Manutenenz- Commission selbstem aufgebotten / und selbiges zwar in seiner Folgeleistung leugnen wollen / nunmehr aber / da Er sich besonnen / daß die Kayserl. Majestät es in dero Rescripto Commisforio selbst melden / das Memoriale seiner Seriei Historica sub Num. 55. beydrucken lassen / daß Er nun bey dieser Sach delator, imd Actor, Testis & Commissarius zugleich gewesen / ist in unserer Beantwortung der Graf. Solmischen Folgeleistung pag. 37. S. Dahero dann ic. so klar angewiesen worden / daß ein ferneres Wort darüber zu verlieren wohl nicht nöthig wäre / jedoch kan zum Überfluß noch besehen werden der §. 22. Seiner Seriei Historica, was gestalten Er / als das Collegium auff empfangene Nachricht / was wieder den Präsidenten Freyherrn von Jungelheim

heim zu Wien resolvirt / den 31. Januarii 1703. in Pleno deli-
berirt / wie man sich dessen anzunehmen und an des Herrn
Cammer-Richters Chur-Fürstl. Gnaden vor Ihn zu schrei-
ben beschloffen / sich nicht allein in seinem erst des andern
Tage schriftlich abgelegten Voto darwider gesetzt / und
darinn so gar sustinirt / es geschehe ihm damit nicht zu
viel / sondern auch den 3. Februarii darauff absonderlich an
Höchstgedachte Churfürstl. Gnaden geschriben / und darin
des Collegii an dieselbe geschene Recommendation des
älteren Präsidenten Freyherrn von Ingelheim zu hinter-
treiben / auch Ihre Churfürstl. Gnaden / nicht vor denselben
nach Wien zu schreiben zu perluadiren getrachtet / und zu
dem Ende nicht allein gemeldtes sein Vorum, sondern auch
sein Bericht. Schreiben in der Baron Dwischer Präsenta-
tions-Sach vom 2. Julii 1702. beygelegt; Und als nun diese
Kaysrl. Verordnungen / krafft welcher der ältere Präsident
unter anderen suspendirt werden sollen / durch den Baron
von Dw mit Hülff des Hn. Grafens zu Wien endlich her-
ausgebracht und an mehr Höchstgedachte Chur-Fürstliche
Gnaden zu Erier überlieffert worden / dieses wider gemel-
ten Präsidenten von Ingelheim ertheilte Suspensions- Re-
script, aber der Hr. Graf von Solms nicht zu Handen
bringen / auch in der Baron Dwischen Sach die Majora nicht
bewürcken können / gestalten die Pyrcische Wiederein-
bringung ins Collegium und Hinausschaffung des Graff
Nyhens von Wartenburg nicht von statten gehen wollen /
hat Er unterm 21. Junii gemeldten 1703. Jahrs an die Kay-
serl. Majestät einen weitläufftigen Bericht gethan / und
denselben mit diesen Formalibus geschlossen; Diesemnach
gelangt an Ew. Kayserl. Majestät meine allerun-
terthänigste Bitt / selbige geruhen meine bey der
Sachen biß hiehin geführte *Conduite* mit allergnäd-
igsten

digsten Augen anzusehen / und der *Direction* dieser
 Sach mich allermildigst zu überheben / oder allen
 Falls NB. mit anderwerten NB. *Specialibus* und NB. zu
 länglichen Verhaltungs-Befehlen zu begnadigen / und
 NB. dergestaltige NB. nachträgliche und anreichige
 Verfügungen zu thun / damit nicht etwan zu Nach-
 theil Ew. Kayserl. Majestät Allerhöchsten *Auho-*
riät durch widrig gesinnte solche unterbrochen /
 mithin ich ausser dem Stand solche vollenziehen
 zu können / gesetzet werden möge. Welche beyde
 Schreiben mit allen thren Anlagen sich unter denen durch
 Eine Höchstansehentliche Kayserl. Commission communi-
 cirten Graf Solmischen Berichten an die Kayserl. Maje-
 stät befinden. Wie nun Sie dem Referenten Reichs-Hof-
 Rath Menstetter *specifico* an die Hand gegeben / wie Sie
 Sothane Verordnungen einzurichten verlangt / selbiger
 Ihnen auch in allem nach Ihrem Wunsch zu gratificiren
 versprochen / das weist die jüngsthin producirte Ihre
 Wienerische Correspondenz vielfältig und klar auß / und
 wollen wir demnach der Hoffnung leben / es werde an die-
 sem Beweis unsers dritten Gravaminis nichts mehr zu de-
 sideriren seyn; Womit dann das Gravamen 4tum auch seine
 Richtigkeit hat / die Unerheblichkeit aber der allhier vor-
 bringender Entschuldigungen leuchtet einem jeden von selb-
 sten in die Augen; dann was hatte Er vor Ursach eine sol-
 che Manutenenz Ihme und seinen Consorten notanter zur
 Gnade aufzubitten / wann Er nicht selbst Interesse darbey
 gehabt; Ein uninteressirter Commissarius ist um derglei-
 chen Sachen unbekümmert / sondern verrichtet dasjenige /
 so Ihme befohlen worden / und wann Er Opposition fin-
 det / berichtet Er es an seinen Herrn Committenten / und
 läßt

laßt denselben / wie die Oppositiones aus dem Weg zu räumen seyn / sorgen; Daß nun die Manurensz-Commission zu dem End gebetten und erhalten worden seye / um im Fall der Opposition starcke Hand anzulegen / wird eben so unzeitig allhier negiret / als der Herr Graf in seiner Folgleistung verabredet / Sie außgebetten zu haben; Vorangezogenes sein Memoriale, worinn Er sie erbetten / und die Maystetterische Schreiben geben von der gangen Sach sattsamen Bericht / daß nemlich der Prätext im Reich gewesen / die Visitation zu befördern / und der unterdruckten Justiz wieder aufzuhelffen / zu Wien hingegen / um Ihn und die sogenannte Wohlgesinnte / Ihrem Vorgeben nach getruckte / und nach einer wahren Hülf seuffzende / von der Untertruckung und Torto (welche darin bestanden / daß man Ihnen die Beherrschung des Gerichts nicht einräumen wollen / wie Sie dann bißhero keine andere unbillige Truckung und Torto beweisen können) zu retten / in der That aber ist es alles einzig auff die Vertringung des Präsidenten Freyherrn von Ingelheim und einiger Ihrem Absehen im Weg stehender Assessoren, damit dem Herrn Grafen das Directorium in die Hand fallen / und derselbe alles nach sein- und seiner Helfer Sinn dabey zu dirigiren und die übrige Membra Collegii, Ihrem Verlangen nach beherrschen zu können; die Macht erlangen möchte / angesehen gewesen / woraus dann offenbahr ist / daß es sein- und seiner Consorten eigene Sach gewesen / wie Er dann auch sonst die kostbare Reisen nach Wien / Berlin und Düßseldorff wol unterlassen haben würde.

Das 5. Gravamen wird durch die am 16. Maji jüngst producirte Wienerische Correspondenz überflüssig bewähret / dann selbige durchgehends zur Gnüge aufweist / daß Sie durch die Porckische Feder vor sich und die ganze Gegenbeillige Parthe geführt worden / dann in deren Num. 1. meldet

meldet der Referens **Menstetter** / daß / weiler: die **Sach** quoad expeditiones unter seine Hände kommen / der von **Pyrck** / und **NB.** die mit **Ihme** stehen / sich verlassen sollen / daß Er alles thun werde / um sie zu louteniren. In Num. 11. meldet derselbe / sein Gutachten seye in allen Puncten mit dem **Pyrckschen** / und **NB.** deren mit **Ihm** haltender Verlangen conform, welches dann durchgehends gar oft wiederholet wird / und ist ja von Anfang dieses Streits der **Hr. Graf von Solms** / und die drey bey **Ihm** stehende gegen das Collegium aufgestandene allhier / und im ganzen **Römischen Reich** die **Kleine** und die **Solmsische** Partthe genennet worden / und daß Er der **Hr. Graf** / ob Er gleich die meiste Berichte an die **Kayserl. Majestät** durch die **Hn. Assessores Zernemann** / **Krebs** &c. allein studio thun lassen / dannoch sonst in der **Sachen** gearbeitet / und das **Ruder** geführet / erhellet unter anderen hauptächlich daraus / daß Er das **Memoriale** an die **Kayserl. Majestät** um die **Manutenenz-Commission** in seinem Namen allein aufgesetzt und abgeben lassen / dergleichen allein nach **Berlin** und **Düsseldorf** gereiset / und daselbst das **Memoriale**, wovon der **Wienerische Referens** in Num. 24. der **Correspondenz** Meldung thut (welches und dergleichen mehr allhier zu produciren / Er sich wohl gehütet) übergeben / wie dann auch oftbemelter **Wienerische Referens** in dem Schreiben Num. 25. meldet / **Hr. Graf von Solms** solle bey denen **Manutenenz-Commissariis** die **Sach** unterbauen / daß sie ihre **Deputirte** zu der **Publication** der **Kayserlichen Verordnungen** schicken; Diejenige **Conferenz** nun / welche der **Hr. Graf** an diesem Ort vermeldet / nennet oftgemeldter **Referens** in dem Schreiben Num. 22. eine **Delegation**, in Num. 28. aber eine **Subdelegation**, der **Author** des sogenannten **Gedämpfften Ehren-Giftes** aber / in dessen **Fach** **Specie** sub **Lit. A.** eine **ex gremiis** der **Kayserl. würcklichen** geheimsten **Conferenz-**

ferenz, Geheimen und Reichs Hof; auch anderer Rätthen angeordnetes Judicium delegatum; Wann nun alle die von dem Hn. Präsidenten Graffen von Solms und Conforten nach Wien gegen uns überschriebene Delationes und Klagen vor dieses Judicium gebracht / und von demselben darüber cognosciret / auch die Kayserl. Provisional-Dispositiones erkannt worden / quâ ratione kan dann der Herr Graf dieses unser Gravamen in Abred stellen?

Das 6. Gravamen kan der Hr. Graf nicht läugnen / gibt aber vor / die Deputation seye im Monath Maji 1703. wegen der Kayserl. Rescripten vom 16. Decembris 1702. an ihn geschickt worden / welches aber unserm Gravamini keinen Abbruch thut / weilien die ratio Deputationis und Petitionum Collegii auff alle beide Kayserl. Verordnungen applicable gewesen / und ist guug / daß Ihme die von uns vermeldete Remonstrations und Anliegen an / und vorbracht / von Ihme aber weder bey den ersten / weder bey den zweyten Kayserlichen Verordnungen in Consideration gezogen worden.

Das siebende Gravamen betreffend / will der Herr Graf den Ihme imputirten Eyffer / so Er mit seiner nach Coblenz vorgenommenen Reiss bezeiget / S. 22. von sich damit ablehnen / weilien selbige über 1. Jahr nach der vorgemeldten per Deputatos gethanen Dehortation aus Kayserl. allergnädigstem Befelch / indeme Er sich ex tenore Rescripti Caesarei de 13. Decembr. 1703. mit Ihrer Churfürstl. Gn. darüber vernehmen sollen / geschehen ic. Es ist aber sein bey dieser Sachen erwiesener ungemeyner Eiffer daher offenbar / daß Er (1.) oberwehnter massen die Manutenez-Commission Ihm und seinen Conforten zur Gnade außgebetten / und darauff (2.) die kostbare und weite Reissen nach Berlin und Düsseldorf gethan / umb selbige Höff zur Übernehmung derselben / und zur Anberschickung Ihrer Subdelegatorum

rorum zu disponiren. (3.) Oberwehntes Memoriale, welches obgemeldtem Wienerischen Referenten so wohl gefallen / zu gemeldtem Düsseldorf übergeben / welches Er sub fide Juramenti vi Decreti vom 11. Martii nuperi ad Acta zu produciren / schuldig gewesen / aber es nicht gethan / (4.) im Januar. 1704. bey sehr unbequemen Wetter in Person nach Coblenz gereist / umb die Sach desto besser dahin richten zu können / damit des Hn. Cammer, Richters Churfürstl. Gn. sich nicht resolviren mögten / die Verrichtung selbst zu übernehmen / da die Ihme anbefohlene Vernehmung sonsten gar wohl durch Schreiben hätte geschehen können / sodann (5.) obneracht der Churfürstl. Dehortation und (6.) sogar der Kayserl. Inhibitionen sich von seinem Vorhaben nicht abhalten lassen / bey welchen Umständen dann seine an sich selbstn ohnedem ohnerbebtliche Aufsuchten umb so mehr verschwinden.

So ist auch / daß Er S. 22. leugnen will / mehr als eine Inhibition ad 14. Tag empfangen zu haben / eine vergebliche Sach / indeme Er in Serie Historica S. 79. nicht verabreden kan / daß über jetztgen. t. dte durch den Kayserl. Residenten zu Franckfurt / und den Reichs. Hoff. Rath Maystetter den 2. Januar. in Franckfurt vernommene der Herz Reichs. Vice-Canzlar Graff von Caunitz Ihme die andere überschrieben / so Er bey seiner Wiederkunfft von Coblenz den 22. Januar. alhier erhalten; Zwar will Er dargegen einwenden / es seye nur ein privat. Schreiben gewesen / wie Er aber damit besthe / ist zum Theil in dem ersten Catalogo ad Seriem Historicam bey gemeldtem S. schon angewiesen worden / übrigtens aber lassen wir diejenige / welchen die Authorität eines Canzlars und dessen Vices vertretenden bekant ist / darüber urtheilen; dann nach Zeugnuß Cassiodorii und Symmachi apud

Speidel. in spec. voc. Canzlar.

D 2

Hæc



Hæc sunt attributa Cancellarii, ut sit vox & custos Legum atque Justitiæ, armarium Legum, & Principis imago, precum arbiter, Legum conditor &c. &c.

Salmuth. in epigr. Legal. epigr. 2. dec. 1.

Eos hiscè versibus describit:

*Cujus Consiliis Princeps moderatur habenas,
Imperii Populus jussa verenda capit.*

*Quo medio exaudit, loquitur, videt omnia
Princeps,*

Illius fidens auribus, ori, oculis &c.

Muß man ja einem Pedellen und Cammer-Botten vödligen Glauben zustellen / wann er dassetige verrichtet / was Ihm vom Gericht befohlen worden / und hat der Hr. Graf seinen damaligen Rath / nunmehr aber etwas weiter promovirten Plönies den 23. Aprilis 1704. an statt des Pedellen zu uns geschickt / umb uns zu notificiren / daß Er ein Kayserl. Rescript zu publiciren vorhabt / und pretendirt / daß Ihme Plönies darin vödliger Glaube beyzumessen seye / hier aber solle einem Reichs Vice-Canzlern / welcher Ihm der Kayserl. Majestät Befehl überschrieben / daß Er bis auf weitere Verordnung mit Vollziehung der Kayserl. Provisional-Verordnungen einhalten solle / kein Glauben beyzumessen / sondern solches sein Schreiben als ein privat-Schreiben nicht zu attendiren seyn / da Er doch in pleno den 8. Martii 1702. in der Dwißchen Präsentations - Sach dessen Schreiben eben so viel Glaubens in seinem Voto zugeleget / als wann es die Kayserl. Majestät Selbst geschrieben hätten.

In S. 24. thut der Hr. Graff / welcher doch pretendirt / ob thäte Er sich aller Anzüglichkeiten enthalten /
uns

uns eines unverschämten Vorgebens beschuldigen / indem wir in unseren Gegen-Beschwehreden angeführet / Er habe bey dieser Reiff von Ihrer Churfürstl. Gn. zu Trier die Originalia der Kayserl. Decreten und Rescripten verlangt / Dieselbe aber hätten seines eiffrigen Anhaltens ungeachtet Ihm solche nicht abfolgen lassen zc. da doch eines theils wir / daß selbige Ihme Hn. Graffen beygeschloffen worden / damals / als wir die Gegen-Beschwehreden auffgesetzt / keine gewisse Nachricht gehabt ; Gestalten auch unerfindlich ist / daß ein solches aus den Kayserl. Verordnungen selbst so klar / als der Hr. Graf vorgibt / zu ersehen seye ; Dann / ob gleich in dem Rescripto an Chur-Trier in sine gemeldet wird / Ihre Liebden mögten / da Sie etwan wegen einiger particular-Absehen sich mit dieser Commission nicht belasten lassen wolten / doch geschehen lassen / daß aus Ihrer Kayserl. Majestät immediaten Befehl und Authorität allein der Hr. Graff von Solms ein solches thun mögte / so ist dannoch darab nicht zu ersehen / ob nicht solcher immediat-Kayserl. Befehl des Hn. Cammer-Richters Churfürstl. Gn. auch beygeschloffen gewesen seye ; Andern theils aber auch der Sachen nichts ab-oder zuthut / ob Er die Original-Kayserl. Rescripta oder die Permission zu begehren / die seinige exequiren zu können / hinab gereiset seye / daß also nicht zu ersehen ist / was vor Ursach Er gehabt habe / uns darüber so injuriosè anzugehen.

In S. 26. will Er / daß Er am 7. April. 1704. als die Herren Assessores schon miteinander in der Cammer gewesen / ein unvermuthetes Plenum angesagt / mit dem / daß der Präident Freyherr von Ingelheim präzendiret / es stehe in seinem Arbitrio, die Materie der Plenorum vorher kund zu machen / oder nicht / excusiren / da doch diese Ding keine Gemeinschaft miteinander haben / indeme der Präident Freyherr von Ingelheim gleichwol allemal das Plenum

nam vorher / ehe die Assessores ad Cameram kommen / per Pedellum ansagen lassen.

Wegen dessen / so der Hr. Graf in S. 27. wegen der Inhibitionen requireret / wollen wir uns schlechter Dingen auff unsere obige Beantwortung der Graff. Solmischen Remarquen über unser Gegen. Memorial bezogen / und selbige anhero erholet haben.

Desgleichen ist der S. 28. in unserer Beantwortung der Graff. Solmischen Folgleistung S. In S. 14. 20. pag. 17. abgefertiget worden / so wir vorgesehter Kürze wegen allhier wiederholen wollen ; Gestalten Höchstgedachte Churfürstl. Gn. sich seither deme / eingezogenem Bericht nach / noch verschiedentlich vernehmen lassen / daß Sie nicht allein deme Hn. Graffen nicht erlaubt / die Execution vorzunehmen / sondern auch demselben unter Augen gesagt / Er Hr. Graff könne die Vollziehung ebenfalls mit gutem Gewissen nicht übernehmen / weilen Ihme bekannt seye / daß die Sach sich anders / als Ihrer Kayserl. Majestät vorbracht worden / verhalte ; Und zweiffeln wir nicht / die Herren Manutenez-Commissarii werden auch Nachricht darvon haben ; Es ist auch des Hn. Graffen Vorgeben in diesem Punct umb daweniger Glaube zuzustellen / jemehr Er die Churfürstl. Resolution in ganz anderen terminis in propositione in pleno facta vorbracht / als sie aufgefallen / indeme Ihre Churfürstl. Gn. in Dero an uns unterm 13. April. 1704. erlassenen gnädigsten Antwort. Schreiben dieselbe also referiren : Sie hätten dem Hn. Graffen / als Er umb Übertragung Dero Gewalts bey Ihro angefücht / zu willfahren nicht allein Bedenkens getragen / sondern Ihme klar zu verstehen gegeben / daß Er von selbst wissen. und überlegen würde / ob? und was hierunter bey der von Kayserl. Majestät Ihme auffgetragener Commission Er zu thun und zulassen habe ; Und ist eben so wahr / daß

daß bey Höchstgedachter Churfürstl. Gn. Er noch 2. mahl umb eine nähere / und endlichen eine schriftliche Declarati- on angehalten / aber allemahl zur Antwort bekommen / Ihre Churfürstl. Gn. ließen es bey der einmahl mündlich ertheilten Resolution bewenden / worüber dann der Herr Graff so unwillig worden / daß Er ohne Abschied von Eho- renbreitstein abgereist seyn solle. Aus welchem Verlauf dann sein bey diesem Werck gebräuchter ungemelner Eif- fer gnugsam erhellet.

Ad S. 29. ist gnug / daß die daselbst erwähnte Con- tenta in dem Kayserl. post-Scripto an Chur-Ertz enthal- ten / welches auch der pratensè Restitutus sowohl seinem actu restitutionis, als der Hr. Graff seinem Memoriali ad Comitata vom 10. April. 1704. beydrucken lassen / und hat danihero der Concipist davor gehalten / es seye / gleich dem Kayserl. Rescript an den Hn. Grafen von Solms / vorgele- sen worden. Gung ist es / daß dieß irriges Alerum wahr / an diesem Unbestand aber nichts gelegen ist. So ist auch das vorherige Concert mit gemeldetem restituendo so unver- neinlich / daß derselbe nicht allein so gleich auff die durch den Protonotarium Michael geschene Berufung in einer ungewöhnlichen Galla zur Cammer gefahren / sondern an-7 der bis dahin suspendirte Dr. Pultan / welcher sich eine ge- raume Zeit vorher bey Ihm eingefunden / ebenfalls in sei- nem besten Aufzug hinter der Pörrischen Kutsch gefolget ist / wie die Nachbaren attestiren können.

Belangend die in S. 31. berührte / aber nicht angefoh- tene Ursachen der eingestellten Raths-Frequentirungen / wird vor bekant angenommen / daß der Hr. Graff dage- gen nichts zu sagen weiß / und hat Er umb so viel vernünft- tiger gehandelt / daß Er sich ein solches nicht unterstanden hat / als Ihme die vielfältige Visitations- Decreta ein sol- ches unterlagen / wie dann auch der Vorwurf unseres Se- cessus

cessus à Collegio nur auf einer eiteln / sein, und seiner Con-
 sorten gesuchte Beherrschung des Gerichts entdeckender
 Einbildung beruhet; Allermaßen / ob wir gleich in Respe-
 ctum der Kayserl. Majestät unser Allergnädigsten Herrn/
 vor deren Commissarium der Hr. Graff sich darstellte / aus
 der untern so genandten grossen Rath. Stuben in eine an-
 dere / worin der ältere Präsidenc Freyherr von Ingelheim
 sich aufhielt / uns begeben / darab noch lang nicht gefol-
 get / daß wir / als welche 3. Collegii ausgemacht / die Qua-
 litatem & potestatem Collegii damit abgelegt / und dem Hn.
 Grafen von Solms / als dem jüngern und zweyten Präsi-
 denten, und seinen wenigen Consorten übertragen haben
 solten / Indeme ermeldter Hr. Graff verhoffentlich der Ein-
 bildung nicht seyn wird / daß dieselbe an gemeldte Rath.
 Stub affigiret seye; So wird auch hierbey utiliter acce-
 pirt / daß Ihre Kayserl. Majestät die Verordnungen pro-
 visionaliter und unabbrüchig der *Visitation* ertheilet / was
 heist aber das Wort: unabbrüchig; anders / als daß
 die Ihrer Kayserl. Majestät vorbrachte Cause, und alles
 so dabey vorgangen / der *Visitation* ordinariæ cognitioni un-
 terwürffig seyn / und wann sich dabey finden solte / daß
 durch sothane provisional-Disposition jemanden zu kurz ge-
 sehen / und Schaden zugefüget worden / selbiges alles
 durch die *Visitation* redressirt / und die Causanten denselben
 zu kehren / angehalten werden sollen / und wann dem also
 ist / warumb will dann der Hr. Graff über die dabey be-
 gangene Excessus, nemblichen daß Er gegen die empfan-
 gene Kayserl. Inhibition verfahren / bey der *Visitation* keine
 Red und Antwort geben / und in tantum von derselben Co-
 gnition der von Ihm selbst declarirter Kayserl. Intention
 zuwider sich entbrechen? Da doch auch die Herren Stände
 im Reichs-Guthachten vom 15. Octobr. 1704. den vorgan-
 genen Actum der Pyrcischen angemaster Restitution in der
 Intention

Intention stehen lassen / daß die Visitation darüber / ob Er bestehen könne / oder nicht / in Conformität mit der Kayserl. allergnädigsten Intention cognosciren / und was Rechts / darin statuiren würde ; Das diesseitige Dictum , quod dissentientibus non liceat usque ad dissolutionem , adcoque interitum Corporis progredi , nec ad evitandum minus malum , committere majus malum , verstehet sich de parte Minori dissentiente à Majori , quia debet Majori cedere , etiam in actu notoriè peccaminoso , und ist demnach dieses Dictum auff den Hn. Grafen und seine Consorten , als welche einen Actum vorgenommen / welcher juxta supra deducta dissolutionem , & interitum Corporis auff dem Rücken nach sich gezogen / keines wegs applicabel ; Und wie darff der Hr. Graff in conspectu eines Hochansehentlichen Visitations - Consensus sagen / ob habe Er mich den Präsidenten Freyherrn von Ingelheim versichert / Ich hätte mich wegen des gegen mich ergangenen Suspensions Decreti nichts zu besorgen / dergleichen Er auch vorhin verschiedener Orten vorzuspiegeln / sich unterstanden / umb die Schuld des verführten Gerichts (wiewohl es doch juxta supra deducta Ihn nichts helfen thäte) desto mehr von sich zu schieben / da Er doch in seinem den 21. Apr. 1704. an die Kayserl. Majest. erlassenen allerunterthänigstem Bericht / welchen Er sub eodem dato in Comitii Imperii exhibiret / außdrücklich meldet : Er würde zwar seiner allerunterthänigsten *Devotion* zu folge mit Vollziehung der Ihm allergnädigst zu gefertigter Kayserl. *Provisional* - Verordnungen / so viel an Ihm ist / zu *progrediven* / nicht ermangeln zc. und in dem vom 26. selbigen Monats : dabey aber / daß durch diesen *Actum* denen übrigen *Contentis* *Luet* Kayserl. Majestät allergerechtesten *Provisional* - Verordnungen nicht *prajudiciret* / noch deren *Separation* *in-*
sendiret

rendiret werde / außbedungen 2c. & paulo post: **Nun**
würde Er nicht ermangelet haben / mit Vollzie-
hung gedachter allergnädigster Befehlen zu *continui-*
ren / wosern nicht durch die bekandte Widersetzliche-
keit (welche doch notoriè unerfindlich ist) des mehrern
theils hiesigen Cammer- Gerichts anverwandten
Persohnen bis *dato* sich gehindert gesehen.

Was in §. 32. von unser seits verlassenen Rathes-
Gängen und Sperrung der Cansley und Leserey gemeldet
wird / haben wir nicht zu verantworten / sondern Ihre
Ehurfürst. Gnaden zu Manng werden sonder Zweifel auf
Verlangen völlige Explication darüber ertheilen; Das nun
von derselben der Cansley- Verwalter den Befehl zu ge-
meldter Sperr in eventum schon vorhin gehabt habe / wird
derselbe sambt den Ursachen / warum Er Ihn dem Hn. Graf-
fen und denen Cansley- Personen nicht vorgezeigt / auff
eines Hohen Consecr. Befehl sonder Zweifel bey seinen
Pflichten attestiren und aussagen / denselben auch zu pro-
duciren kein Bedenkens tragen / mitthin sich zu Tag legen/
das das Graf. Solmische Vorgeben / ob hätten wir Ihn
ein solches uno ore befohlen / und Er auff solchen unsern
Befehl die Sperrung verrichtet / eine lautere Calumnie
seye / wie dann auch nichts zur Sach thut / das eine oder
andere Herren Stände über das Juslitium doliret / und ohne
gnugsame Information unser Verfahren im- und die gegen-
theilige vermernte Rathes- Gäng Ihrem Vorgeben nach
approbiret haben sollen.

Was nun der Herr Graf in §. 33. von dem Concluso
Pleni de Novembr. 1701. meldet / wird anderswo seiner Ges-
hörde nach bedienet werden / ist auch zum Theil schon hier-
oben geschehen / und bleibt demnach unser 7. Gravamen
ungehindert der Graf. Solmischen circa accidentalia dar-
wider

wider vorbringender unbegründeter Scrupel unbeweglich
stehen.

So viel das 8. Gravamen betrifft / ist wegen fernerer
des Gerichts Beschreibung die Nothdurfft bey dem vorigen
Gravamine 3. beobachtet worden; daß Er uns aber beschul-
diget / ob hätten wir uno ore dem Cansley. Verwalter be-
fohlen / die Cansley und Leserey zu schliessen / beruhet be-
sag der Aßen auff einem lauteren Ungrund; Gestalten in
Decreto de 18. Junii 1708. ein solches obliegender rechtlicher
Gebühr nach zu beweisen / Ihme und Consorten auferleget
worden; Wie Er es nun bewiesen / zeigt seine allhier bey-
druckende Anlag Num. 8. worin Er sich auff unser Schrei-
ben ad Comitia vom 10. April 1704. und seine eigene An-
norata beziehen thut. Jenes Contearagehen dahin / wir hät-
ten vor gut befunden / uns nicht allein à sessionibus ordina-
riis tam in Audienciis, quam senatibus zu enthalten (Die Graf-
Solmische Benlag sagt / die gerichtliche Functiones zu su-
spendiren) sondern auch die Cansley und Leserey NB. auf
Veranlassung des in hoc puncto an den Cansley. Verwal-
ter von Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maynz eventua-
liter bereits abgelassenen gnädigsten Befehl-Schreibens bis
auff Etzlangung höherer Verordnung verschliessen zu las-
sen / und das kommt mit dem / so wir kurz vorher ad Gra-
vamen 7. geschrieben / nemlichen / daß wir dasjenige ge-
schehen lassen / so Ihre Churfürstl. Gnaden befohlen / über-
ein; sein eigenes Protocoll aber kan nicht den geringsten
Schein einer Probation abgeben / und ist demnach offen-
bar / daß Er nicht bewiesen habe / was Er zu beweisen
schuldig gewesen / hingegen dieses unser Gravamen auff der
unlaugbaren Wahrheit bestehe; die Widersetzlichkeiten
aber / wodurch das liebe Justiz. Wesen übern hauffen gebe/
und den armen Nothleidenden viele gegen Himmelsteigen-
de Scuffzer ausgepresset würden / deren Er uns immediatē
P 2 nach

nach dem Iusticio in seinen Memorialien beschuldiget / be-
ruhen per pradeducta auff einer offenbaren Unerfindlich-
keit: Gestalten das ganze Werck darauff ankommt / wer
an dem Iusticio schuldig seye / welches / daß nicht auff uns/
sondern auff den Hn. Grafen von Solms und seine Con-
sorten allein komme / in anteaactis ad orulum dargethan
worden / auff welchem Fundament dann die hiesige Graf-
Solmische Beylag Num. 9. welche ohne dem in proprio Te-
stimonio bestehet / und nichts beweiset / vollends zu schan-
den wird.

Beÿ dem Gravamine 9. gestehet der Hr. Graf das Fa-
ctum, daß Er nemlichen seinen vermeynten Restitutum nach
ergangenen Reichs. Gutachten inmerhin pro Assessore ge-
halten und geehret / will aber behaupten / auß folgenden
Ursachen recht daran gethan zu haben / und zwar (1.) der
Gegenbeschwerden Concipist gebe schlechte Erfahrungheit in
Reichs. Sachen zu erkennen / wann Er ein Reichs. Gutach-
ten mit dem Namen eines Schlusses belege: Es antwor-
tet Ihme aber der Concipist darauff / quod nimis alium
sapere sit desipere; Es führen ja alle Reichs. Gutachten
diese Formalia: Es seye nach reiffer der Sachen Umständ
Erwegung darvor gehalten / und geschlossen worden / und
können also gar wohl promiscuè ein Reichs. Gutachten und
auch ein Reichs. Schluß genennet werden / (2.) lönte gegen
die in der Pyrrhischen Sach außgefallene Reichs. Gutach-
ten auß verschiedener Gesandtschaften nachtrücklich in con-
trarium abgelegten Voris vieles angeführt werden ic. da doch
so vielfältig auß den Rechten angewiesen worden / und ohne
dem jederman bekannt ist / daß die Vora Minora durch die
Majora überwunden und vernichtet werden / folgsam es eine
vergebliche Sach / imd eine Thorheit seye / sich darauff be-
ziehen wollen / allermassen bey solchem gegentheiltigen Prin-
cipio nicht möglich wäre / einen einzigen Schluß / wo
nicht

nicht unanimia seyen / in einigem Consilio oder Judicio zu machen / welcher nicht durch unfriedsame Leut wiederfochten / und Streit darüber erweckt werden könnte; und muß dabero eine un widersprechliche Wahrheit seyn und bleiben / daß solche wider sinnige Leut in denen Dicasteriis keines wegs zu dulden seyen. (3.) Desgleichen das Kayserl. Allergnädigste Commissions-Decret vom 17. Febr. 1707. dargegen angezogen werden könne ꝛ. da doch unser Gegen-Gravamen nur von demselben handelt / so vor demselben auff die Reichs-Gutachten geschehen ist. (4.) Seye Ihme nicht zu bedencken gewesen / daß Er denjenigen pro tali erkannt / den Er selbst Autoritate Cæsareâ in seine function cum omni causa restituirt habe ꝛ. da doch) abstrahendo pro nunc, ob es wegen bekanntlicher erhaltener Kayserl. Inhibition Autoritate Cæsareâ geschehen seye / diese seine vorgegebene Restitution in keine Consideration zu ziehen gewesen / indem das Reich davor gehalten und geschlossen / Er von Pyrel seye ex novâ causâ post restitutionem ortâ zu cassiren. (5.) Seye Er eben um selbige Zeit / als das Reichs-Gutachten gegen den Authorem des darin verdamnten Echo aufgefallen / zu Wien gewesen / und des Kayserl. Hofes bey dieser Sachführender Intention kündig worden ꝛ. da doch zu selbiger Zeit noch kein Consilium darüber / wenigst über die Kayserl. angemeldtem 17. Febr. 1707. ererst erfolgte Resolution damals ein Schluß gefast gewesen / selbiger auch nicht von eines oder andern Kayserl. Ministri Declaration dependiret; und ist demnach auß diesem Graf-Solmischen Vorwand satzsam zu erkennen / daß seine mit dem verstorbenen Referenten gehabte heimliche Verständnuß Ihme pro lege gewesen seye. (6.) Ein Reichs-Gutachten absque ratificatione Cæsareâ keinen Effect habe ꝛ. da doch einem in privato nicht geziemet / ein- und zwar reiterirtes Reichs-Gutachten vor der Kayserl. Resolution öffentlich zu vilipendiren.

In S. 36. will Er die tägliche Pyrcckische Gesellschaft nicht gestehen / muß doch empfangs / Abschieds. Complimenten, Visiten, und Revisiren, und folgsam so viel nachgeben / als wir zu Behauptung unsers Gravaminis nöthig haben; Er wird jedoch auch nicht leugnen können / daß Er denselben zum öfftern gaktiret / die gemeinsame Affairen fleißig mit Ihm berathschlagt / und sie beyde von Post zu Post die Briefe untereinander communiciret / gleich dann bey folgendem Gravamine sich eine seine Prob davon zu Tage legen wird. Item will Er nicht gestehen / daß Er die Pyrcckische Facta approbirt / da doch selbiges auß dessen unternommener Restitution evidentissime resultiren muß / dann wie hat Er dieselbe mit gutem Gewissen verrichten können / wann Er seine am 3. und 4. Januarii 1703. in Pleno verübte Facta, welcherwegen das Collegium Ihn mit Cammer. Richterlichem Consens suspendiret / improbiret hätte; so wird sich auch ein gleiches wegen des schändlichen Echo bald zeigen / und darab das Argument auff andere Pyrcckische Facta zu machen seyn. Wie hat aber der ältere Präzident Frenherr von Ingelheim und die Majora Collegii auff solche weiß mit Ihme Hn. Grafen / und dem bey seinen Injuriis durch Ihn manutenirtem / gestalten ohne Correction und Satisfaction restituirtem das Gericht / welches das Höchste im Römischen Reich ist / über Chur. Fürsten / Fürsten und Ständen zu judiciren hat / und wegen seiner in allen Reichs. Constitutionibus so emphaticè exprimirter Authorität solche Membra in seinem Corpore nicht leiden kan / länger besitzen können? Item will Er Hr. Graf nicht an sich kommen lassen / daß Er Ihn protegirt / und recommendirt; daß Er aber ein solches bey der Kayserl. Majestät vielfältig gethan / zeigt sich (1.) auß dem Kayserl. Postscripto an Chur. Erzer vom 13. Decembr, 1703. so wohl 4. mal in Actis Comitialibus anzutreffen ist. (2.) Auch sein des Hn. Grafens

Grafens Bericht an die Kayserl. Majestät vom 14. Decembr. 1702. in puncto des Anruffens contra Chur. Bayern/ gestalten / ob Er gleich in seinem Voto Pleni den 20. Decembris bekennen müssen / derjenige / so an die Kayserl. Majestät berichtet / es seye im Collegio concludiret worden / Chur. Bayern die Execution der säumigen Ständen aufzutragen / habe einen irrigen / unwahren / und gar falschen Bericht gethan. So hat Er doch in seinem vorgemeldtem an allerhöchstgemeldte Kayserl. Maj. gethanem Bericht/ Schreiben vom 14. gemeldten Monaths nicht allein dergleichen nicht mit einem Wort gemeldet / sondern vielmehr den selbst vor falsch declarirten Bericht bestättiget / indeme Er darin angeführet / Er habe das vorgewesene Prajudicium durch einen ausgefundenen Mittel. Weg vermiehet (3.) Gibt das Schreiben Num. 37. der Wienerischen Correspondenz / daß der Hr. Graf von Solms zu Franckfurt mit Chur. Pfalz sprechen wollen/ sonder Zweifel zur Pörrschischen Favor, weissen es die Kayserl. Provisional-Befordnungen / wobey derselbe am meisten interessirt gewesen / betrafte. Item zeigt N. 43. daß sein Agent zu Regensburg dasjenige / so diesen seinen Adharenten concerniret / dem Hn. Grafen von Solms von gedachtem Regensburg berichtet / manifesto indicio, daß Er denselben seinen größten Protectorem zu seyn / daß sie eine gemeine Sach haben / und daß Er es dabero demselben ohnfehlbar gleich communiciren werde / versichert gewesen / und könnte man dergleichen Puncten noch einen Hauffen anweisen / wann man nicht die obige vor gnug hielte / diese ohne dem kundbahre Sach zu beweisen.

Daß Er nun bey solcher Bewandnuß an der Beschimpffung Ihrer Chur. Fürstl. Gnaden zu Mainz Theil genommen / resultiret auß denen bisherigen Probatis von selbst un widersprechlich / in Erwegung eine Reichskünige

dige Sach ist / daß das Reichs Gutachten vom 4. April 1705. unter andern zur Satisfaction Höchstgeneldter Churfürstlichen Gnaden aufgefallen / und kan also nicht fehlen / daß der Hr. Graf von Solms / indeme Er den darin condemnirten gegen ermeldtes Reichs Gutachten portiret / an deroelben Beschimpffung Theil genommen habe / und ist nur zu verwundern / wie er sich vermessenn könne / eine so klare Sach zu leugnen / da so gar man Pyreckscher Seite Jhn unterm 30. Novembr. 1704. ersuchet / seine Sach contra Chur Maynz am Kayserl. Hof zu unterbauen / und ist mithin das 9. Gravamen überflüssig erhärtet.

Unser 10tes Gravamen will der Herr Graff sich gar frembd vorkommen lassen / stellt sich auch gar wild darüber an / vorgebend / es seye so Ehrenrührig als unerfindlich / und fast so viel wilder die Wahrheit streitende Expressiones, als Wörter darin erfindlich ic. aber um nicht viel Umbschweif zu nehmen / legen wir Jhne das Schreiben vorerwehntes seines Regenspurgischen Agentens an Jhn vom 4. Septembr. 1704. so bey der vorangezogenen Wienerischen Correspondentz sub Num. 43. erfindlich ist / hiemit vor / als worin gemeldter sein Agent den Vorschlag also gethan / wie man Pyreckscher Seithe denselben fast in iisdem terminis befolget ; und begehren wir demnach von Jhne Hn. Grafen kurze und Categorische Resolution, ob nicht das Schreiben / also / wie die Copey lautet / an Jhn eingeloffen seye / und ob Er es nicht dem Authori des Echo so gleich communiciret habe / gestalten wir auf den Entstehungs Fall überflüssige Mittel / Jhn völlig / ja überflüssig zu convinciren / finden werden / was so dann aus sothanem facto vor ein Schluß zumachen sey / das ist rationis, und wird sich schon äußeren / wollen auch uns die dieses Orths von Jhn gegen uns gebrauchte injuriose expressio noch alsdann der Gebühr nach zu andern / hiemit per expressum vorbehalten haben.

Das

Das rite Gravamen belangend / gestehet der Hr. Graf dessen Membrum imum, daß Er die Schlüssel zu der grös- seren und kleineren Rathes-Stuben zu sich in seine Verwahr genommen: zwar meldet Er pro causâ, daß sie mißbraucht werden wollen / kan aber nicht sagen / wer / und auf was weis sie mißbrauchen wollen / und ist demnach keiner andern Ursach wegen / als uns von dem Gericht zu excludiren / geschehen. Daß Er aber heraus sagen darff / Er seye uns / als à Collegio separirten keine Red und Antwort zu geben schuldig / ist eben so lect / als alle seine bishero gegen uns vorgenommene Procceduren uns gemein seyn / der Un- fug dieses seines Vorgebens: Ob hätten wir uns à Collegio separirt / ist in vorhergehendem klar genug gezeiget worden / folglich bleibt allhier nichts mehr übrig / als der gegentheilige Frevelmuth. Die Leserey-Schlüssel belangend / gibt Er vor: Er habe den Leseren Stumpff und Ranccken gemeldter Leserey Schlüssel wohl zu verwahren. und ohne sein und der zu Rath erscheinender Altesorum Vorwissen nicht von sich zu geben / Ordnungs- mäßig angebeu- tet zc. man möchte aber wohl wissen / wo die Ordnung Ihm diesen Gewalt zulege? In derselben

Vid. Conc. p. 1. tit. 39. in princ.

ist verordnet / daß alle Cansley- und Leserey-Personen von einem zeitlichen Eurfürsten zu Maynz / als des Reichs Erz- Canslern angenommen werden. So findet sich auch

Eod. tit. §. 8. II. & 12.

daß Derselbe sie zu vitiiren / zu straffen / und nach Befin- den zu cassiren habe. Weiter ist

Tit. 40. §. ult.

verordnet / daß die Notarii, Leser / und andere Cansley-Per- sonen dem Cansley-Verwalter / welcher eines zeitlichen des

Des Heil. Röm. Reichs Erz. Canslers Hohe Person und
 Stell bey der Cansley vertreten thut / gebürlichen Ge-
 horsamb leisten sollen ; wie ungleichen / daß ermeldter
 Cansley-Verwalter Macht habe in den Rath und Cam-
 mer-Gerichts-Gewölber zu gehen / so oft und vielmalen
 es demselben beliebet / welchem dann nothwendig auffdem
 Fuß folgen muß / daß die Leser Ihme die Schlüssel zur Le-
 serey und Gewölbern so oft und vielmalen / als derselbe
 sie verlangt zu handreichen schuldig seyen / woraus dann
 auch weiter entsethet / daß der Cansley-Verwalter / nach-
 dem sein gnädigster Chur-Fürst und Herr ihm auff einen
 sicheren Eventum befohlen gehabt / die Cansley und Les-
 erey zu schließen / rechtmäßig befugt gewesen / denen Le-
 sern die Schlüssel abzufordern / und ob Er sie gleich dem-
 selben ad quosdam usus wieder gegeben / das jus repetendi
 quovis tempore ihm doch um so viel mehr unstrittig com-
 petiret / als ein jeder Leser bey seiner Annehmung die Le-
 serey Schlüssel auß des Cansley-Verwalters Händen em-
 pfangen thut ; der Hr. Graff von Solms aber / indem Er
 den Lesern darinn ihren schuldigen Gehorsam zu bezeugen
 verboten / mehr-Höchstgedachter Ihrer Chur-Fürstlichen
 Gnaden zu Maynz einen hochvermessenen Eingriff in dero
 Jura Archi-Cancellariatús gethan habe / dessen Vindication
 aber deroselben wir billig überlassen.

Hierbey ist nun noch weiter zu notiren / daß der Les-
 er Stumpff in dem Memorial, so der Hr. Graff sub Num.
 10. bepleget / und dessen Aufsatz sonder Zweifel von einem
 seiner Adharenten dirigiret worden / Ihn Herrn Graf-
 fen den dormalen in Abwesenheit Ihrer Chur-Fürstlichen
 Gnaden zu Trier dirigirenden Präsidenten nenne / wor-
 auß dann abermalen eine handgreiffliche Prob hervor schel-
 net / wohin die Graf. Solmische Intentiones gerichtet ge-
 wesen / nemlich den ältern und ersten Präsidenten vom Ge-
 richt

richt zu eliminiren / damit Er der dirigirende Präsident seye / und vor solchen von den Cansley- Personen geehrt werden möchte / als welchen Scopum Er nunmehr allerdings erreicht zu haben vermerkt gehabt.

Das 2. Membrum dieses Gravaminis muß der Herr Graff von Solms ebenfalls gestehen / und hat Er nicht allein in der zwischen dem Cansley-Verwalter und dem Leser Stumpff wegen von diesem bezeigter Widersächlichkeit der Inquisition und Cognition sich unterzogen / sondern hat dergleichen in vielen anderen Fällen gethan / wie Er dann nicht wird leugnen können / daß Er den Notarium Bolles wegen des wiedergefundenen Protocolls in Sachen Hohenlohe contra Peintingen ebenfalls incompetentes zu Red gestellet.

Das 3. Membrum belangend / ist selbiges eò ipso erwiesen / indem der Hr. Graf gestehen muß / daß Er den Lesern verboten / die Leserey-Schlüssel niemand / ohne sein Vorwissen und Befehl zugeben; und als der Cansley-Verwalter sie denselben abgefordert / Er dem Leser Stumpff die seinige abgenommen. Und ist dem allem nach einel seiner bodenloser Imputationen, wann Er uns auffbürden will / ob hätten wir Ihn bey Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden nur odios zu machen gesucht / da wir hingegen seine Excessus anzuzeigen gehabt / und ein solches mit Wahrheit gethan / da Er und seine Consorten, bey der Kayserlichen Majestät uns mit lauter unerfindlichen Anträgen zu beschmützen / immerzu getrachtet / und sich noch täglich darum bemühen.

S. 41. Will Er nicht wissen / wo Er uns vor keine Präsidenten und Assessores declariret / da Er doch ein solches verbis, scriptis & factis so oft und oftmalen gethan / und zwar verbis, indeme Er so oft / als es die Gelegenheit Ihme an die Hand gegeben / über seiner Taffel in Gegenwart

wart des hiesigen Fiscalis und verschiedener Procuratoren ein
 solches öffentlich außgesagt / scriptis. indem Er bey Anbe-
 rokunfft der Revisions - Commission in Sachen Münster
 contra die Erbmänner / erstlich bey des Herrn Cammer-
 Richters Churfürstl. Gnaden / und nachgehends bey einem
 Hochlöbl. Reichs. Convent uns quæstionem status movi-
 ret / und prætendiret / die Deputation solle von Ihme die
 Acta begehren / Ihme das Jurament ablegen / mit Ihme
 und seinen Conforten auß der Sach communiciren / und
 seinen prætensè restitutum als angegebenen Referenten , da
 doch die Sach dessen eigenem in actis befindlichem Vorgeben
 nach vor seiner Aufschwörung zum Assessorat decidiret
 worden / zur Session kommen lassen / um die rationes de-
 cidendi von demselben anzuhören / da jedoch Er und ge-
 meldter sein Client nichts als eine schimpfliche Repullam wes-
 gen ihres so unfugsamen Suchens darvon getragen ; In-
 deme juxta dispositionem Comitalem des Hn. Cammer-
 Richters Chur. Fürstl. Gnaden denen Hn. Revisoribus selbst
 das Jurament abgenommen / die Assessores von Friesenhau-
 sen und von Bernsdorff aber / als welche bey dem Senatu,
 worin die Sach referirt worden / gesessen / ad reddendum
 rationes decidendi nomine Collegii ernennet und gebrauchet
 worden ; so hat Er ja auch die so oft allegirte Deduction da-
 hin producirt / um zu erbärten / daß wir uns à Collegio se-
 parirt / und unsere Functiones verlassen hätten / auch in die-
 ser seiner fernerer Folgeleistung geschriben / daß Er uns deß-
 wegen nicht als Præsidenten und Assessores tractiren können ;
 und endlichen factis, indeme Er sich vorangewiesener maß-
 sen der Rath. Stuben. Schlüssel / und des Gericht. Stabes
 bemächtiget / um uns vom Gericht und Rath. Stuben auß-
 zuschließen ; Und ist demnach ein recht kühn. und unbeson-
 nenes Vorgeben / Er wisse von keinem Casu wo Er sotha-
 ut Declaration gethan habe ? uns aber umb da weniger
 frembd/

fremdd / wollen es bey Ihme heist / si fecisti nega, vort
kommt.

Das 5. Membrum, daß Er nemlich auch den Cam-
mer- Richters- Stab verruckt / und in seine alleinige Ge-
walt genommen / ist Er ebenfalls geständig / ob aber / und
wie die Entschuldigung / daß Er und seine Consortes das
Collegium seyen / den Strich halte / haben wir hteroben
und anderstwo klar genug gezeiget.

Das 6. Membrum, Es seye nemlich grosse Vermu-
thung / daß die dem Kayserlichen Rescripto de 13. Decembr.
1703. welches der Hr. Graff von Solms unterm 26. Apri-
lis 1704. nach Regensburg communiciret / beygefügte schwe-
re Imputationes von dem Grafen zu Solms / wo nicht
selbst verfaßt / doch wenigstens concertirt worden / will Er
läugnen / imd thut uns pro more beschuldigen / ob thäten
wir damit die Kayserl. Majestät und Dero Hohes Ministe-
rium touchiren / wollen wir aber diesen Punct in unserer
Beantwortung seiner Folgeistung pag. 45. S. Wann
dann nun & seqq. überflüssig erläutert und bewiesen / so
wollen wir uns der angenommenen Kürze wegen dabhin
beziehen.

Ad Gravamen 12. ejusque membrum unum. will der
Hr. Graf sustiniren / der Prædominat lege sich ex Actis Ca-
meralibus zwar genugsam an den Tag / jedoch habe Er sich
des Wortes: Prædominat: niemahlen gebrauchet; Gleich-
wie aber das erste in einer leeren Einbildung bestehet / also
werden Ihn wegen des letztern seine Memorialia an Einen
Hochlöbl. Reichs- Convent vom 21. und 26. April. 1704.
eines widrigen überführen / indem Er in dem ersten sagen
darff / es seye kein ander Mittel die Wohlgesinnte gegen den
allzuweit eingerissenen Prædominat zu schützen / als daß Er
mit fernerer Vollziehung von Ihrer Kayserl. Majestät al-
lergerechtest erkantter Provisional-Verordnungen der Conve-
nienß

nienß nach so / wie sich gebührt / continueren. und in dem letztern die Kaiserl. Majestät seyen so wohl Ihren laudierten allerhöchsten Respect und Jura gebührend zu vindiciren / als auch die vor die Justiz eiffrende Membra Collegii Cameralis (notabile est, daß Er allhier nach entstandenem Justitio noch gestehet / Er und seine Consortes seyen nur Membra Collegii Cameralis) von dem bisherigen Prædominat, und das Justiz-Weesen selbst von dem antroehenden Untergang durch ein solch Interims-Mittel zu retten / bevoogen worden / und muß man sich über die unerhörte Kühnheit dieses Asserti wohl höchstens verwunderen / indeme Ihm in Decreto vom 18. Junii außstrücklich aufferleget werden / den vorgegebenen Prædominat zu beweisen / das andere Membrum aber belangend / haben wir uns bey dem Gravamine selbst auff die Protocolla Pleni, und auf die dabey gewesene Assessores bezogen / wobey wir es zu Vermeidung unnöthiger Weitläufftigkeit bewenden lassen / das Geprång aber / so der Hr. Graff allhier und in der Serie Historica mit seinen Votis und Propositionen antreibet / zeigt sich sonderlich was dahinter seye aus der Beylag Num. 9. dergleichen bey allen gezeigt werden könnte / wann man die Weitläufftigkeit nicht scheuen thäte / den Klugen und Gelehrten aber werden die häufige Pleonasmii von selbst in die Augen leuchten / wie der Hr. Präsident Graf von Solms eines in das andere verwickle / brauchen wir kein andere Prob / als seine bey einem Hochansehntl. Visitations- Confessu producirte Schrifften sonderlich seine Folgeleistung und diese seine fernere Folgeleistung / welche auch von dem Graff Solmschen Studio, den Präsidenten Freyherrn von Ingelheim zu verkleinern so viele Proben geben / das mehrere anführen wollen / eben so viel wäre / als wann man Wasser in den Rhein tragen wolte / und giebt Er ja in diesem S. ein handgreiffliche Prob davon / indeme Er darin vorgibt / Er habe denselben

Num. 9.

zum

denselben zum öfftern bey präjudicirlichen Passibus getwar-
net / welches unter den ersten Catalogum, so seiner Seriei Hi-
storica entgegen gesetzt worden / gehört / und hat Ihm sein
Eiffer den gemeldten ältern Präsidenten zu verfolgen / ein sol-
ches gewiß nicht zugelassen.

So viel das 13. Gravamen belanget / haben wir uns
auff das Graf. Solmische in Comitii producirte Memo-
riale, und unser daselbst den 15. August. 1704. darwider pro-
ducirte Gegen-Memorale bezogen / wobey wir es auch
nochmahlen Kürze wegen bewenden lassen / und weisen Er
nur dasjenige negiret / so wegen des Apotheker Marcktha-
lers in dem Gravamine angeführt worden / so bitten wir
hiermit denselben über die sub Num. 10. hieygehende Arti-
culos, worauff der Hr. Graf / ob Er will / Interrogatoria Nam. 10.
auffsetzen mag / jurato abzuhören / und verlanger man von
dem Hn. Grafen keinen Stimpff / sondern wann Er etwas
gegen uns weiß / kan Er es nur frey heraus sagen / son-
sten wir es vor ein leeres Wort-Werck halten müssen / wie
hieroben in Cathalogis ad Seriem Historicam schon angewie-
sen worden.

Das 14. Gravamen belangend / gestehet der Hr. Graf
das Factum, daß Er nemlich gegen Lt. Zlender Juniorem
ein Inquisition angestellt / will aber sustiniren / Er habe dar-
an gethan / was dem Collegio incumbiret / nemlichen in
dergleichen Vorfällen nähere Information ex officio
einzuziehen / womit Er dann auff eine Inquisitionem Gene-
ralem zwar deuten will / allein man weiß imo. bey dem
Cammer. Gericht von anders keiner Observanz oder Ge-
wohnheit circa Inquisitiones, als die gemeine Rechten /
Reichs. Constitutiones und Gewohnheiten mit sich brin-
gen / nemlichen entweder generaliter nulla habitâ reflectio-
ne ad certam personam, oder specialiter inquirere / quod sit,
quando inquisitio fit in certam personam.

Nun

Nun hat 3^{to}. der Hr. Graf und seine Consortes speciatim gegen Lc. Glender Juniozem inquiriret / wie Er selbst gestehet / und es damit noch nicht confirmiret / indeme deren einer / als ein öffentlicher Adversarius des Glenders / und zwar dem Vorwand nach auff des Hn. Cammer-Richters gnädigstes Erinnern sich davon abgefondert ; und ist also evident , daß Er eine Special-Inquisition gegen den jungen Glender instituiret. Die Requisite nun ad specialiter inquirendum seyn juxta

Carpzov. Proc. Crim. part. 3. quæst. 107. n. 72. & seqq.

folgende / nimirum ut primò constet de ipso facto , 2^{do}. ut fiat à Judice competente , 3^{to}. inquisitus ad articulos formatos respondeat , 4^{to}. negatos Judex legitime per testes juratos probet , 5^{to}. rei defensio admittatur &c. so müssen auch juxta.

Cit. Auth. q. 108. n. 148.

Indicia legitima contra inquisitum vorhanden seyn / quibus deficientibus inquisitio nulla est , & Judex tenetur inquisito de injuriis.

Es ist aber allsolcher Requisites in casu præsentis keines vorhanden gewesen ; gestalten ratione facti nicht allein keine Gewißheit / sondern auch keine Wahrscheinlichkeit sich geänßert / indem der Hr. Graf selbst gestehen muß / der Henrici habß gelangnet / welcher dann auch constanter negiret / daß Er jemahlen dergleichen gedacht / wenigst geredet. So ist auch der Hr. Graf und seine Consortes nicht Judices Competentes ; allermassen niematen Collegium Camerae gewesen / wie anderswo gnugsam demonstriret worden / und ohne dem per se notorium ist ; so hat Er auch von des Hn. Cammer-Richters Ehursfürslichen Gnaden keine Commission darzu gehabt / indeme Er ein solches selbst nicht affirmi-

affirmiren darff / sondern bloß vorgiebt / Er habe derselben
ouverture davon gethan : so ist vielweniger der andern Re-
quisiten eins / und zumal keine Indicia vorhanden gewesen /
sonsten der Hr. Graffie wohl angezeigt haben würde / weß-
wegen auch höchstgedachte Ehr. Fürstl. Gnaden ihm in sei-
ner Beylag Num. 14. rescribiret / das Inquiriren einzustel-
len / bis das Collegium wieder in seiner Activität seyn wür-
de ; und ist demnach offenbar / daß Er diese Inquisition nul-
liter & iniquè ex merâ cupidine vindictæ, weillen Lt. Glen-
der Senior unsere Sach zu Regensburg gegen Ihn und seine
Conforten respicirt / wider den Sohn angestellt / gefolgtig
damit nicht allein den beyden Glendern / Vatter und Sohn /
sondern auch uns als seinen Mandanten eine sensible Injurie
zugefügt.

Daß Er ad Gravamina contra Hn. Assessor. Zerneman
negiren wil / Er habe einen Tumult beyhm Cammer. Gericht
erwecket / ist ein Zeichen daß Er der Sonnen das Licht /
und dem Feuer die Wärme verabreden wolle / der Tumult,
welchen Er mit der attentirten Pyreckischer Restitution und
sonsten erwecket / hat ja das ganze Röm. Reich erfüllet /
und das Gericht verstdret / und wie kan Er unser Asser-
tum des mit gemeltem Hn. Assessor Zerneman concertir-
ten Tractaments vor eine unerwiesene Calumnice aufgeben /
da sie beyde ja notoriè das weitläufftige Memoriale vom 31.
Decembris 1703. ad Comitia unterschrieben / und es gefol-
gig miteinander concertiret / daher auch Ihnen zusammen
so viele Inculpations-Puncta zu beweisen / aufserlegt worden.
Und ist also dieses sein negiren calumniös.

Daß Er ad Gravamina Pyreckiana die Einschliessung
eines Pyreckischen Schreibens an die Kayserl. Majestät ne-
giret / thut nichts zur Sach / wie auch nichts darvon de-
pendiret. Er hat ja mit seinem Bericht an Allerhöchstge-
melte Kayserl. Majestät unterm 14. Decembris 1702. sei-
nen

nen Adharenten/ so den Bericht wegen des Bayerischen An-
ruffens gethan / einen grösseren Vorschub / und uns einen
grösseren Torto, als mit Einschliessung eines Schreibens
gethan / Ihnen auch mit seinem vorläuffigen Bericht an
die Kayserl. Majestät vom 17. Novembr. 1703. den Weg
gebahnt / und credit gemacht / welches ebenfals mehr
als der Einschluß eines Schreibens ist. Ubriges all-
hier movirtes ist im vorhergehenden überflüssig erläutert
worden.

Ad Gravamina generale beschweret sich der Hr. Präsi-
dent Graf von Solms wie überall über injuriöse prædicata
indeme wir von Opponenten / Verlehrung des Gehorsams
und Respects gegen den Kayser und das Reich Meldung
gethan / da solche Termini doch anders nicht vor injurios
gehalten werden können / bis dahin erscheine / daß wir Ihn
wider die wissentliche Wahrheit / und also per calumniam
dergleichen Dingen beschuldiget / dahero wir auch allemal
auff solche seine nichtige Querelen zu antworten / vor über-
flüssig gehalten.

Die Distinction inter Collegium ipsum & ejusdem
omnimodam activitatem haben wir schon längst hieroben
agnosciret und approbiret / sehen aber nicht / wie der Herr
Graf selbige auff sich und seine wenige Conforten appliciren
wolle. Er beziehet sich hieselbst nochmalen auff seine De-
duction in puncto Juris Collegii, es ist aber dieselbe nicht von
der Relevanz von einem hohen Confessu gehalten worden/
daß sie uns zur Refutation communiciret worden wäre.

So hat auch des Assessoris Krebsen bestätigte und
erstreckte Ehren-Verthättigung nichts besonderes in sich/
sondern ist nur eine Wiederholung dessen / so in Refutatio-
ne seiner Ehren-Verthättigung längst mit Fundament abge-
fertiget worden / und meritiret dannenhero keine besondere
Reflexion. Was der Herr Graf allhier nochmalen zu Be-
bau-

hauptung seiner anmassender Rathes. Gängen von Kayserlicher und einiger Herrn Ständen Approbation recoquiret / ist hieoben schon beantwortet worden / wohin wir uns kürze wegen beziehen.

Daß aber einer seiner Consorten mit Musqueten und Pistolen zu Rath gefahren / kan Er nicht negiren / kan auch nicht sagen / daß Er und seine übrige Consorten es jemalen improbiret / oder auch widerrathen ; und ist deswegen eo ipso die Approbatio klar am Tag / cum in malis qui non vetant, cum vetare possint, habendi sint pro iuvantibus juxta

Hug. Gros. de jure B. & P. lib. 2. Cap. 25. §. 1. & seqq. &

Div. Thom. 2. 2. q. 262. art. 7. ubi vulgares illos habes versiculos :

*Iustus Consilium, Consensus, palpo recursus.
Participans, mutus, non obstans, non manifestans.*

Participant de peccato alieno.

Daß nun dieser Actus nicht allein scandalos gewesen / gestalten dergleichen niemalen gehdret worden seyn wird / sondern auch zu unserer Injurie und Diffamation gerichtet / ist dannenhero handgreifflich zu schliessen / weil Er uns damit beschuldigen wollen / ob thäten wir ihm allenthalben / so gar am hellen Tag auff offener Strassen nach dem Leben trachten / da doch unser keiner daran gedacht / sondern es ein Zeichen von seiner grossen Forcht und Zaghaftigkeit gewesen.

Was der Herr Graf allhier S. 51. anführt / das hat hieoben / wo wir de Gravamine II. gehandelt / seine vörlige Maag erhalten.

Schließlichchen unser Conclufum und Petikum belangend / haben wir unsere Gegenbeschwerden nothdürfftig zu beweisen

Beweisen / oder nach Gestalt der Sachen redliche Anzeig /
 wodurch auff den Grund der Sachen zu kommen seye / zu
 thun uns erbotten / haben es auch im vorbergehenden zur
 Gnüge prätiret. Der Hr. Graf von Solms nun hat sich
 nicht allein in seinem und seiner Consorten Memoriali ad
 Comitata de 31. Decembr. 1703. ebenfalls dessen Contenta bey
 der Visitation zu behaupten und zu Justificiren / samt denen/
 so es mit Ihme unterschrieben / anerbietig gemacht / son-
 dern es ist Ihme auch per Decretum Visitationis vom 18.
 Junii 1708. die dabey specificirte Puncten besser / als gesche-
 hen / zu beweisen aufgelegt worden ; Hierauff hat Er sich
 nach Art und Gewohnheit allderjenigen / welche mehr reden
 und schreiben als sie behaupten können / gleich seinen übrige
 Condelatoren auff die Hinter-Füß gesetzt / haben in
 allen Schrifften dagegen protestiret / wollen keine Kläger /
 und zu keinem Beweis verbunden seyn / wie dann auch der
 Hr. Graf allhier darüber schmähet / daß wir seine im Julio
 1708. producirte Schrift eine Probations-Schrift genant
 net / gleich wir dann ihrer aller damals einbrachte Schrif-
 ten angemaste Probations-Schrifften benamset / und da-
 mit gnugsam an den Tag gegeben / daß sie es in der That
 nicht seyen ; und nehmen demnach vor bekannt an | daß
 der Herr Graf selbst gestehen muß / daß sie den Namen
 nicht meritire / gestalten sie auch weder in rubro weder in ni-
 gro einigen Schein von Beweissthum von sich geben thut ;
 unterdessen aber gibt Er doch damit / daß Er kein Kläger /
 wie auch zu keinem Beweis verbunden seyn will / öffentlich
 zu erkennen / daß Er in Ansehen seines vorerwehnter mas-
 sen coram toto Imperio gethanen Anerbietens derjenige nicht
 seye / so seinem Versprechen ein Gnügen leiste / in Anse-
 hung des gemeldten Decreti aber / daß Er einer Höchst-
 sehendlicher Kayserl. Commission und Reichs. Visitations-
 Deputation, mithin Ihrer Kayserlichen Majestät und des
 Reichs,

Rechts Jurisdiction über sich nicht erkenne / sondern sich davon exempt halte / mithin mit diesem Stück unser letzteres Gravamen vollkommenlich wahr mache / wie dann / daß Er S. 53. darvor halten will / es habe sich nicht gezeimet / ihn / als einen Grafen / Reichs. Stand / und Präsidenten mit dem Wort Delinquenten zu belegen / und ein Criminales Peritum auff Vermögen / Charge und Leib gegen Ihn gleich den andern zu formiren / so viel zu verstehen gibt / ob hätten solche Stands. Personen eine völlige Impunität und Freyheit / ihrem Gefallen nach mit ihres gleichen / wie auch andern zu verfahren / und zu excediren / ohne einiget Leibs. und anderer Straffen unterworfen zu seyn ; Wir aber wollen Ihn zu besserer seiner Belehrung / wann Er auch gleich noch mehr wäre / auff die Reichs. Constitutiones bey dem

Stamler. de Reserv. Imp. S. 37. n. 1.

Vitriar. Instit. Jur. publ. lib. 3. tit. 2. S. 65.

Conring. de jud. German. S. prius unicuique &c.

Limna. lib. 2. §. P. C. 9. n. 31.

Lindenspur. de jurisd. Imp. mod. cap. 30. n. 25.

berwiesen haben ; Will Er aber den Bericht noch näher herholen / so kan Er unsere Camerales, nemblichen

Ruland. de Commissar. p. 1. l. 2. n. 6.

Schubhard. de Austreg. C. 5. n. 30.

Jacob. Blum. Proc. Cam. tit. 27. n. 180.

Maurit. ad Capitul. Cesar. Leopold. Art. 28. & de Cons. Aulic. thes. 16.

besehen. Die Schwere seiner Excessen aber belangend / ist nicht nöthig dieselbe viel zu exaggeriren / sondern die facta seynd vor Augen / von uns auch jetzt dergestalten klar gemacht / oder doch solche Anzeigen darüber gegeben worden / daß bey den meisten weiter nichts mehr desideriret / bey den übrigen aber sehr leichtlich die völlige Gewißheit

durch den Hohen Herrn Richter eingezogen werden können / Und wann die Schuld des verstorbenen Gerichts / so vornehmlich auff den Hn. Grafen von Solms allein juxta supra & alibi deducta & probata beruhet / so dann / daß Er per suggestionem Consilii, quamvis ab alio promanantis, zu dem Pyrcckischen Echo cooperirt / und sich dessen Straff gleich dessen Author mit theilhaftig gemacht / unter andern in gehörige Consideration gezogen werden / so wird sich bald äußern / ob wir in unserm Petito über die Schrancken geschritten seyen oder nicht / und würde der Hr. Graf unser mit harten Petitionibus sicher nicht verschonet haben / wann Er bey sich befunden hätte / daß die Schuld der verletzten Kayserl. Präsentations, Rechten und Auctorität / mithin auch des verstorbenen Gerichts auf uns zu bringen seye / und das nagende Gewissen Ihme und den seinigen nicht aufwachen und widersprechen thäte.

Diesem allemnach nun kehren wir zum Beschluff noch einmahl zu dem Graff Solmischen Memoriali zuruck / und müssen daselbst S. Obwohlen nun 2c. und folgenden mit Verwunderung ansehen / wie der Hr. Graf sich über injuriöse Anzüglichkeiten und Torto, so Wir Ihme in unsern Schrifften zugesüget haben sollen / beschwebre / da doch bey deren Durchgebung alle unpartbeyisch, und unpræoccupirte Gemüther finden werden / daß wir darin mehr nicht gethan / als was die Wahrheit der vorgangener Geschichten / die Nothdurfft unserer im Recht der Natur fundirt, und privilegirter Defension, so dann die Justiz selbst erfordert / und einem jeden beleidigt, und hinterrucks wol der Recht angetragene erlaubt / hingegen aber der Herr Präsident Graf von Solms in dieser und vorigen Schrifften und bey seiner von allem Recht destituirter Sach / uns ohne einzige Befugnuß / wie auch Ihme darzu gegebene Ursach mit so häufig, und höchst injuriösen Anzäpfungen angegan-

angegangen / gleichwie wir an Orth und Enden / wo sie unerfindlich / dann und wann bemercket / insonderheit aber hieselbsten in S. So ist ja auch ic. sich so weit verliehret / daß Er daselbsten ins offene hinein schreiben darff / ob diese kein Status Imperii ; Er seye von welcher Ordnung Er wolle / dergleichen gegen sich vorgekommene Laster, Schrifften (wie Er die unserige / nicht ohne Ihm sehr übel anständige Lästerung zu nennen / sich anmasset) in Ansehung darunter ledigten Qualitatis Status (als welche seiner Meynung nach ab omni juris & iustitiæ vinculo eximiret seyn) ohne da gegen Rechtliche Satisfaction zu nehmen / hingehen / vielmehr mit öffentlicher deren Vernichtung / und anderer publicquen Andung in seinem Territorio dargegen zu verfahren pflegten / und so gar ein solches mit einer durch die Stadt Nürnberg an einem dero Unterthanen vorgenommenen Verbrennung der Schrifften durch den Scharff-Richter exemplificiren / uns demselben eadem temeritate participiren / uns auch als Inferiores tractiren will / und dann solcher gestalt uns damit auff das allerempfindlichste an Ehren und Stand auff's neue touchiret ; So könte uns zwar von niemanden verdacht werden / wann wir dargegen auff gleiche Art / wie Er vermeinet / es seye Ihme erlaubet / sich zum Richter in eigener Sach auffzuwerffen / jure re-tor-tionis licito ein extraordinarie - Ressentiment vornehmen / und Ihm zeigen thäten / daß wir seine Inferiores nicht seyen / gleich es uns dann auch an dergleichen zulänglichen Gegen-Mittelen / wann es damit ausgerichtet wäre / nicht ermangeln solte ; wir haben aber vielmehr Compassion mit Ihme als einem von Eifer übernommenem / vornehmlichen aber tragen wir billig all- schuldigen Respect vor Eurer Höchstansehentlichen Kayserl. Commission und Hoch-obblischen Reichs Visitations-Deputation.

Und wollen demnach nicht allein die Andung dieser neuen

neuen und vorherigen / in gegenwärtig und vorigen Sol-
mischen Schriften gegen uns aufgestossener unzählbarer
schwehren Injurien der Hoch. Richterlichen Dijudicatur an-
heimb gestellet / und zu dem Ende unsere vorherige in hoc
puncto gethane Petita anhero wiederholet / sondern auch in
der Haupt. Sach und in puncto unserer Regen. Beschwerde
den / auch was darzu gehdret / zu Hoch. Richterlichem
forderfamen Entscheid / so fern ex aduerso Neuerung ver-
bleibt / gestellet haben.

Euer Hochfürstl. Gnaden
Excellenz
Und
Unserer Hoch- auch Zielgeehrten
Herren

Untertänigst. Dienstschildigst. und Bereitwilligste

F. A. D. Freyherr von Ingelheim. Mppriä.
C. J. von Friesenhausen. Mppriä.
J. H. D. F. von Ritter. Mppriä.
J. T. J. Nyz Graf und Herr von Wartenburg. Mpriä.
C. P. von Brindf. Mppriä.
M. C. Wigand. Mppriä.
J. A. von Bernstorff. Mppriä.

Folgen

Folgen die Beplagen.

Num. 1.

EXTRACTUS RELATIONIS

DD. Cæsareorum Commissario-

rum D. Dris. & Consiliarii Krebsen,

& D. Consiliarii Muntzen.

In Sachen

Freyensee contra Solms.

Und zwar derselben 4ten Præliminar - Frag.

2. W Elchen Umständen nach die Ihrerseits vor-
brachte Ursachen nicht also gethan gewes-
sen / daß umb derenwillen nun ererst / da
mit grosser Mühe und schwehren Kosten
bereits so weit in der Sachen verfahren ge-
wesen / die Anfangs gesuchte Translatio der Commission an
einen andern Orth / oder auch nachmahls die begehrte Su-
spension und Prorogation derselben zu decerniren gestanden ;
Allermassen / so viel des Gräflichen Mandararii Schefers
Abretse nachher Wisßbaden betrifft / solche dem äußerlichen
Verlauth nach einhig nur die wahre Absicht gehabt haben
solle / umb seine Liebste von dar abzuholen / oder / wann
Sie schon vorgeschützter massen umb des eigenen Leibs Zu-
stands willen vorgenommen worden / Er jedoch in Krafft
des Num. 32. einen anderen hätte substituiren können.

S

Was

WAls dann seiner Hoch: Gräflichen Excellenz vorge-
nommene Reise in Sachsen anlangt / ist solche an
sich selbst nicht von der Erheblichkeit / daß un-
derentwillen die Commission, zumalen in maximum præju-
dicium partis adversæ zu suspendiren gewesen / weil nicht nur
Hohe Stands: Personen solcherley Commission in selbst
Person nicht bezuwohnen pflegen / sondern auch Sr.
Hoch: Gräflichen Excellenz eben solches / daß sie nemlich in
Hoher Person dieser Sachen nicht beywohnen wollen / durch
Bestellung eines Bevollmächtigten zu verstehen gegeben /
denselben auch würcklich constituiret / und dieser sich in der
Sachen eingelassen gehabt / mithin dardurch Dominus
litis worden: über das / wann je Sr. Excellenz darbey ge-
genwärtig seyn wollen / würden sie wohl gethan haben /
daß sie Ihren Ministris nicht verstattet hätten / die verschie-
dene Wochen über / welche Sr. Excellenz sich in Franck-
furt befunden / sich mit Dingen / welche mehr blossen chi-
canerien / als Realitäten ähulich gewesen / (wie ab denen
vorbergehenden Fragen und sonst ex actis erhellet) auff-
zuhalten / und nicht gebührend ad rem zu gehen.

Item So hätte dieser zu der in den Actis 59. & 59.
Item in dem Protocoll vom 8. Novembr. beschriebenen dem
Hochpreitslichen Kayserl. Cammer: Gericht billig höchst:
empfindlichen Bezeigung / welche dessen Hoher Hr. Princip-
al selbst nicht gut heißen wird / gar keine Ursach gehabt.

Extract Relationis.

In Sachen

Freyensee contra Solms-Gaubach.

Und zwar der ersten Frag Causæ Principalis.

Soh

Solchem allem nach seynd nach Befag der Beylag sub
 sign. ꝑ ꝑ für diesesmal heraus kommen / so allein
 vom 1. Novembr. 1688. bis ult. Octobr. 1699. und also
 nur in eilff Jahren / ohne die zu fernerer Untersuchung
 aufgesetzte Posten bey der impetrantischen Gemeinden
 Freyen-See ganz liquidò gegen den Steuer-Stock de An-
 no 1692. überhaben worden / und folglich ohne alle Exce-
 ption um so mehr zu refundiren seynd / als zu Verändere-
 rung des alten Steuer-Stocks keine begründete Ursachen
 vorhanden gewesen / bey der folgenden zweyten Frag er-
 scheinet.

3926. fl. 14. alb. 3 $\frac{20}{25}$ pf.

EXTRACT RELATIONIS
 DD. Commissariorum.

In Sachen

Freyenssee contra Solms-Laubach.

Und zwar der dritten Frage.

21. **S** Estalten die Veritas dieses Angebens nicht wents
 ger ab den Commissions-Actis, insonderheit denjes-
 nigen / welche oben bey den Preliminar-Fragen
 angezogen / als ferner darab gar vermuthlich ist / weil der
 Rath Zisler / wie die Commissarii glaubwürdigen Be-
 richt erhalten / und allenfalls klar vorlegen können / noch
 kürzlich / nachdem Er von hier wieder nach Wertheim ge-
 reist / sich selbst alida berühmet / und jactirt hat / das Er
 diese Kayserl. Commission nun so verschiedene Jahre herum
 2

gezo.

gezogen hätte / und was dergleichen mehr gewesen. Signa-
 tum Franckfurt am 29. Novembr. 1699.

Philippus Helffrich Krebs.
 Jacob Mung.

Num. 45.

Wie auff Requisition Johannes Kreiß und Conrad
 Herrn von Freyensee / Ich dem Solms, Laubach-
 schen Rath und Hofmeister / Hn. Schäfer das Kay-
 serl. Commissions- Decretum in Franckfurt den 5. Octobr.
 1699. Jahrs exhibiret / im Schützen-Hof allhier insinuiren
 wollen / hat derselbe solches nicht allein recusirt / sondern
 auch sich / daß die Kayserl. Commission Ihme nichts zu be-
 fehlen habe / von sich hören lassen / auch / daß / wann es nicht
 in diesem Hof wäre / mir was anderster weisen wolte / zur
 Antwort gegeben / solches thue Ich Kayserl. geschworne
 Notarius Krafft meines Sign. attestiren. Actum Wistbaden
 den 5. Octobr. 1699.

(L.S.)

Johann Jonas Petri Cæs. Not. Publ.
 und Stadt-Gerichts-Schreiber.

Extractus Relationis

Mein des Commissions-Secreta-
 rii über den in Sachen Freyensee contra
 Solms an den Hn. Hofmeister Schäfern den 9. No-
 vembr. 1699. gethanen Vortrag / und darauf
 erfolgter Nachricht.

2c. Dessen

2. **S**essen Er sich aber beständig geweigert / und endlich
 mit einer sonderbaren Commotion in die Wort
 ausgebrochen: Sein gnädiger Herr würde dieser
 Sachen wegen ein, und andern annoch prügeln lassen / daß
 er sein Lebtag daran gedencken würde; worauff ich Ihn ge-
 fragt und gesagt / sich zu expliciren / wen Er dann dardurch
 meyne / ob Er etwa die Hn. Co. missarios darunter verstün-
 de? Worauff Er sich in etwas bedacht / und hernach mit nein!
 geantwortet; und als ich Ihn ferner / ob Er dann den Com-
 missions-Secretarium damit meyne / auch solches nach aber-
 maligem Anstand zum zweyten mal gefragt / antwortete
 Er gleichfalls mit nein / da ich Ihme dann zu verstehen
 geben / daß Er wohl glauben möchte / daß mich auch
 nicht prügeln lassen / sondern den / so mich prügelt /
 wieder prügeln würde / worauff Er mir entgegen gesetzt /
 also höre Er wohl / wann sein Gnädiger Herr mich prü-
 gelte / wolte ich Ihn wieder prügeln / da ich Ihme dann
 geantwortet / daß Ich Seine Hoch. Gräßliche Excellenz
 von einer weit andern Conduite wüßte / auch versichert
 seye / Sie sothane seine Brutalitäten keines wegs approbi-
 ren würden / da Er dann gesagt / Er hätte mit mir nichts
 zuthun / Er habe Lapin damit gemeynet / als welcher
 seinen Gnädigen Herrn lügen heissen / Ego, da wüßte ich
 nichts von / Ille, ich wüßte es ja wohl / hätte es selbst
 geschrieben / (meynend die am 24. Octobris ad Protocol-
 lum per Recessum gebrachte Formalia, daß ohne Grund uner-
 findlich asseriret würde / daß die Bevollmächtigte von der
 Gemeinde der Güte wegen / sich bis zu Sr. Hochgräß. Ex-
 cellenz Zurückkunft die Commission auffzubalten erbotten
 haben solten) Ego es würde Hr. Lapin disfalls als ein Advo-
 car seiner Principalen Nothdurfft dadurch vorbracht und ge-
 warnet haben / so ich demselben zu justificiren überliesse.

Philips Christoph Beckers *Commissions-Secretar.*
 63 Num.

Num. 2.

EXTRACT DIARII

Unsers nacher Regenspurg geschick-
ten Mandatarii Lti. Flenders.

Sambstags den 17. Maji 1704. hab mich Morgens umb 7. Uhr (nachdeme mich vorigen Tags beym Chur. Sächsischen anmelden lassen / aber zur Antwort bekommen / daß Er wegen Unpäßlichkeit mich erst die künfftige Woche sprechen könte / bey dem Chur. Brandenburgischen Herrn Gesandten Grafen von Metternich ansagen / und umb eine Stund bitten lassen / und wessen Er selbig mahl noch nicht bey der Hand gewesen / hat Er mir die 10. Uhr durch einen eine Stund darnach in mein Quartier geschickten Laqueyen bestimmen lassen.

Clausula concernens.

Hierüber hat Herr Gesandter angeregt / daß die Visitation umb so vielmehr beschleuniget werden würde / je sicherer Bericht beym Reichs. Convent und bey den Höffen eingeloffen / daß es gar übel bey dem Cammer. Gericht hergehe / und Himmel. schreyende Sünden darbey gehäuffet würden / worauff ich Ihme geantwortet / daß ich mich hierüber nicht heraus lassen könte / weilen darzu nicht befehlet / noch instruirt seye / auch hiesigen Orths nicht / sondern bey der Visitation darvon zu handeln seye / wobey sich dann aufweisen würde / bey welchem Theil sich die Fehler finden würden / wobey meinen Abschied mit dem Verlaß umb 3. Uhr wieder aufzuwarten genommen.

Num. 3.

Num. 3.

Extract Schreibens

De dato Wien den 30. Septembr. 1702.

Clausula concernens.

Die Schnur Perlen hat die Königin nicht acceptiret / sondern zurück gesand / imgleichen der Römische König das Gespann Pferde nicht acceptiret etc. Item der Herr Graf von Laubach wird anhero kommen / welcher Ihme (Herrn von Ingelheimb) dann schlimme Härtel machen dürfte etc.

Luer Hochedl.

Dienstschuldigster und ergebenster Diener

A. W. von Cornberg.

Num. 4.

Seynd Notamina über das Graf-
Solmische Votum vom 19. Maji 1703. die
Pyretische Restitutions - Sach betreffend.

Weil aber dieselbe vollends zu adjoustiren / die Zeit zu kurz gefallen / und ohne dem die Materie das Collegium betrifft ; Als hat man sie bis zu dessen Restauration zu verspahren / vor rathsam befunden.

Num. 5,

Num. 5.

COPIA

In des Herrn Cammer = Richters
Churfürstl. Gn. abgelassenen Schreibens

De dato 7. Martii 1700.

Die Einführung des Neuen Calenders = und mit ein-
schlagenden Cameral = Ferien betreffend.

Hochwürdigster Churfürst /
Gnädigster Herr !



uer Churfürstl. Gn. geruhen Ibro unterthänigst
hinterbringen zulassen / was gestalten wegen
des von sämtlichen protektirenden Ständen
nunmehr an allen Orten im Röm. Reich ac-
ceptirt = und angeführten so genannten Verbesse-
ren oder neuen Calenders / weilen von der Reichs = Ver-
sammlung zu Regenspurg uns hierunter einige Intimation
nicht beschehen / noch so bald zu hoffen seyn dörfte / wir per
Majora einen zu Euer Churfürstl. Gn. gnädigster Approba-
tion aufgestellten Provisional - Schluß dahin abgefaßt ha-
ben / daß bey hiesigem Kayserl. Cammer = und Höchsten
Reichs. Bericht gedachter neuer Calender ebenfals ohne fer-
ners Bedencken anzunehmen / und demselben zu folgen /
die hergebrachte gewöhnliche Cameral - Ferien aber nach
dem

dem Fuß der bisherigen Observanz und Possession, wann nemlich beide Calendar wegen der Ostern und anderen beweglichen Fest. Tågen zusammen getroffen haben / noch ferner wie vor zu seynen / die unbewegliche Fest. Tåge aber jedesmahl zugleich zweymahl nach einander dergestalten zu halten seynen / daß / wann Exempel-weiß Morgen ein Fevertag einfallen thåte / man selbtigen nicht allererst eylff Tag darnach / sondern gleich folgenden Tags darauff / womit denen bisherigen Ferien nichts zu. oder abgehet / nochmalen feyern solle. Indem nun hierdurch allerhand Confusiones und Inconveniengien verhütet werden / und die auf jetztbesagte Weis / jedoch nur provisionaliter aneinander sehende einzele Fest. oder Fevertag uns denen Assessoren zu denen Ambts. Verrichtungen / und Verrichtung der obliegenden Relationen dienlicher seynd / auch zu mehrerer Beförderung der Justiz gereichen.

So zweiffelen nicht / Euer Churfürstl. Gn. an dieser unserer Intention ein gnädigstes Gefallen zu tragen / und Desro gnädigste Gedancken hierüber wissen zu lassen / geruhet werden die wir ic. Wehlar den 4. Merz 1700.

Num. 6.

JOHANN HUGO von Gottes
 Gnaden Erz-Bischoff zu Trier / des Heil.
 Röm. Reichs durch Gallien / und das
 Königreich Arrelaten / Erz-Canslar und
 Churfürst / Bischoff zu Speyer / Admi-
 nistrator zu Prumb / und Probst zu Weis-
 senburg

senburg / Käyserl. Majestät Cammer-
Richter.

Unseren Günst- gnädigen Gruss und geneigten Willen zu
vor / Hoch- und Wohlgebohrne / Edle / Veste / auch
Ehrsamb- und Hochgelehrte / Liebe Besondere.

W Ir haben Euer Schreiben vom 7. dieses empfan-
gen / und daraus ersehen / welcher gestalt Ihr
den nunmehr von Gesambten Proceßirenden
Reichs- Ständen beliebt- und eingeführten
Neuen Calender / weilen derhalben von der
Reichs- Versammlung zu Regensburg an Euch noch nichts
gebraht / vermittels eines per Majora gefassten / zu unserer
Genehmhaltung aufgestellten Schlusses bey dasigem Höch-
sten Reichs- Bericht gleichfalls einzuführen / und auf wel-
che Weiß solchemnach es wegen der gewöhnlichen Cammer-
Ferien zu halten / gemeint.

Wie nun unser Orts darbey gar kein Bedencken /
sondern es mit Euch zu Beförderung des Justig- Weßens
gerechtigt zu seyn befinden / also werdet Ihr wohl thun /
deme forderist einzufolgen / nicht zweiffelnd ein Edlicher
Reichs- Convent von gleichem Sentiment seyn werde ; So
Euch antwortlich unverhalten wollen. Denen mit Günst-
geneigtem Willen / und zu allem Guten stets hin wohl bey-
gethan verbleiben ; Geben in unserer Residenz Ehren-
breitstein den 11. Martii 1700.

JOHANN HUGO A. E. T.

Denen Hoch- und Wohlgebohrnen / Edlen / Veste-
sten / auch Ehrsamb- und Hochgelehrten / unse-
ren Lieben besondern *Präsidenten* und *Assessoren* des
Käyserl. Cammer- Gerichts zu Wezlar.

Num. 7.

Num. 7.

De 23. Julii 1706.

Monitum Austriacum

Über den 5. Punct des Conclufi
 Communis in der Cameral - Materie und re-
 fpektivè die 9. 10. 11. und 12. Puncta der Instru-
 ction vor die Kayserlichen Hn. Commissarien und
 Reichs-Deputirten / bey diesen letzteren aber über den
 passum ibidem : Welchem nach mit der Exami-
 nation der Cameral - Personen ic. an deren
 Statt ponantur sequentia.

Welchem nach hätten die Kayserl. Commissarii und
 Reichs-Deputirte vorläuffig zu untersuchen /
 durch wen solthanes Reichs- Tribunal gesperret /
 und dadurch so vielen hohen u. niederen Stands-
 um Ertheilung der Justiz seuffzenden Parthey-
 en / desselben Lauff gehennet worden seye / um hierüber
 so dann pro re natà seiner Zeit das behdrige beobachten zu
 können / dahero dann anhero zugleich wiederholet wurde /
 was im hierbevor in dieser Cameral- Sachen abgelegtem
 Oesterreichischen Voto, & quidem ex speciali mandato Augu-
 stissimi angeführet worden / was massen nemlich ohne Se.
 Kayserl. Majestät / und mutmaßlich auch des Reichs Wis-
 sen oder Consens solthane Sperrung geschehen / und bewür-
 ket worden seye. Derentwegen gemeldter massen man sich
 alle

alle Competentia vorbehalten haben wolte / als viel aber
den in eodem hoc puncto gleich darauff folgenden fernern
Contextum anbelanget / daß nemlich Sie Kayserl. und
Reichs. Deputirte mit Examination der Cameral - Personen
über alle Cameral - Gebrechen den Anfang zu nehmen hät-
ten / da wäre man Oesterreichischen Theils einer ganz an-
deren / und zwar ex speciali itidem mandato dieser beständig-
ger Meynung / daß erstlich die Eröffnung der gesperrten
Cameral - Functionen durch niemand anders / als denen Kay-
serlichen Commissarien und des Reichs Deputirten zu be-
schehen / so daß diese / so gleichsam der erstere und Preliminar-
Aus der ihnen committirten Verrichtungen seyn solte / kei-
nes Wegs aber / daß sie Camerale ex motu quasi proprio
der Cammer. Gerichtlichen Functionen sich unternehmen /
oder in dieselbe zu intendiren haben solten / wohin das
Churfürstl. Conclusum und die verfaßte Reichs. Instruction
abzuziehlen scheint ; Allermassen es bey der vernünfti-
gen Welt ein überaus grosses / ja ärgerliches Paradoxum
und ein allgemeines Scandal seyn würde / dieses höchste
Reichs. Tribunal mit theils der übrigen Personen zu beset-
zen / oder sonst zu admittiren / welche so enormen und ab-
scheulichster Criminum, Corruptionum, Pactorum de quotâ
litis, Partireren / und was dergleichen Fourberien mehr
seynd / öffentlich beschryen / auch unter sich selbst in mutuale
mente in- & extra iudicium bekantlicher massen insinuiert wor-
den ; dazumalen einige darunter begriffen wären / so of-
fenkundiger massen autoritate Cæsareâ ab officio suspendiret
ohne daß sie bis noch zur Stund sich an End und Orths wo
es seyn solte / rechtlicher Ordnung nach darvon purgirt /
oder in statum priorem eadem autoritate Cæsareâ wären
redintegriert worden ; da dann fernerweit vernünftig zu
ermessen gegeben wurde / ob Allerhöchstgedachte Kayserliche
Majestät ein dergleichen an sie gestelltes Gutachten zu ihrer
eigenen

eigenen Verschimpfung / und Reichs öffentlicher Prostitution ratificiren / und ob nicht weniger die übrige bey diesem Disturbio kein Theil habende Assessores mit denen oberwehnter massen gravirten Ihren vermeyneten Collegem vor deren Expurgationen würden concurriren wollen / welchem allem nach ulteriori Consequentiâ von selbstem darstellete / wie höchstnothwendig es seye / daß vor Eröffnung des vermeintlich gesperrten Cammer. Gerichts über dergleichen um und ausser desselben diffamirte Personen so wohl / als die einander imputirte obig. erwehnte Excessus & Crimina rechtlicher Ordnung nach = und zwar allein von der verordneten Reichs. Deputation selbstem vor allen anderen Verrichtungen rechtliche Inquisition eingezogen, mithin die hiennefalls vel in totum vel in tantum schuldig erfundene respective theils amovirt. theils beschaffener Dingen nach mit anderweit verdienter Straff angesehen werden solten ; und dann / ob es insonderheit nicht weniger gegen die Dignität dieses höchsten Reichs. Gerichts (so bekandter massen über Ebur. Fürsten / Fürsten / und Stände des Reichs zu judiciren hat) streben würde / sich von dergleichen diffamirten Personen processiren und urtheilen zu lassen ; da so gar diesseitigem Ermessen nach nichts gewissers seyn dörffte / als daß man vor der Visitation gleich so hin die vorige Subjecta andersseits intendiren / dermassen bey sothanem höchsten Gericht zu verbleiben haben sollen / mithin von denenselben ein. oder anderer vornehmer Stand des Reichs durch ein widriges Cameral. Urtheil gravirt werden solte / der sich für beschwert befindende Theil so dann zu Declinirung der schuldigen Partition wider diejenige mit Urtheil / so Reichs. bekannter massen in publicis Imperii Comitiis einander so ärgerlich angegriffen und diffamirt / theils gar ab officio suspendirt / sich dem Judicato keines wegs submittiren würden ; woraus sich dann wiederholter Dingen abermals erzeugete

zeugete / wie höchst-nothwendig die vorgängige Untersu-
 chung derjenigen Personen seye / mit welchen dieses Kay-
 serl. und des Reichs Höchste Gericht vor desselben Eröff-
 nung zu besetzen / und dann einfolglich die Reichs-Deputa-
 tion allervorderist dahin nach vorgemeldten Gerichts Eröff-
 nung / als welche Ihnen allein zu committiren / die Instru-
 ction auch hterinfalls expresse dahin einzurichten / anzu-
 tragen haben würde; Allermaßen es dann der gesunden
 Vernunft widerstrebete / nachdeme / so zu reden / schier
 in- und auffer Reich offen-kundig / was es mit diesem Höch-
 sten Reichs-Tribunali von einer Zeithero für eine Beschaf-
 fenheit gehabt / daß an statt vorläufiger Amotion oder Cor-
 rektion wenigst einige dessen Mit-Glieder selbiges gleich so
 hin und ganz präcipitanter in pristinum scissum & turbatum
 Statum wieder eingesetzt werden solte / cum teste experi-
 entia dergleichen präcipitante Verordnungen / ut plurimum
 sehr fatale Sitten nach sich zu ziehen pflegten / und schliest-
 chen / paucis multa loquendo, aller Apparenz nach nichts an-
 ders dabey intendirt werden dörfte / dann die mit so gros-
 ser Bedachtsamkeit von Ihrer Kayserl. Majestät und dem
 Reich resolvirte extraordinarie Reichs-Visitation ad Græ-
 cas Calendas zu verschleben / oder wo nicht gar völlig übern
 Hauffen zu werffen / mithin zugleich die wider Baron von
 Ingelheim / Nyg und Wigand mit so reiffer Deliberation
 erkante Suspension in effectu zu eludiren ic.

Num. 8.

1699.

Junius. Den 12. haben Ihre Excellenz Hr. Graf von
 Solms-Laubach als Cammer-Präsident all-
 hier aufgeschwohren.

Den 17.

Den 17. ejusdem seynd Dieselbe cum veniâ in pleno obrentâ Mittags verreiset / und in diesem Jahr nicht mehr anhero kommen.

1700.

Januarius. 23. Seynd Dieselbe Nachmittag umb 3. Uhr wieder in die Stadt kommen.

Februarius. 5. Mittags wieder verreiset / und den 8. ejusdem Nachmittag revertiret.

14. Cum veniâ D. Præsidis Nachmittags verreiset und den 17ten Abends wieder in die Stadt kommen.

Martius. 19. Idem cum veniâ D. Præsidis Morgends verreiset / und den 22. Morgends umb 6. Uhr wider in die Stadt kommen.

Aprilis. 6. Cum veniâ pleni Morgends vor 6. Uhr verreiset.

Majus. 14. Morgends umb 7. Uhr wieder in die Stadt kommen.

November. 17. cum veniâ in pleno obrentâ Mittags verreiset / den 30. ejusdem wieder in die Stadt kommen.

December. 7. mit Præsidenten Urlaub Vormittag verreiset / und den 9. wieder anhero kommen.

den 15. cum veniâ pleni abermalen Morgends Frühe verreiset.

1701.

Junius. 4. Abends umb 6. Uhr wieder in die Stadt kommen.

den 10ten mit Præsidenten veniâ Nachmittag umb 1. Uhr verreiset.

Den

Den 20ten ejusdem Morgends wieder in die Stadt kommen.

Den 24. rursus mit Präsidenten Urlaub Morgends verreiset.

Den 27. Morgends frühe wiederumb hier im Rath gewesen.

Den 28. idem impetratâ in pleno veniâ Mittags verreiset.

Julius. 5. Abends allhier wieder angelangt.

Den 20. cum veniâ D. Præsidis Nachmittags umb 3. Uhr verreiset.

Den 23ten umb solche Stund wieder anhero kommen.

Den 26. mit selbiger Erlaubnuß de novo Vormittags verreiset.

Den 29. Morgends in aller Frühe wieder anhero kommen.

Augustus. 2. cum veniâ Pleni Morgends um 4. Uhr verreiset.

Den 23. ejusdem Mittags wieder in die Stadt kommen.

Den 27. mit Präsidenten Urlaub Mittags verreiset.

Den 30. Morgends um 6. Uhr wieder in die Stadt und hernach in Rath kommen.

September. 21. cum veniâ ex pleno Morgends um 4. Uhr verreiset / und in diesem Jahr nicht mehr anhero kommen.

1702.

Januarius. 24. Abends wieder in die Stadt kommen.

Den 31. mit Präsidenten Urlaub nach dem Rath verreiset.

Februa-

Februarius 3. Mittags wieder in die Stadt kommen.

Den 11. cum venia D. Praesidis Mittags verreiset.

Den 14. Morgends wieder in die Stadt und in Rath kommen.

Martius. Den 10. Morgends um 4. Uhr verreiset.

Den 11. um 7. Uhr wieder in Rath kommen.

Den 24. mit Praesidenten Erlaubnuß abermals Morgends um 6. Uhr verreiset.

Den 27. Morgends wieder in die Stadt und in Rath kommen.

Den 29. wieder mit dieser Urlaub verreiset um 4. Uhr Morgends.

Den 30. Abends gegen 7. Uhr in die Stadt kommen.

Aprilis 8. cum impetratione venia in pleno Mittags um 12. Uhr verreiset.

Majus 9. Abends wieder in die Stadt kommen.

22. habita à D. Praeside venia Morgends verreiset.

24. Abends um 8. Uhr wieder anhero kommen.

Junius 6. mit Praesidenten Urlaub Mittags verreiset.

Den 11. Morgends um 6. Uhr wieder in die Stadt

kommen darauf gleich um 11. Uhr mit Praesiden-

ten Urlaub verreiset.

Den 13. Abends um 8. Uhr wieder anhero kommen.

15. cum venia D. Praesidis Abends um 4. Uhr verreiset.

18. Morgends um 7. Uhr wieder in die Stadt kommen.

23. abermals mit Praesidenten Urlaub Nachmittags um 1. Uhr verreiset.

26. Abends um 5. Uhr revertitet.
 29. cum eadem veniâ Morgends um 4. Uhr ver-
 reiset.
- Julius.**
 1. Abends um 9. Uhr wieder in die Stadt kom-
 men.
 Den 8. mit Praesidenten Urlaub Nachmittags
 um 3. Uhr verreisset.
 13. Abends wieder in die Stadt kommen.
 21. cum veniâ Pleni Nachmittag um 1. Uhr ver-
 reiset.
- Augustus.**
 3. Mittag um 11. Uhr wieder in Wehlar kom-
 men.
 Den 15. mit Praesidenten Urlaub Morgends um
 5. Uhr verreisset.
 16. Mittags wieder in die Stadt kommen.
 29. cum hac venia Morgends verreisset und A-
 bends wieder hier gewesen.
 30. wieder mit dieser Erlaubnuß Mittags verrei-
 set und
 31. Mittags allhie wieder angelangt.
- September.** mit Praesidenten Urlaub Abends um 4. Uhr ver-
 reiset.
 8. Abends gegen 7. Uhr wieder auff Wehlar kom-
 men.
 13. cum veniâ in Pleno obtentâ Nachmittags um
 1. Uhr verreisset.
- October.** diesen ganzen Monath absens gewesen.
- November.** 16. Mittags um 10. Uhr wieder in die Stadt
 kommen.
 24. cum veniâ D. Praesidis Mittags verreisset.
- Decem-

27. Abends wieder in die Stadt kommen.

29. mit Præsidenten Erlaubnuß abermalen ver-
reiset.

Décember. 2. Nachmittags wieder auff Weglar kommen.

5. cum veniâ D. Præsidis Mittags verreiset.

8. Nachmittags wieder in die Stadt kommen.

15. mit Præsidenten Erlaubnuß Mittags um 10.
Uhr verreiset.

18. Nachmittag wieder in die Stadt kommen.

23. cum veniâ Pleni Vormittags verreiset.

1703.

Januarius. 27. Abends wieder in die Stadt kommen.

Februarius. Den 7. mit Præsidenten Urlaub Mittags verreiset.

Den 9. Morgends um 7. Uhr wieder in die Stadt
und Rath kommen.

Martius. 17. cum veniâ D. Præsidis Mittags verreiset.

Den 20. Abends wieder in die Stadt kommen.

21. wieder mit Præsidenten Urlaub Nachmittag
um 2. Uhr verreiset.

22. Abends zu Weglar wieder arriviret.

Aprilis. 3. cum veniâ in Pleno obrentâ Vormittags um 10.
Uhr verreiset.

Majus. 3. Nachts um 11. wieder in die Stadt kom-
men.

Den 26. cum veniâ Pleni Nachmittags um 2. Uhr
verreiset.

Junius. adhuc absens.

Num. 9.

Seynd Notamina über des Herrn
Präsidenten Graffen von Solms-Lau-
bach am 31. May 1702. geführte Vota.

Achdemahlen aber selbige vor eingefallenen Fe-
rien wegen enge der Zeit plenè zu adjoukiren /
allerdings ohnmöglich fallen wollen / ohne das
die Materie das Collegium betrifft; Als hat
man selbige bis zu dessen Reablrung zu verspa-
ren vor rathsam befunden.

Num. 10.

Articuli Probatoriales.

Vor den Apotheker Marktthaler.

Articulus 1.

Wahr / das im Jahr 1704. Zeug biesiger Stadt Jun-
ger Burgermeister gewesen.

Artic. 2.

Wahr / das in selbigem Jahr zu Johannes Tag im Mo-
nath Junio sich ein Arzt allhier eingefunden / mit
Nahmen Eisenbarth.

Artic. 3.

Wahr / selbiger Arzt sich bey Zeugen als Burgermeistern
angegeben / umb ein Theatrum aufrichten zu dürfen.

Artic. 4.

Artic. 4.

Wahr / der ältere / und Er als Jüngere Burgermeister
Ihna ein solches erlaubt.

Artic. 5.

Wahr / das auff selbtge Zeit noch ein anderer frembder
Arzt alhier gewesen.

Artic. 6.

Wahr / selbiger sein Theatrum auff dem großen Marck
gegen der Kirch zu gehabt.

Artic. 7.

Wahr / das derowegen Sie Herrn Burgermeistere gemel-
tem Eysenbarth seinen Theater auffm Butter-Marck
auffzuschlagen erlaubt.

Artic. 8.

Wahr / das auch Sie / oder der Stadt - Renthmeister
Ihre gewöhnliche Gebührnuß davon eingenommen.

Artic. 9.

Wahr / das gemeldter Arzt seinen Theater also auffgert-
tet / das man dannoch zur Cammer gehen / und auch
mit einer Kutsch fahren können.

Artic. 10.

Wahr / das Er Arzt auff selbigem Comoedien gespielt /
wie dergleichen Leuth zu thun pflegen.

Artic. 11.

Wahr / das Er auch einen Seil - Tänker bey sich gehabt.

Artic. 12.

Wahr / das der Jüngere Herr Præsident Graff von
Solms-Laubach zu Ihm geschickt / und fragen lassen/
wer gemeldtem Arzt / das Theater an selbigem Ort
auffzuschlagen erlaubt habe?

Artic. 13.

Wahr / daß Er auch zu dem ältern Herrn Burgermeister
Siebenburger geschickt / und eben dasselbe fragen
lassen.

Artic. 14.

Wahr / daß Er auch ins Rath-Haus zu versammeltem
Rath geschickt / und dieselbe Frag thun lassen.

Artic. 15.

Wahr / daß Er an allen Orten eine Antwort bekom-
men / und wie selbige gelautet.

Artic. 16.

Wahr / daß Er an selbigem Tag umb dieser Sach wegen
gar oft zu Zeugen geschickt.

Artic. 17.

Wahr / daß Er über seine Ihm gegebene Antwort gar
unwillig worden.

Artic. 18.

Wahr / daß Er mit Bedrohung von ihm abzuweichen/
und keine Waaren mehr bey ihm zu langen / eine an-
dere Antwort von ihm verlangt.

Artic. 19.

Wahr / daß Er in specie fragen lassen / ob nicht der ältere
Präsident Freyherr von Ingelheim Theil daran ha-
be / daß der Theater an den Orth kommen.

Artic. 20.

Wahr / der abgeschickte Laquay in specie zu ihm gesagt /
man wisse wohl / daß der Herr von Ingelheim solches
angestellt. Und was Er Zeug darauff geantwortet.

Artic. 21.

Wahr / daß über ein willigen besagter Laquay abermahl
zu Zeu-

zu Zeugen kommen / und gesagt / Er solle über die
abgelangte Waaren seine Rechnung machen / Ihre
Excellenz der Herz Graf hätte eine grosse Ungnad auf
ihn geworffen / weilien Er nicht sagen wolte / wie die
Sach mit dem Theatro in sich / und ohn dem bekannt
wäre.

Artic. 22.

Wahr / ohnerachtet Zeug in diesem Stück contextiret /
Er wüßte nichts davon / daß der Präsidenc Freyherr von
Ingelheim mit selbigem Werck etwas zu thun habe /
und es dahero auch nicht sagen könnte.

Artic. 23.

Wahr / daß dannoch der Laquey wieder kommen / und ge-
sagt / er solle seine Rechnung einmahl machen.

Artic. 24.

Wahr / daß sothane Rechnung in einer Stund mehrmahl
gefordert worden.

Artic. 25.

Wahr / daß der Laquey leßtlich gesagt / warumb er nicht
sagen thäte / daß der Herz von Ingelheim solches be-
sohlen habe / so wäre er drauß.

Artic. 26.

Wahr / daß Zeug seine Entschuldigung bey ermeldehem
Herrn Grafen selbst gethan.

Artic. 27.

Wahr / er sie auch durch andere thun lassen.

Artic. 28.

Wahr / aber daß alles nichts verfangen wollen.

Artic. 29.

Artic. 29.

Sondern wahr / daß der Herr Graff selbber selbiger Zeit
keine Waaren mehr bey ihme holen lassen.

Artic. 30.

Was Zeugen von dieser Sach weiter wißig seye?

Nomen Testis.

Der hiesige Raths - Zerwanther
und Apotheker Warckthaler.

Ad omnes & singulos Articulos.



ERRATA

In der Final - Handlung.

- P**ag. 15. §. Umb aber 2c. lin. 5. post verba wie in add, re-
futatione.
- Pag. 34. §. 12mo. lin. 4. loco 1703. pon. 1702.
- Pag. 38. lin. 23. loco Hoch pon. Churfürst.
- Pag. 49. lin. 6. loco gerube pon. gereiche.
- Pag. 51. §. 6to. lin. 5. loco wolle pon. wollen.
- Pag. 52. §. 8vo. lin. 19. post verbum Adhærenten add. Ihn.
- Pag. 53. §. So gehören 2c. lin. 11. pon. L. illicitas 6. §. 1.
- Pag. 54. lin. 10. loco hier pon. her.
- Pag. 56. §. 8vo. lin. 11. loco es pon. Er.
- Pag. 57. lin. 5. loco capientes pon. cupientes.
- Pag. 62. §. 16to. lin. 3. loco Verordnungen pon. Unord-
nungen.
- Pag. 85. lin. penult. loco Uns den pon. den Uns.
- Pag. 88. lin. 2. loco prioribus pon. propioribus.
- Pag. 91. lin. 9. loco Reglerunge-Kräftten pon. Reglerunge-
Geschäftten.
- Pag. 93. lin. 15. loco. Wir aber können pon. da können Wir.
- Pag. 94. §. So ist auch 2c. lin. 3. post verb. cautelas add.
nicht.
- Ibid. lin. 5. loco accipiat pon. excipiat.
- Pag. 96. lin. penult. loco 1503. pon. 1703.
- Pag. 130. lin. 1. loco seinen pon. seinem.
- Eäd. Pag. lin. 4. loco Ihnen pon. Ihme.
- Pag. 135. lin. 2. loco unerfindlich pon. erfindlich.
- Pag. 148. lin. 15. loco intendiren pon. intrudiren.
- Pag. 159. Artic. 22. loco ohnerachtet pon. daß.

228

Beylagen

Sub Numeris 4. & 9.

Zu der

Von Seithen des Præsidenten
Freyherrn von Angelheim
und bey Ihm stehender
ASSESSOREN

Den 17ten Julii dieses 1709ten Jahrs
producirter aufferlegten

FINAL - Handlung
gehörig.



Beilage Num. 4.

NOTAMINA
 Über das Graff = Solmische Votum
 in der Pyrcischen Suspensions - Sach vom 19.
 Maji 1703. sub Num. 36. bey der Solmischen
 Serie Historicâ erfindlich.

Notam. 1. *Ad Verba*: Seye Ihme das *Decretum Suspensionis* vom 16.
 Januarii 1703. erst bey vorigem *Pleno* communiciret wor-
 den *rc.*

Das Er die *Protocolia pleni* selbtigen Jahrs sich von den Pro-
 tonotariis geben lassen / sie mit nach Haus genommen /
 und abschreiben lassen / haben wir Ihme in der *Lit. B.* unserer
 ferneren gründlich, und völligen Vorstellung *ad Comitia de 28.*
Junii 1704. ad Num. 7. geantwortet / so auch der Herr Präsident
 Graff von Solms bis dato nicht negiret / und ist also dieses
 sein Dorgeben unerfindlich.

Notam. 2. *Ad Verba*: Es seye an Beförderung der Pyrcischen *Re-*
solutionis - Sach gewislich diesem Höchsten Gericht
 höchlich gelegen / *item*, Er habe des *Collegii Consistenz*
 und Beförderung der lieben *Iustiz pro scopo* gehabt *rc.*

Es ist

Es ist dem Gericht daran gelegen / daß friedsame und ein
 gutes Exempel gebende Assessores darbey seyen / und hingen
 daß unruhige / Streitsüchtige und Ehr. abschneidige davon
 geschafft werden / und hat der Herr Graff seine Partheylichkeit
 damit an den Tag gegeben / daß Er ein Collegium persuadire
 wollen / ob beruhe dessen Consistenz darauff / daß man eine ge
 gen den älteren dem Directorio vorstehenden Präsidenten und et
 nige der Herrn Assessoren in specie, das ganze Collegium aber in
 genere außgestossener schwebren injurien und ärgerlicher opposi
 tion wegen mit des Herrn Cammer-Richters approbation suspen
 dirten / ohne correction den beleidigten gebende satisfactio und
 versicherter künfftiger Besserung restituiren solle.

Ad Verba: Seyen beneblig den *rationibus justitia* auch die *ra-* Notam. 3.
iones Consilii wohl zu ponderiren etc.

Uoch die *rationes Consilii* verstehet der Herr Graff *politicas*
rationes, als welche *juxta mentem* Vorantis, wann sie gleich
 der Justiz nicht conform seyn / dannoch gelten sollen / weßn Er
 sie allhier *tanquam separatas sive distinctas à justitiâ* nimbt / cum
particula sondern auch *semper arguat distinctionem & diversita-*
tem rerum.

Sanchez. de matrim. lib. 6. disput. 22. n. 18. & Gloss.
in L. 6. §. 7. v. sequi debent.

Daß aber denen Assessoriibus *Camerae* in Ihren Eynd eingebunden
 seye / im Voriren auff anders nichts / als die Justiz allein / und
 keine Lieb / Haß / Zurecht / oder Politische *rationes* zu sehen / zeh
 get nicht allein ihre *formula juramenti*, sondern auch die

Cammer = Gerichts = Ordnung *part. 1. tit. 13.*
Cont. p. 1. tit. 19. in pr. & §. 1.

Ad Verba: Damit nicht etwan aus einem übereilt = und *Notam. 4.*
praecipitem Concluso dem Löblichen Gericht ein *irrepa-*
rables damnum zuwachse / und die Reu zu spät kom
 men möge / welches Er wohlmeinend erinnere etc.

Welm jetzbevolener massen des Herrn Graffen Rath der Cammer. Gerichts. Ordnung und den gemeinen Rechten zuwider ist / so ist umb so mehr unverantwortlich / daß Er selbst ges mit denen allhier zur Hand genommenen Bedrohungen zu effectuiren sich unterstanden.

Not. 5. *Ad Verba:* Seye zu des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gnad. Anherokunft keine Hoffnung zu machen / und Dieselbe wüßten schon / was wir Sie fragen wolten ic.

Hier ist zu notiren / daß der Herr Graff von Solms / wann Er ein Conclusum herinnen wollen / die Sach an den Herrn Cammer-Richter zu bringen verlangt / wann Er aber eine Sach forciren wollen / wie allhier / hat man auff demselben keinen Regard machen sollen: daß übrigens des Herrn Cammer-Richters Churfürstliche Gnaden nicht gewußt was man Sie fragen wollen / Derselben Hohe Segenwarth auch bey dieser Sach nöthig gewesen / wird sich hier unten zeigen.

Not. 6. *Ad Verba:* Die Sache seye nicht nach dem äussersten rigore zu judiciren / sondern der gelindeste und geschwindeste Weeg zu amplexiren ic.

Wann die Sach juxta rigorem juris hätte decidiret werden sollen / so hätte gegen den suspensum die Straff / welche wir in unseren demselben formirten Segen. Beschweyden circa finem ex jure probiret / zur Hand genommen werden müssen / darauff aber wir zu der Zeit nicht reflectiret / sondern nur dabtn / daß / wann Er in puncto Pasquillorum hätte abolviret werden können / Er wegen der injurien denen kais eine zulängliche Ehren-Reparation, dem Collegio aber zu dessen Satisfaction wegen künftiger Besserung eine gnugsame Versicherung geben sollte: Gestalten der ältere Præsident und mehrere Assessores schon vorlängst in ihrer Refutation der Krebsischen Ehren-Verthältung pag. 54. & 55. geschrieben / das Collegium habe gegen Ihr
anders

anders nichts gesucht / *quàm ut ei eripiat calumniandi licentiam* ,
 quæ sicuti optima sit victoria , ita Magistratui omninò necessaria :
 daß aber der Herr Graff durch den gelindest- und geschwindesten
 Weeg Jhn ohne einzige Correction und Satisfaction restituiret ha-
 ben wollen / nur damit Er dem von Ihm Vota gewinnen könte/
 das ist dem Gewissen / den Rechten und seinen dem Gericht ge-
 leisteten Pflichten directè zuwider gangen.

Ad Verba : Damit die verhengte Suspension auffgehoben werz Not. 7.
 den möge / & paulò post : seynd die *significante Wort* :
 Sofort und demaleins absonderlich zu mercken zc.

Der will der Herr Graff das Collegium persuadiren / des
 Herrn Cammer- Richters Churfürstliche Gnaden wollen
 die Suspension ohne Verweilung außgemacht haben / da doch
 Dieselbe in allen Dero Schreiben gemeldet / daß ein solches
 durch vorhergehende Aufmachung des inquisitionis-Processus ge-
 schehen solle / daß aber der Suspendus die Aufmachung solcher
 Sach selbst hindert / wird hierunten gezeiget werden / und
 giebt diß ganze Vorum , daß der Herr Graff die Suspension oh-
 ne Aufmachung des gemeldten Processus und also der Chur-
 fürstlichen intention entgegen auffgehoben haben wollen.

Ad Verba : Er seye bloß und allein *ex capite renitentia* (wie Not. 8.
 solches das *Decretum Suspensionis* selbst gebe) und nicht
ex capite inquisitionis suspendiret / noch besagte *Suspension ex*
hoc capite continuiret worden zc.

Da doch gemeldtes Suspensions-Decret , welches zu sehen ist
 Oben unferer gründlichen Vorstellung ad Comitia vom 30.
 Aprilis 1704. Lit. A. Num. 7. außdrücklich mit sich bringet / daß
 Er / obnerachtet vorhergangener admonition obermahln den
 3ten und 4ten lauffenden Monats / wie auch hernacher sich
 freventlich unterstanden / wider das Præsidium und Collegium
 Camerale mit höchst-straffbahren injurien sich zu vergreifen / und
 darüberhin den beharrlichen Ungehorsamb und Renitenz zu be-
 zeigen!

zeigen / als haben wir denselben mit Vorwissen dieser und anderer gegen seinen Eyd und Pflichten laufsender unverantwortlicher excessen wegen bis auff anderwärtige Verordnung ab officio Assessoratus hienit suspendiret ic.

Not. 9. *Ad Verba:* Hiesigem Gericht sehr nachtheilige *Resolutiones* zu Wien gefast worden ic.

Wann die Wienerische *Resolutiones* dem Gericht sehr nachtheilig seyn / wie der Herr Graff allhier affirmiret / warum hat Er sie dann so sehr befördert? und wie accordirt sich damit / daß Er in seinem Memoriali vom 26. Aprilis 1704. ad Comitia geschrieben / es seye eine höchst rühmliche Reichs. Väterliche Vorsorg / wovor man von Reichs. wegen zu danken Ursach habe / item, es seye das Justig. Wesen von dem antroehenden gänzlischen Untergang dadurch gerettet worden ic. Woraus dann klar zu ersehen ist / wie dieser Vorant gegen die Wahrheit an dem einen oder dem andern Orth nothwendig angekössen haben müsse.

Not. 10. *Ad Verba:* Seye besser gethan / wann man *ex parte Collegii* anjeto eine solche *Resolution* fasse / welche die Sach hebe / und aus unserm freyen Willen herrühre / als daß man die Sach durch längeres *trainiren* derzgestalt *vulneriren* lasse / daß Sie dem *Collegio* gar aus den Händen gespielet werde / und wir hernacher gezwungen thun / was jeto in unserm freyen Willen gestanden ic.

Heraus ist 1. zu ersehen / daß / weiln der Suspendus damahls seine Rekitution zu Wien noch nicht gesucht / der Herr Graff von Solms schon damahls gewußt / was derselbe eventualiter im Sinn gehabt / folglich das concert unter Ihnen schon damahls obhanden gewesen. 2. Er Herr Graff die Herrn Assessores zu intimidiren und ihnen die Freyheit pro Justitiä zu voriren / oballe-

oballegirter Stell der Cammer- Gerichts- Ordnung directè zu
wider zu benehmen gesucht habe.

Ad Verba: Bis auff anderwerte Verordnung ab officio Af- Not. 11.
fessoratus suspendiret / hat sich ja also das Collegium die
Hände nicht dergestalt gebunden / daß es nicht an-
derwerte Verordnungen (worunter vornemblich
die Aufhebung der Suspension verstanden wird) thun
könne 2c.

Der Herr Präsident Graf von Solms nimbt allhier das
Wort: Verordnung de potestate absolutâ, da Sie hinge-
gen de respectivâ, quatenus nimirum quid jure fieri potest, zu
verstehen ist / dann die potestas Judicis ad iustitiam & jura parti-
um jederzeit restringiret ist. So ist auch irrtg / daß die Wort:
Bis auff anderwerte Verordnung: auff die Wiederauffhe-
bung allein gemeinet gewesen / gestalten Sie auff den Fall / da
der inquisitus der Pasquillen convinciret werden würde / auch auf
eine Cassation gezieht haben.

Ad Verba: Nun ist aber II. bekant / daß der von Pyrc / Not. 12.
wie mein Herr Collega der Freyherr von Jungelheim
jüngsthin selbst bejahet / gleich bald nach der Suspen-
sion sich zu submittiren / ja gar einen Revers von sich zu
geben sich offerirt gehabt / welches damahl hätte
angenommen / und die Zeit der Suspension determiniret
werden können 2c.

Es seynd aber diese Pyrcische Offerren 1. dem Präsidenten
Freyherrn von Jungelheim allein / den andern injurirten aber
keine geschehen / wie der Herr Graf allhier selbst gestehen muß.
2. Ist auch ein Revers nicht genug geachtet worden / die durchs
ganze Reich aufgestreute diffamation in puncto præsentæ Subor-
nationis aufzulösen / wie in der Beslag Lit. B. B. der dießseiti-
gen Beantwortung und Demonstration non factæ probationis
gegen

gegen die Pyrcische Probations - Schrift pag. 27. angeführt worden. 3. Ist bey der Suspension die Meynung dahin ggangen / dieselbe nicht wieder aufzuheben / bis der inquisitionis - Proccels in puncto Pasquillorum geendiget seyn würde / weßwegen dann des Herrn Cammer-Richters Ebrfürstl. Gnaden in allen dieser Sach wegen ad Collegium erlassenen Schreiben die Aufmachung gemeldter inquisitionis - Sach recommendiret / damit so dann die Wiederaufhebung der Pyrcischen Suspension erfolgen mögte / gleich der Herr Graf von Solms hieoben in diesem seinem Voto selbst gesehet / und quadriret also diese ratio nicht / und ware auch deßwegen diese Pyrcische ohnzulängliche offer- ten dem Collegio vorzutragen eine Unnoth.

Not. 13. *Ad Verba*: *Meo Voto* hielte Ich dafür / es seye dem von Pyrc zu bedenten / daß Er ein anderes *Memorial*, welches *in rubro & nigro* übereinkomme / bey dem Collegio übergebe / und darinnen *in terminis generalibus* und ohne Anzüglichkeiten umb Befreyung der gegen ihn ergangener *Suspension* ansuche / und künfftighin ein friedliches *Comportement* verspreche / *quo casu* man Ihn sodann *per Decretum* von der *Suspension* wiederum zu befreyen hätte &c.

Alhier sieht man / wohu der Hr. Præzident Graf von Solms gezeiblet / nemblichen dem Suspensio ohne Satisfaction und Sicherstellung der künfftigen Besserung wieder ins Collegium helfen zu wollen / und giebt man allhier zu erwegen / wie wenig oftgemeldter Herr Graff die regulam juris naturalis, quod quis juris in alium statuit, ut & ipse eodem utatur, observiret / indeme Er umb deßwegen / daß der Assessor Graf Noy von Warttenburg eins in pleno gesagt haben solle / Er desiderire an des Herrn Graffen Conduire, hielte auch davor / Er Herr Graf von Solms / weila Er sich des Suspensio so hefftig angenommen / zu einem unparthevischen Conclauso nicht concurriren köpne / sich so hart

so hart touchiret gehalten / dahero darüber von gemeldtem Ad-
 lessore Graff Noy Satisfaction begehret / und deswegen an Jhro
 Kayserliche Majestät / den Reichs- Convent zu Regenspurg /
 und des Herrn Cammer- Richters Churfürstliche Gnaden ge-
 schrieben / ingleichen überall vorgegeben / Er seye dardurch aus
 dem Stand gesetzet / ein plenum Consilium mehr in Gegenwart
 gemelten Adlessoris Grafen Noy anstellen zu können / da Er doch
 diesen Suspendum ohnerachtet derselbe ungleich größere und vera-
 delicta gegen das Præsidium und Collegium zugleich begangen /
 gestalren beyde höchst empfindlich injuriret / gleichwohl ohne
 einbige Satisfaction von der Suspension zu besreyen / so hefftig
 argiret.

Ad Verba: Wann man Ihme zu Gemüth führet / daß Er Not. 14.

1. gleichwohl allbereit unrecht gethan / und *excedi-*
 ret zu haben / mithin *Satisfaction* zu geben sich schuldig
 erkant / auch darzu sich *offeriret* gehabt *zc.*

Althier giebt der Herr Graff nach / der Suspendus habe selbst
 bekant / unrecht gethan und *excediret* zu haben / mithin *Sa-*
tisfaction schuldig zu seyn / und dennoch gehet sein *Votum* da-
 hin / daß man ihn ohne *Satisfaction* wieder einnehmen solle.

Ad Verba: 2. Daß Ihme gleichwohlen schwer fallen wer- Not. 15.
 de / gegen den Stroh zu gehen / und sich gegen
 ein ganzes *Collegium* zu setzen *zc.*

Althier muß der Herr Graff wieder gesehen / daß der Suspendus
 es mit dem Collegio zuthun und selbiges beleidiget habe /
 umb da weniger Er dann ohne *Correction* und *Satisfaction* seine
Restitution pretendiren können.

Ad Verba: 3. Daß Er auf des Gerichts Erhaltung zu sehen Not. 16.
 Pflichten halben schuldig / da hingegen durch meh-
 rere Weitherungen dessen *Ruin* und *Untergang* be-
 fördere *zc.*

Nächst bekennet der Herr Graff wiederum / daß / wann
der Suspendus seine restitution extra Collegium suchen würde /
des Gerichts Ruin und Untergang darab zu erwarten stehet / und
hätte Er sich dannhero umb daimehr darzu umb selbst zu con-
curriren enthalten sollen.

Not. 17. *Ad Verba:* 4. *Er die blame von allzugrosser Passion und mehr
auff sich laden würde rc.*

Wann der Suspendus durch seine extra Collegium suchende re-
stitution die blame von passion und Rache auff sich geladen /
so hätte der Herr Graff auch ex hoc capite darzu nicht concurr-
iren sollen.

Not. 18. *Ad Verb:* 5. *Daß Ihme dannoch sein gegen einige Membra
Collegii vermeintlich habende Befugnuß nicht dar-
durch benommen seye rc.*

Nächst giebt der Herr Graff seine Partheylichkeit gar deut-
lich zu erkennen / indeme Er dem Suspendo, welcher doch sei-
ner excessen und unverantwortlicher gegen alle Membra Collegii
berühmter Verdrehen wegen suspendiret war / noch eine Befüg-
nuß gegen einige Membra Collegii reserviren will.

Not. 19. *Ad Verba:* *Solte aber etwa denen Herren Recusatis und
denjenigen / welche von Pyrcchischer Seiten ledirt
zu seyn davor halten rc.*

Der Suspendus hat verschiedene Affectores Collegii anmaßlich
recusiret / damit seine Adhærenten in votando den andern
die balance halten mögten / dergleichen auch der von Ihm ein
halb Jahr zuvor practiciret / welche reculation aber des Herrn
Cammer. Ritters Churfürstl. Gnaden in Dero Schreiben an
den Herrn Graffen vom 3. Junii 1703. vor unstatthaft declariret /
und gleichwohl hat mehrgemeldter Herr Graf von Solms diese
Restitutions - Sach in Abwesenheit der Reculatorum vorzuneh-
men tentiret / wie apud Syum. 60. seiner Seriei Historicae zu erse-
hen

ben ist / worab dann alle diese Notamina evidentter bestätigtet werden.

Ad Verba: Dafern aber dennoch den Majoribus Collegii ein Not. 20.
 anders zu schliessen belieben solte / so achte ich vor
 allerdings nöthig / daß vorhero die *Exceptiones recusatio-*
nis untersucht werden müssen; & paulò post: bey Unter-
 suchung deren *Recusations-Exceptionen* werden die Herren
Recusati von selbstn freywillig abzutretten belieben /
 und nicht etwa durch Einbringung in dergleichen
Cognitionen ihnen die *blame* einiger *Passionen* / und dem
 Collegio den Vorwurff einer *Nullität* zuzuziehen / umb
 so mehr als die *Recusations-Exceptiones* wenigstens bey
 einigen Herrn *Recusatis* bedenklich fallen zc.

Diese *Recusationen* hat der *suspensus* obberührter massen zu
 dem Ende ergriffen / damit unter den anderen entweder
paria Vota heraus kommen / oder doch die *Votanten* in Streit
 verfallen mögten / woraus dann noch mehrere *Weitläuffigkeit*
 zu befahren gewesen / und dahero Ihrer *Ehurfürstl. Gnaden* des
 Herrn *Cammer-Richters* Anherodunst vor unumbgänglich ge-
 halten worden / umb fernern *Unweesen* / weils die von der
Contre-Parthe gar zu *animos* gewesen / durch die *Ehurfürstl.*
Authorität vorzukommen; ob nun gleich *Hdchstgemeldte* Seine
Ehurfürstliche Gnaden solthane *Exceptiones recusationis* durch
 Schreiben als *unstatthafft* verworffen / so hat der Herr *Prä-*
sident *Graff von Solms* solche vor bedenklich angeben / thut
 aber damit nochmahls seine bey dieser *Sach* gehegte *Parthey-*
lichkeit umb so mehr an den *Tag* geben; Ab welchem allem dann
 klar zu erschen ist / wie viele *Umbweg* und *Künsteleyen* / *Schwä-*
che der *Rationen* / weniger nicht *Anstöß* gegen die *wahre* der
Sachen *Bewandnuß* in diesem *Graff. Solmsischen Voto* anzu-
 treffen seyen.

Num. 9.

NOTAMINA

Über des Herrn Præsidenten Graffen
von Solms, Laubach in der Baron Dwischen
Præsentations - und Graff, Nysischen Receptions-
Sach in Pleno de 31. Maji 1702. gefälltes Votum, worin die da-
bey erfindliche Anstöß gegen die Rechten / die Wahr-
heit und das Judicium angewiesen werden.

Notam. 1. *Ad Verba:* Die Majora thäten schliessen / daß des Chur-
Bayrischen *Præsentati* Graff Nys *Relation* nunmehr vor-
genommen werden solle / weils von Seiten des
Kaiserlichen *Præsentati* Baron Dw keine *Exculpation rations*
der von dem *General* Cornberg gegen Ihn beschehener
Denunsiation eingeloffen zc.

Es ist aber dieser Schluß des Collegii den 10. Maji haupt-
sächlich der Ursach wegen gemacht worden / weils der von
Dw wegen der Schelbischen *Relation* auff von dem Collegio zum
dritten mahl an Ihn beschehenes Begehren denjenigen / so ihm
dieselbe gegeben / zu entdecken / endlich zwar geantwortet / Er
habe sie von dem vorigen Kaiserlichen Præsentato Herrn Schel-
ben bekommen / die Vora aber einstimmig / und zwar auch des
Herrn Præsidenten Graffen von Solms und eines seiner Adha-
renten dahin gangen / daß diese Anzeig kundbarlich der Wahr-
heit zuwider seye / und also der von Dw mit dieser Antwort
dem Collegio, wie die formalia des Graff, Solmischen Voti auß-
weisen / eine doppelte Unwahrheit vorgetragen / und hat also
der Herr Graff von Solms alshier fallam causam allegiret / wie
das *Propocollum pleni* vom 10. Maji verificiren wird.

Ad Verba:

Ad Verba: *Ex venerit die Majora &c.*

Notam. 2.

Die Widerspiel hat der Herr Graff in vtele Wege mit Worten / Wercken und Schrifften bewiesen / wie die acta liberflüssig beweisen.

Ad Verba: Jedannoch aber dieses Pflichten halber zu bedencken gebe ic.

Notam. 3.

Es Er wohl gleich Anfangs dieses Voti selbst bekennet / das die Majora, als das votiren an Ihn kommen / schon da gewesen / das des Chur- Baverischen Präsentati Relation nunmehr vorgenommen werden solle / und solches zwar zu folg des den 10. Maji vorher gemachten Conclufi, so thut Er doch in diesem Voto sothanen Schluß mit vieler Schein-Gründen hefftig impugniren / und thut also ipso facto das Contrarium dessen / so Er Notam. 2. declariret.

Ad Verba: Es seye nicht schicklich noch anständig / Ihre Majestät / den Kayser als des Gerichts Ober-Haupt dergestalt (*præfigendo scilicet terminum nimis brevem*) zu coarctiren ic.

Notam. 4.

Es hat aber Allerhöchstgedachter Kayserl. Majestät das Collegium nie einen terminum præfigiret / Jero auch keinen setzen können / indeme die Dwiſche defectus dieselbe nicht concerniret / noch dieselbe sich deren annehmen können / dann / wann sich die Hobe Herrn Präsentantes allemahl / wann bey Ihren Präsentatis sich defectus finden / deren annehmen / causam suam machen / mit dem Cammer-Gericht anbinden / und endlichen selbst Richter darüber seyn wollen / des Cammer-Gerichts jus cognoscendi super qualitatibus Präsentatorum folgendes auch die Cammer-Gerichts-Ordnung selbst als welche dem Gericht sothane Cognition zulegt / damit auff einmal auffgehoben werden / und wann das bey den Pflichten votiren heisset / so mögts man wohl wissen / was vor Pflichten dann dieser Herr Voraar habe?

B 3

Ad Verba.

Notam. 5. *Ad Verba*: Und Ihre in seiner Präsentations-Sach gleichsam einen terminum & quidem tam brevem zu setzen ic.

Wibler exprimitet Er deutlich / daß Er aus den defectibus Präsentatorum caulam Dominorum Präsentantium machen wolle: wie unschicklich Er aber ein solches thue / ist in vorigem Notamine gezeiget worden.

Notam. 6. *Ad Verba*: Wann auff das vor einigen Wochen ic.

Seynd die Bedencken des Collegii unterm 12. Aprilis des Herrn Cammer- Richters Churfürstl. Gnaden von dem Collegio notificiret worden / umb der Kayserlichen Majestät Nachricht davon zugeben / damit dieselbe die Ursach / woranhero Präsentati Reception sich gestossen / wissen mögten / und seynd also bis auff den 31. Maji 7. Wochen gewesen / worin der von Dw / wann Er etwas zu seiner Exculpation gewußt / sehr wohl eine Antwort von Wien auff Wehlar ertheilen können / es ist aber hiebey noch weiter zu notiren / daß der Cansley-Verwalter Betckhart aus des Collegii Befehl nach Außweiß der Verlag sub signo □. bey gegentheiligem Memoriali ad Comitia vom 31. Decembris 1703. schon vorher unterm 12. Martii an den von Cornberg so wohl als dem von Dw geschrieben und von Ihnen einen Bericht über sothane Aufstellung begehret / welcher Tag ja räumlich gnug gewesen / eine solche Antwort / wie jeztgemeldte Verlag zeigt / wann sonst kein Bedencken dabey gewesen wäre / abzugeben / dann / wann es mit der in diesem Cornbergischen Schreiben vorgegebener Raillerie eine wahre Bewand auß gehabt / und der Cavallier, so der Author davon gewesen seyn solle / sich dessen vor längstst schon erkläret / was hat dann dem von Cornberg im Weeg gestanden / so gleich nach dem Empfang des Cansley-Verwalters Seel. Schreibens die Antwort an denselben zuruck zu befördern? Daß aber derselbe in den 11. Wochen nicht darzu zu bringen gewesen / ist ein gewisses Zeichen / daß es dem von Dw und seinen Patronen zu Wien viel Schwihens gekostet / den von Cornberg

berg zu diesem Schreiben / so zu seiner grossen Confusion gerei-
chete / zu disponiren / und hat also der Herr Graff nicht ex fide
gehandelt / daß Er allhier vorgegeben / es seye ererst vor eini-
gen Wochen geschrieben worden / welln ein der Sachen nicht
kündiger vermeinen solte / es seye vor 2. oder 3. Wochen ge-
schehen.

Ad Verba : Von dem Collegio an den Herrn Cammer-Rich-
ter abgelassenes Schreiben und deren *ad Aulam Cesare-*
am gebettene *Communication* von Wien aus keine Ant-
wort erfolge / man so dann *tc.* Notam. 7.

Wann das Collegium dieser Sach wegen von niemanden der
Zwischen defecten wegen Kundschaft einziehen wollen /
als dem von Dw selbstn und dem von Cornberg / so ist evi-
dent, daß der Herr Graff das Conclufum vom 10. Maji nicht
fideliter allhier allegiret / wie es dann auch nach Aufweis des
Protocolli gar nicht also lautet / wie der Herr Graff es allhier
allegiret.

Ad Verba : So doch bekantlich *altera posterior &c.* Notam. 8.

Es ist hactenus Sonnenklar demonstriret worden / daß die
Prioritas presentationis gar nicht in Consideration zu ziehen
seye / wann dem ersten Presentato obstacula und zwar solche /
so aus seiner eigenen Schuld herrühren / im Weg stehen / und
ist also dieß Graffs Solanische Allegatum contra bonam fidem,
aut saltem rationem.

Ad Verba : Im Betracht es mit der Chur-Bayrischen *Præ-*
sentation ja kein dergestaltiges *periculum in morâ &c.* Not. 9.

Es ware bey diesem Präsentations-Weesen kein anderes pe-
riculum aut damnum in morâ, als daß die Justiz propter de-
fectum unius Assessoris leyden muste / dieses periculum & damnum
konte und muste anders nicht / als durch Annehmung des einen
oder des anderen Präsentati ersetzt / und respectiv præcavirt
werden

werden / wegen der Präsentatorum aber ware in diesem Punct keine andere Different / als ratione capacitatis & culpæ apud unum alterumvè repertæ, worauff die Assessores Ihrer Pflichten wegen in votando einig / nicht aber auff Politische Ursachen / gleich der Herr Graff gethan / zureflectiren verbunden seyn.

Not. 10. *Ad Verba*: Sodann billig Ihre Majestät der Kayser sich zu beschwehren Ursach finden würden / wann man Deroselben in einer so wichtigen Sach nicht einmahl so viel Zeit gönnen wolte / als man einer *privat*-Parthie zugönnen pflegt und schuldig ist zc.

Aus diesem passu kan man klar annehmen / daß der Herr Graff dem Kayserl. Hoff die Materie zum den Kayserl. Rescriptis vom 4. Januarii 1702. & 16. Decembris 1703. suppeditiret / oder doch an den Berichten participiret; wie aber dieses Principium sich mit der Cammer- Gerichts- Ordnung vergleiche / ist hieroben Notam. 4. allschon bemercket worden.

Not. 11. *Ad Verba*: Dann *posito*, man setze dargegen / es habe der Baron von Ow sich selbst im Licht gestanden / *negatur* quoad hunc passum den General Cornberg betreffend zc.

Er muß dann der Herr Graff von Solms gestehen / daß Er sich quoad alterum passum die Scheidische Relation betreffend / im Licht gestanden / und hat derselbe mithin ja Ursach genug gegeben / mit Vornehmung seiner Relation anzustehen / wie Er Herr Präsident Graff von Solms selbst an des Herrn Cammer- Richters Churfürstl. Gnaden unterm 12. Aprilis 1702. schreiben helffen; welches dann allein dieses Graff Solmsische Vorum alles seines Inhalts und in allen seinen Puncten des Ungrunde überführet.

Not. 12. *Ad Verba*: Dann diese Sach dem Baron Ow noch niemahl / wenigstens nicht *legaliter* communiciret worden zc.

Dieser

Dieser Satz ist ebenfalls den actis & probatis einfolglich der Wahrheit zuwider / dann der von Dw unterm dato Wien den 22. Febr. 1702. an den Hn. Camer-Richter suppliciret / Seine Churfürstl. Gn. mögten dem Collegio befehlen / Ihme die Anstands-Ursachen alle expurgandum zu communiciren / worauff Höchstgedachte Churfürstl. Gn. dieses Baron Dwische desiderium unterm 9. Martii ad Collegium eingesandt / und dem von Dw zu gratificiren recommendiret / worauff dann ermeldtes Collegium die Dwische obstacula Ihrer Churfürstl. Gn. unterm 12. Apr. eröffnet / und wegen des einen copiam des Cornbergischen Schreibens an den Präzidenten Freyherrn von Ingelheim de dato Wien den 9. Martii 1701. beygeschlossenen / umb des Baron von Dw desiderium zu erfüllen : weilen nun die Communication nicht wohl anders geschehen können / indeme gemeldter von Dw keinen Mandatarium zu Wezlar gehabt / noch auch fählicher / indeme Er seine Bitte nicht ad Collegium, sondern directo an Höchstgedachte Churfürstl. Gn. gerichtet und eingesandt / so kan von niemand sanã ratione in Zweifel gezogen werden / daß dieselbe Ihm die Communication angedeyhen lassen : und wie hat Sie wohl legatius geschehen können ? Und ist mithin offenbar / wie dieß Solmische Vorum auch in diesem Punct bestehe.

Ad Verba: Er habe zwar vor länger als einem Jahr es Not. 13.
(nemlichen die Cornbergische *denunciation*) so bald nach beschehener *denunciation* nach Wezlar berichtet / daß es aber ehender nicht vorgenommen / ist der *Baron*
Dw nicht / noch weniger der Kayserl. Hoff *in culpa* &c.

Es folget aber hiraus gar nichts / daß das Collegium hat von dem von Dw weiter nichts verlangt / als daß Er entdecken solle / wer Ihm die Schelbische Relation gegeben / ist auch des Erbietens und Vorhabens gewesen / so balden Er hiein die Folge arbeiter haben würde / seine Relation vorzunehmen / in Fall nun selbige nicht bestanden hätte / hätte man Ihn ja abweisen können / und müssen / ohne daß nöthig gewesen wäre / die Cornbergische denun.

denunciation zum Vorschein zu bringen / und darüber Untersu-
 chung anzustellen / und das wäre dem von Dw solchen falls am
 vorzüglichsten gewesen / im Fall aber die Relation untadelhaft
 befunden worden wäre / hätte alsdann die Frag / ob Er sie selbst
 und ohne frembde Hülff gemacht habe / oder nicht ? erst statt ge-
 funden : und hätte der Herr Graf und seine Adharenten wohl ge-
 than / wann Sie sich diesem Vernunft : Schluß sein accomodi-
 ret / und nicht dergestalt singularisiret hätten ; Nun hat der Herr
 Graf von Solms in den Schreiben an den Hn. Camer. Richter
 vom 12. Aprilis, wie auch in seiner Antwort an den Hn. Grafen
 von Tauniz vom 16. Mart. 1702. selbst bekant / daß des Collegii Bes-
 gehren an den von Dw billig / und ehe Er dem ein Gnügen ge-
 than / seine Relation nicht vorgenommen werden könne / so hat
 auch am 10. Maji Er und der von Pyrc in ihren Votis mit dem
 ganzen Collegio darvor gehalten / daß Er sie von Herrn Schei-
 ben nicht bekommen haben könnte / und also dem Collegio an statt
 Wahrheit / leere Ausschüchten und Figmenta vorgetragen habe /
 bey welcher Bewandnuß dann nicht nöthig gewesen wäre in die-
 sem Voto viel zu fragen / wer in culpa gewesen / daß seine Rela-
 tion bis dahin nicht examiniret worden.

Not. 14. *Ad Verba* : Wie dann an diesem *Concluso* Keinen Theil neh-
 me 2c.

Wie wenig Zug Er zu dieser declaration gehabt / ist aus vor-
 hergehenden Notaminibus gnugsam abzunehmen.

Not. 15. *Ad Verba* : *Cesaris indignatio* ist fundiret 2c.

Daß das Collegium darzu keine / des Hn. Grafen von Solms
 Daber und seiner Adharenten jehgehörte und nach Wien fini-
 tre berichtete principia allein Ursach gegeben haben / ist ex ante-
 cedentibus gang offenbar.

Not. 16. *Ad Verba* : Dann *Cesar* nicht / sondern wir in culpa &c.

In Kayserl. Majestät ware freylich nicht / sondern juxta de-
 monstrata der von Dw / am allerwenigsten aber das Colle-
 gium in culpâ.

Ad Verba :

Ad Verba : Er benehme durch sein *Votum* weder dem Graf No. 17.
 Ntzt / dessen *Merita* Ihm bekandt / und Er Ihm *ca-*
seris paribus sein *Votum* mit Vergnügen geben werde /
 weder dem von Dw / vielweniger des einen oder
 andern *Prasentanti* sein Recht *rc.*

Wie wenig diese des Hn. Grafen declaration mit der Wahr-
 heit übereinstimme / ist offenbahr: dann / indeme Er obigen
 Anweisungen nach nicht läugnen kan / daß der von Dw die Vora-
 nehmung seiner Relation durch eigene Schuld / und zwar von An-
 fang des Monats Aprilis 1701. bis den 31. Maji 1702. und also
 14. Monat aufgehalten / hingegen alhier in diesem seinem Vo-
 to des Graff Ntzt *merita*, und daß Er Ihme deswegen sein Vo-
 tum zu geben schuldig seye / frey bekennen muß / so ist die noth-
 wendige Folge / daß Er demselben den größten Torto gethan /
 indeme Er seine reception contra majora Vora Collegii noch länger
 zu verschleiben durch so viele widerrechtlich präcixirte Schein-
 Gründe und Vorstellungen dergestalten bemühet.

Ad Verba : Sondern Er stehe allein *ratione modi & temporis* No. 18.
 an *rc.*

Der Modus solle darin bestanden haben / daß der Meinung
 gewesen / dem von Dw seye die Cornbergische denunciation
 noch nicht legaliter communiciret / daß aber ein solches damabls
 schon vor sieben Wochen und zwar durch des Herrn Cammer-
 Richters Churfürstl. Gn. geschehen / und besser gewesen / wann
 es gar nicht / bis nach dem examine seiner relation geschehen wä-
 re / ist hieroben schon gezeiget worden: *ratione temporis* aber
 hat sein Anstand nur dahin gezeilet / damit der von Dw mehr
 Zeit gewinnen mögte dem Collegio am Kayserl. Hoff durch die
 demselben suppeditirende Schein-Gründe / mehr Handel ma-
 chen zu können / und sonderlich den älteren Präsidenten Frey-
 herrn von Ingelheim daselbst in größsem Miß-Credit zu se-
 hen / den von Dw durch die Kayserl. Allerhöchste Auctorität dem
 Collegio

Collegio aufzutringen / umb an demselben ein guten Gehülffen
gegen ermeldten Praesidenten von Ingelheim zu bekommen.

Not. 19. *Ad Verba:* Versichere auch / daß meine Erinnerung nicht
aus Furcht sondern aus Pflichten geschehe zc.

Weylich hat Er sie nicht aus Furcht / wohl aber aus Hoff-
nung sich mit höherer Hülff groß / und mit Verrennung
anderer aus ihren Stellen und Vor-Redten Meistler über das
Bericht zu machen / wezu Ihn seine dem Cammer- Bericht
geleistete Pflichten gewißlich nicht angewiesen.

Not. 20. *Ad Verba:* Und endlichen halte Er vor gut / und höchst-
nöthig daß mit dem Herrn Cammer- Richter aus
einer so wichtigen Sach communiciret werde zc.

Seine Conforten haben auch ein und andermahl in Votis da-
hin angetragen / man solte nemlichen die Protocolla mit-
einander höchstermeltrem Herrn Cammer- Richter zuschicken /
und dessen Ausschlag darüber erwarten / wie sie aber in diesem
Punct nebig das Ziel geschossen / ist darab am hellen Tage /
weils bekandt ist / daß der Herr Cammer- Richter in dergleichen
wichtigen Sachen vermög der Cammer- Berichts- Ordnung
sine Collegio Assessorum nichts zu decidiren / noch denen majoribus
Votis zuwider zu gehen pflege / indeme gemeldte Cammer- Be-
richts- Ordnung so oft und vielmahl statuiret / daß alle bey
Bericht vorkommende Sachen durch der Beyseiger Vota erör-
tert / und es bey deme / so die mehrere Stimmen mit sich bringen/
gelassen werden solle / wie in retroactis, und zwar vor einem
Hochlöbl. Reichs- Convent zum ditteren remonstriret worden /
von den Segneren bis dato nicht das geringste darwider vor-
bracht werden können / und des Herrn Cammer- Rich-
ters Churfürstl. Gnaden es Selbstem mehrmahl
gnädigst approbiret haben.



A₂ 155218

ULB Halle

003 029 840

3

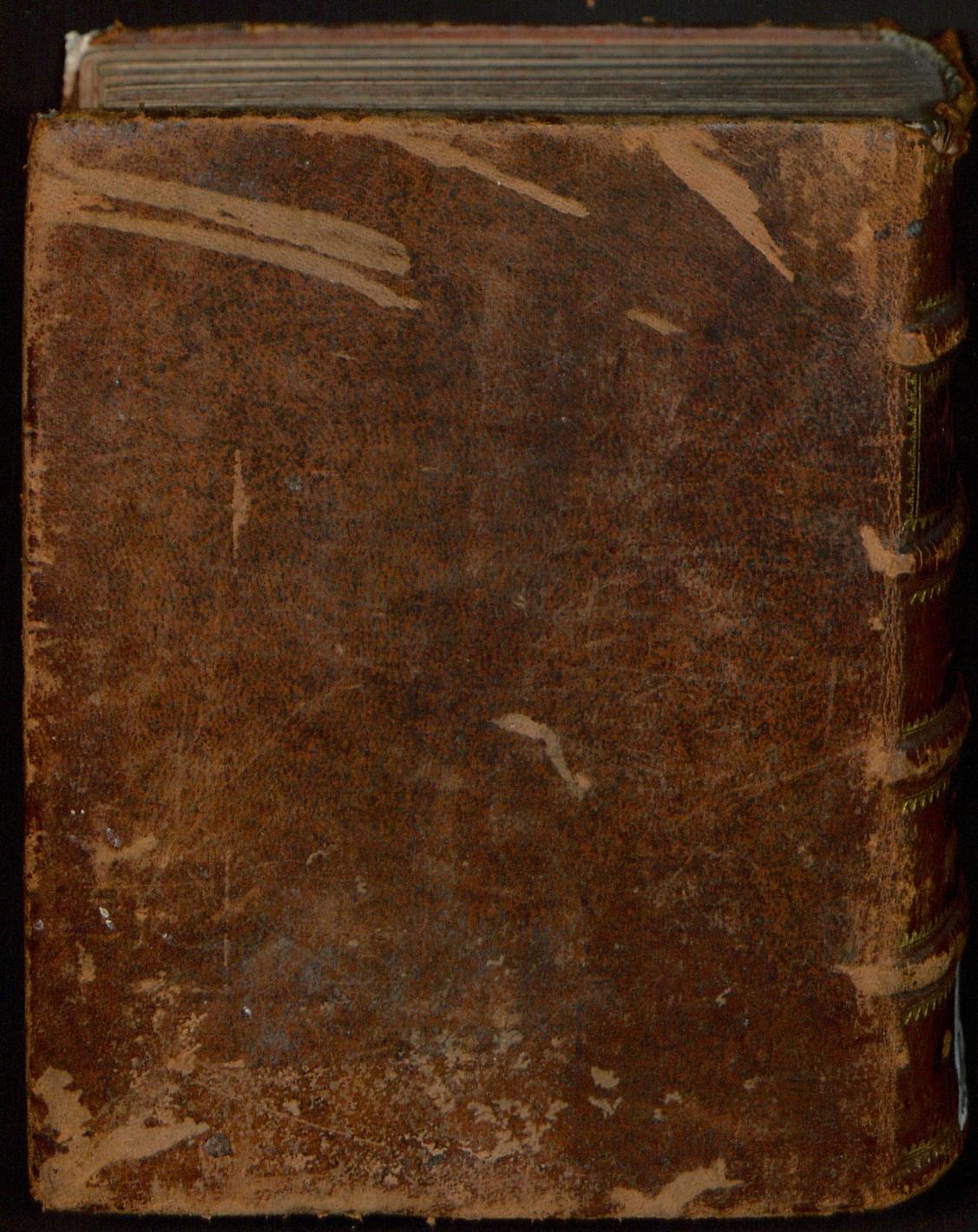


80

1018

12







7

Aufferlegte FINAL- Handlung /

Von Seithen
Des ältern Präsidenten
Freyherrn von Ingelheim /
und mit = unterschriebener
Assessoren
Des Kaysersl. und Heil. Röm. Reichs
Lammer = Gerichts.

Mit Beylagen sub Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.

Gegen die Graff Solmische
fernere Folgeistung.